Die Kriminalitätsbewegung

in

RUMÄNIEN

in den letzten 35 Jahren

Ursachen und Bekämpfung der Kriminalität

mit

14 statistischen Tabellen, 16 Diagrammen
u. 12 statistischen Karten

VON

ION N. ANGELESCU

Lic. oecon. publ. u. jur., Lic. philos.

1912

Graphische Anstalt ALBERT BAER, Bukarest

Strada Numa-Pompiliu, 7—9

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548303_0057

Die Kriminalitätsbewegung

in

RUMÄNIEN

in den letzten 35 Jahren

Ursachen und Bekämpfung der Kriminalität

mit

14 statistischen Tabellen, 16 Diagrammen
u. 12 statistischen Karten

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

VON

ION N. ANGELESCU
Lic. oecon. publ. u. jur., Lic. philos.

1912
Graphische Anstalt ALBERT BAER, Bukarest
Strada Numa-Pompiliu, 7—9

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: *Kais. Unterstaatssekretär Z. D.*
Univ. Professor Dr. Georg von Mayr.

VORREDE

In der vorliegenden Arbeit beabsichtigte ich blos die Ursachen der rumänischen Kriminalität zu untersuchen. Da aber das **Wadler**-*sche Werk:* **Die Kriminalität der Balkanländer** *(München 1908), welches einige Betrachtungen auch über die Kriminalität in Rumänien enthält, die rumänische Kriminalität nur bis 1898 verfolgt und da der Verfasser der speziellen Strafgesetzgebung Rumäniens, und besonders der Justizverwaltung und der Organisation der Justizstatistik in Rumänien zu wenig Rechnung trägt, so habe ich es für nötig erachtet, zuerst die allgemeine, grosszügige, aber möglichst vollständige Entwicklung der Kriminalität in Rumänien darzustellen,— was den Gegenstand des ersten Teils dieser Arbeit bildet— und dann einige Ursachen der rumänischen Kriminalität der wissenschaftlichen Betrachtung zu unterziehen.*

Die Anregung, auf diesem Gebiete zu arbeiten, verdanke ich Herrn Unterstaatssekretär, Prof. Dr. Georg von Mayr, dessen Studien auf demselben Gebiete mir als Vorbild gedient haben. Die Beschaffung des für diese Untersuchung nötigen statistischen Materials verdanke ich Herrn Dr. L. Colescu, Leiter der Direktion der allgemeinen rumänischen Statistik, und Herrn Gh. Scraba, Leiter des statistischen Bureaus im Justizministerium. Ich fühle mich verpflichtet, ihnen an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Der Verfasser

INHALTSVERZEICHNIS:

Einleitung: Die Strafgesetzgebung, die Justizverwaltung und die geschichtliche Entwickelung der Kriminalstatistik.

1. TEIL:

Die Kriminalitätsbewegung.

Abschnitt I: Die Freisprechungen in der rumänischen Kriminalstatistik.

Abschnitt II: Die Kriminalität im allgemeinen.

Abschnitt III: Die Klassifikation der Verfehlungen.

§ 1. Allgemeines.

§ 2. Die Verfehlungen nach dem aburteilenden Gerichte.

§ 3. Die Verfehlungsgruppen.

§ 4. Die Verfehlungsarten.

Abschnitt IV: Die räumliche Verteilung der Verfehlungen.

2. TEIL:

Die Ursachen und die Bekämpfung der Kriminalität.

Allgemeine Betrachtung.

Abschnitt V: Die Kriminalität und die wirtschaftliche Lage.

Abschnitt VI: Alkoholismus und Kriminalität.

Abschnitt VII: Die Strafzumessung und die Kriminalitätsbewegung

Einleitung: Die Strafgesetzgebung, die Justizverwaltung und die geschichtliche Entwickelung der rumänischen Kriminalstatistik.

I.

Die Kriminalitätsziffern setzen drei Bedingungen voraus, um die wirkliche Kriminalität einer Bevölkerung darzustellen und dann vergleichbar zu werden; sie setzen die Kenntnis der betreffenden Strafgesetzgebung, die Kenntnis der Behandlung der nach dem Gesetz als Verfehlungen betrachteten Handlungen, also der Justizverwaltung und die Kenntnis der statistischen Erfassung dieser Verfehlungen, also der Kriminalstatistik, voraus. Von den mannigfaltigen menschlichen Handlungen sucht man bestimmte qualifizierte Handlungen aus, und nur diese bilden den Gegenstand kriminalstatistischer Untersuchungen. Ueber die von der Gesellschaft elaubten Taten hinaus, sind alle anderen als Straftaten anzusehen. Die Grenzen zwischen sozialen und antisozialen Handlungen werden bei den modernen Völkern durch Gesetze festgestellt. Was wenigstens die Mehrheit der Menschen einer Gesellschaft als unsittlich oder der Gesellschaft schädlich erachtet, das wird als Verfelung angesehen und durch Gesetz bestraft. In diesem Sinne kann man also von einer „offiziellen gesetzlich-anerkannten Moral" sprechen, wie Schnapper-Arnd sich ausdrückt. (Sozialstatistik Leipzig 1908 Kap: Kriminalstatistik S. 602). Dadurch wird die Sittlichkeit nicht aus-

schliesslich als Kriterium der strafbaren oder unstrafbaren Handlungen betrachtet, denn es sind als unsittlich erachtete und doch unbestrafte Taten,—wie z. B. die öffentliche Prostitution bei den romanischen Völkern insbesondere— und umgekehrt. Aber in dem Sinne kann man von einer offiziellen Moral sprechen, indem man nur bestimmte Handlungen als strafbare Taten durch Gesetz und nur durch Gesetz feststellt. (Nulla poena sine lege).

Es wäre aber nicht notwendig, für jede spezielle statistische Untersuchung die Bestimmungen der Strafgesetze darzulegen, wenn eine vollständige Aehnlichkeit zwischen den Gesetzen verschiedener Völker existierte. Die Aehnlichkeit müsste ebenso in der Auffassung der strafbaren Handlungen, als auch in der entsprechenden Strafzumessung bestehen. Trotz einer gewissen Uebereinstimmung der Strafgesetze der verschiedenen modernen Völker, bestehen heute noch Besonderheiten, weniger in der Auffassung der strafbaren Handlungen, mehr in den Bestimmungen über die Strafmündigkeit und viel mehr in der gesetzlichen Zumessung der Strafen für die verschiedenen Verfehlungen. Um den richtigen Wert der in dieser Arbeit angeführten Ziffern zu verstehen und den Vergleich mit den Kriminalitätsziffern anderer Bevölkerungen zu ermöglichen, müssen wir die Besonderheiten der rumänischen Strafgesetzgebung zeigen.

Das genügt aber noch nicht, um die verschiedenen kriminalistischen Erscheinungen zu erklären. Es hängt sehr viel davon ab, wie die durch Gesetz als strafbar anerkannten Taten von den Gerichten behandelt werden. Es ist bekannt, dass die durch Laienrichter beurteilten Verfehlungen anders als die durch Berufsrichter beurteilten Verfehlungen bestraft werden. Ausserdem ist die Prozessordnung bei den verschiedenen Gerichten eine sehr verschiedene, und diese Prozessordnung übt einen grossen Einfluss auf das Ergreifen und die Bestrafung der Verfehlungen aus. Die Wirkungen dieser beiden Tatsachen zeigen

sich am meisten in der Freisprechungs- bezw. Verurteilungsquote und in der eigentlichen Strafzumessung bei den einzelnen Verfehlungen.

Es ist wahr, dass man in unserer Zeit bei den meisten Kulturvölkern Berufsrichter neben Laienrichtern findet. Die grössten Besonderheiten liegen aber in der Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte. Für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der angeführten Ziffern sind diese Besonderheiten darzutun, denn die Grösse der Kriminalitätsziffern bezeichnet die Kriminatät einer Bevölkerung nur unter der Bedingung, dass sie denselben Anteil an den wirklich-begangenen Verfehlungen vertritt, wie die auf andere Bevölkerungen bezüglichen Ziffern. Selbst für die spezielle kriminalstatistische Untersuchung, wie diese ist, erscheint es als notwendig, die Besonderheiten bei der Betätigung der Justizverwaltung anzugeben. Im Laufe der Zeit findet man Aenderungen in den Kriminaltätsziffern ; diese Aenderungen können oft nicht anders erklärt werden, als durch die Veränderungen, sowohl in der Strafgesetzgebung, als auch in der Justizverwaltung.

Endlich ist die kriminalstatistische Untersuchung von der statistischen Erfassung der Straftaten abhägig. Ueberall haben wir es auf diesem Gebiet mit einer sekundär-statischen Ermittelung zu tun. Hier bestehen aber die grössten Besonderheiten in der Ausgestaltung der nötigen Ausweise. Die Masse der Straftaten selbst wie auch die weiteren Differenzierungen zwingen uns, die ineteressantesten Untersuchungen preiszugeben, nur weil die offizielle Kriminalstatistik nicht alle nötigen Elemente angibt, oder wenigstens weil wir diese Ausweise nicht für längere Zeit haben. In fast allen Staaten ist man mehr oder minder auf die Aburteilungen angewiesen, und man ist meistens genötigt auf die polizeilich-untersuchten oder von der Staatsanwaltschaft eingestellten Handlungen zu verzichten. In der Erfassung der abgeurteilten Verfehlungen selbst, findet man grosse Verschiedenheiten. Die rumänische Kriminal-

statistik gibt die Verfehlungen als Einheiten für bestimmte Gerichte und bis zu einer bestimmten Zeit an; in anderen Fällen gibt sie die Verfehler als Einheiten an. Weiter bieten die unvollkommenen und ungleichmässigen Differenzierungen der nötigen Angaben innerhalb der erfassten Verfehlungseinheiten die grössten Hindernisse für eine wissenschaftliche Bearbeitung des bestehenden Materials. Deshalb ist die Darstellung der offiziellen Kriminalstatistik, die einzige Grundlage unserer kriminalstatistischen Untersuchungen, notwendig.

Aus diesen Gründen versuche ich in diesem einleitenden Teil einige Besonderheiten der rumänischen Strafgesetze, wie auch die Veränderungen in der Strafgesetzgebung, in der Justizverwaltung und in der offiziellen Kriminalstatistik darzustellen.

II.

Das rumänische Strafgesetzbuch ist am 1. Mai 1865 in Kraft getreten. Es war fast eine Uebersetzung des französischen Strafgesetzbuches, ausser einigen aus dem italienischen Codice penale herrührenden Bestimmungen. Davon seien einige für die Erklärung der Verfehlungszahlen bedeutsame Bestimmungen hervorgehoben. Massgebend für die statistische Erfassung der Verfehlungen sind u. a. die Bestimmungen über die Strafmündigkeit und über die Qualifizierung der strafbaren Handlungen.

Ueber 20 Jahre hinaus sind alle Menschen strafmündig; unter 20 Jahren werden mehrere Unterscheidungen gemacht. Unter dem 8. Lebensjahre sind alle Menschen absolut strafunmündig. Vom 8. Lebensjahre an bis zum 15. Lebensjahre ist eine geringere Strafmündigkeit vorgesehen. Man setzt den Mangel an Unterscheidungsgabe bei dem Verfehler voraus und räumt dem Ankläger (Privatankläger oder Staatsanwalt) das Recht ein, das Gegenteil zu beweisen. Praktisch geschieht es sehr selten, so dass die Zahl

der Verurteilten innerhalb dieser Altersgrenze sehr klein ist. Vom 16. Lebensjahre an bis zum 20. Lebensjahre setzt man das Vorhandensein der Unterscheidungsgabe bei dem Verfehler voraus und lässt ihm das Recht das Gegenteil zu beweisen. Wenn man die Kriminalität nach dem Alter untersucht, muss man diesen Unterschied berücksichtigen, um die starke kriminelle Belastung der Jahre 15—20 im Verhältnis zu den Jahren 8—15 zu erklären. In dieser Arbeit, wo die Frage der Kriminalität nach dem Alter nicht untersucht wird, kommt nur die strafmündige Bevölkerung überhaupt in Betracht, und die Strafmündigkeit fängt mit dem 8. Lebensjahre an.

Alle strafbaren Handlungen sind nach dem Strafgesetzbuche in dreierlei Weise zu behandeln. Die leichtesten Straftaten sind mit Geldstrafe bis 26 Francs und mit Gefängnisstrafe bis zu 15 Tagen bestraft. Diese bilden die Gruppe der Uebertretungen. (contravenţiuni). Die mit einer grösseren Geldstrafe und mit einer Gefängnisstrafe über 15 Tage bis 5 Jahre bestraften Handlungen bilden die Gruppe der Vergehen (delicte). Die anderen schweren Straftaten sind die Verbrechen (crime), denen eine Haft von 3—10 Jahren, eine Reklusionsstrafe von 5—10 Jahren, eine Zuchthausstrafe bis 25 Jahre oder auf Lebenslänge zuerkannt wird. Praktisch ist die Unterscheidung in der Weise durchgeführt, dass man jeder strafbaren Handlung eine bestimmte Strafe zuerkennt, und danach gehört dieselbe einer der drei Gruppen an. Die Qualifizierung der Straftaten als Verbrechen und Vergehen ist nicht immer dieselbe gewesen. Interessant für unsere Betrachtungen sind die Umwandlungen der Verbrechen in Vergehen, die sogenannte „Korrektionalisierung“ der Verbrechen. Am 28. Mai 1893 wurden die Urkundenfälschungen aller Art korrektionalisiert, d.h. die Zuchthausstrafe auf beschränkte Zeit wurde in eine Gefängnisstrafe von 3—5 Jahren umgewandelt (Art 123—126); am 4. Mai 1895 wurden die Münzfälschungen korrektionalisiert und mit

Maximum der Gefängnisstrafe bestraft (Art 112 und 117). Als bedeutsame Veränderungen des Strafgesetzbuches sind ausserdem die vom 15. Februar 1895 zu nennen, wo eine schärfere Behandlung der von Rumänen im Ausland begangenen Verfehlungen vorghesehen ist (Art 3, 4 und 5), und noch mehr die vom 4. Mai 1895, wodurch neue strafbare Taten hinzugefügt werden (Art 200, 262, 310, 311 & 334). Andere strafbare Handlungen sind durch die sogenannten „speziellen Gesetze" behandelt. Dieselben sind allmählich im Laufe der Zeit von 1874—1909 eingeführt und fortwährend verändert worden. Darunter sind zu nennen: Das Forstgesetz von 1881, das sanitärische Gesetz von 1874, mit den ergänzenden Gesetzen von 1882, die polizeilichen Gesetze, die in der letzten Dekade sehr oft verändert und verschärft worden sind. Endlich sind die zahlreichen fiskalischen Gesetze zu nennen, die fast jährlich ergänzt und verschärft werden[1]).

Die Einführung neuer Strafgesetze oder die Hinzufügung neuer strafbarer Handlungen in das Strafgesetzbuch, wie auch die Umwandlung in der Qualifizierung derselben bringen eine Zu- oder Abnahme der Verfehlungszahlen mit sich und dadurch eine zu beachtende Erklärung der entsprechenden Bewegungen. Nicht ohne Einfluss auf die Zu- oder Abnahme der Verfehlungen bleibt die Gestaltung der Justizverwaltung, insbesondere die Organisation der Gerichte, die in einem gewissen Zusammenhang mit der Qualifizierung der strafbaren Handlungen steht.

Ganz getrennte Strafgerichte existieren in Rumänien nicht; die Zivilgerichte gelten auch als Strafgerichte. Nur unter der Form der Strafgerichte betrachtet, haben wir folgende Gerichte zu unterscheiden:

1. Die Schwurgerichte, die für alle nach dem „Codul Penal" als Verbrechen qualifizierten Straftaten, sodan für politische und Pressdelikte zuständig sind.

1) Für alle diesen Angaben vgl. auch: Codul general al României 1856–1907 col. C. Hamangiu.

2. Die Korrektionstribunale, zuständig für die als Vergehen bezeichneten Straftaten, für alle Uebertretungen von Steuergesetzen und von einigen sanitärischen Gesetzen, und endlich für die von Personen unter 20 Jahren begangenen Verbrechen, falls nicht ältere daran teilgenommen haben.

3. Die Friedensgerichte, die im allgemeinen für die Uebertretungen und für einige leichte Delikte zuständig sind. Die Kompetenz derselben ist im Laufe der Zeit fortwährend verändert worden, was wir hier näher zu schildern haben.

4. Appelationsgerichte, die als erste Instanz nur für die Amtsdelikte zuständig sind.

Abgesehen von den letzten Strafgerichten, sind die anderen drei Strafgerichte im allgemeinen für die drei Arten von Straftaten bestimmt. An diesem Prinzip hat man aber nur teilweise festgehalten, und insbesondere nur in Bezug auf die Zuständigkeit der Schwurgerichte. Die oben genannten Korrektionalisierungen haben gleichzeitig eine Aenderung in der Zuständigkeit hervorgerufen, indem die korrektionalisierten Verbrechen in die Kompetenz der Korrektionstribunale übergegangen sind. Viel weniger ist das Prinzip in Bezug auf die Zuständigkeit der Friedensgerichte beibehalten. Die Veränderungen der Organisation und der Zuständigkeit dieser Gerichte stehen im engen Zusammenhang mit der Kriminalitätsbewegung und deshalb ist an dieser Stelle die Darstellung der geschichtlichen Entwikelung derselben nötig.

Von 1865 bis 1879 waren es die unteren Verwaltungsorgane, die als Gerichte für die leichtesten Straftaten dienten. Durch das Gesetz vom 9. März 1879 sind zwei Arten von Gerichten für die leichtesten Straftaten geschaffen: Die *Gemeindegerichte*, deren Richter gewählte Laienrichter waren, und die *Bezirksgerichte* oder *Friedensgerichte* (der Name kommt daher, weil der Richter in Zivil- und Strafsachen verpflichtet ist, den streitenden Parteien vor den

Verhandlungen den „Frieden“ vorzuschlagen), zuständig für die relativ schwereren Straftaten und mit ernannten Berufsrichtern. Es waren für das ganze Land 130 Friedensgerichte. Am 4. März 1894 werden die Gemeindegerichte aufgelöst, und die in ihrer Kompetenz befindlichen Handlungen fallen von jetzt an in die der Friedensgerichte, deren Zahl 240 wird. Im Jahre 1896 wird eine neue Organisation eingeführt: Die Gemeindegerichte werden aufs neue ins Leben gerufen, die Zahl der Friedensgerichte wird vermindert, ihre Kompetenz aber auf Kosten der Korrektionstribunale vermehrt. Als Strafgerichte sind dieselben zuständig: 1) Für sämtliche Uebertretungen polizeilicher Natur, 2) für die leichten Körperverletzungen, für die Beleidigungen und für die Sachbeschädigungen, 3.) für die enfachen Diebstähle und für die Diebstähle, wenn der Wert des gestohlenen Gegenstandes nicht mehr als 100 Francs beträgt, 4) für die Forstdelikte, welche eine kleinere als 300 Francs Geldstrafe veranlassen. Diese Organisation dauert bis zum Jahre 1907, wo eine radikale Veränderung eintritt. Die Gemeindegerichte werden aufgelöst, die Zahl der Friedensgerichte bedeutend vermehrt. Für die leichtesten Straftaten schafft man den sogenannten „wandernden Richter“, der von Gemeinde zu Gemeinde wandert, und diese Straftaten aburteilt. Die schwereren Straftaten werden von demselben Richter an dem Ort des Gerichtes abgeurteilt. Die Zuständigkeit derselben ist bedeutend erweitert worden. Die Körperverletzungen aller Art, die Beleidungen, die Diebstähle aller Art, die Gewalttätigkeit gegen die Beamten, die Sachbeschädigungen, die Grenzverfehlungen bei Grundstücken usw. fallen jetzt in ihre Kompetenz.

Allen diesen grossen Veränderungen von 1879, 1894, 1896 und 1907, entsprechen bedeutende Vermehrungen oder Verminderungen in der Zahl der Verfehlungen überhaupt oder in der Zahl der Verfehlungen bei den anderen Gerichten. Die Erklärung dieser Erscheinungen setzt die

Kenntnis der Gesetzveränderungen voraus, und deshalb müssen dieselben von vornherein angegeben werden.

III.

In der Untersuchung über die Kriminalität sind wir auf die offizielle Kriminalstatistik angewiesen. Dieselbe datiert in Rumänien seit 1865. Sichere Ausweise, und insbesondere in Bezug auf die in der Zuständigkeit der Verwaltungsorgane bezw. Friedensgerichte befindlichen Straftaten, haben wir aber nur seit 1875, so dass diese Arbeit sich nur auf die Zeit seit 1875 bezieht. Im Jahre 1899 wurde das statistische Bureau im Justizministerium aufgelöst und keine Kriminalstatistischen Jahrbücher mehr veröffentlicht. Erst im Jahre 1906 wurde das statistische Bureau wieder eingerichtet und die statistischen Ausweise von 1899-1909 in entsprechenden kriminalstatistischen Jahrbüchern zur Kenntnis gebracht. Im ganzen haben wir die kriminalstatistischen Ausweise für einen 35 jährigen Zeitraum zur Verfügung. Diese Arbeit beschäftigt sich nur mit der allgemeinen Kriminalitätsbewegung innerhalb des genannten Zeitraumes und sieht von den anderen kriminalstatistischen Fragen, wie z.B. von der Frage der Kriminalität nach dem Alter, Geschlecht, Familienstand, Beruf, Unterricht, Konfession usw., ab. Dementsprechend werden hier nur die nötigen Angaben der offiziellen Kriminalstatistik hervorgehoben.

Die Kriminalstatistik gibt die betreffenden Zahlen nach den verschiedenen Strafgerichten an. Bei den Schwurgerichen, Korrektionstribunalen und Appelationsgerichten sind die Verfehler als Einheiten angenommen, und die entsprechenden Zahlen der Angeklagten und Verurteilten angegeben. Bei den Friedensgerichten bilden die Verfehlungen die Einheiten, und zwar bis zum Jahre 1899, wo die Angaben mit denen in Bezug auf andere Gerichte in Uebereinstimmung gebracht werden. Die Zahlen der Ver-

urteilten bei den Friedensgerichten bis 1899 sind nur im allgemeinen angegeben, aber nicht nach den verschiedenen Verfelungsarten differenziert.

Die Differenzierung nach der Qualität der Verfehlungen sind sehr ausführlich vorgeführt. Bis 1899 gibt es aber keine Zusammenstellung der nach der Qualität ähnlichen Verfehlungen. Eine gewisse Bearbeitung des rohen Materials existiert in der offiziellen Kriminalstatistik nur nach 1899. Darauf wird in einem besonderen Abschnitte näher eingegangen.

Es muss aber hervorgehoben werden, dass die in der Kriminalstatistik angeführten Zahlen nur die kriminalitätsbewegung und nicht den reellen Zustand der rumänischen Kriminalität im Vergleich mit der Kriminalität anderer Völker darstellen können. Die nach den bei den verschiedenen Gerichten befindlichen Verurteilten-Registern ausgefüllten Zahllisten enthalten die Zahlen der definitiv bei dem betreffenden Gerichte, aber nicht in der letzten Instanz Verurteilten, ohne Rücksicht auf das Ergebnis der vorkommenden Appelation bei einem höheren Gerichte. Wenn ein Verfehler vor ein höheres Gericht in Appelation kommt und wenn seine Bestrafung geändert wird, so erscheint er zweimal in der Kriminalstatistik, d.h. bei den beiden aburteilenden Gerichten; dadurch sind die Zahlen immer grösser, als sie wirklich sein müssen. Nur für die letzten zwei Jahre sind auch die Zahlen der in letzter Instanz Verurteilten angegeben. Die dadurch bewirkte gleichmässige Belastung der Kriminalitätszahlen bezw. Ziffern hindert aber die Verfolgung der Kriminalitätsbewegung innerhalb des genannten Zeitraumes nicht und nur die Kriminalitätsbewegung bildet den Gegenstand dieser Arbeit.

I. TEIL

Kriminalitätsbewegung.

ABSCHNITT I: Die Freisprechungen in der rumänischen Kriminalstatistik.

Unter den von der Kriminalstatistik angegebenen Verfehlungen befinden sich sowohl die Verurteilungen, als auch die Freisprechungen. Diese letzteren sind nicht einfach aus der Zahl der Verfehlungen auszuschalten und die Kriminalität blos nach den Verurteilungsziffern zu beurteilen.

Denn an sich gibt auch die relativ grössere oder geringere Zahl der Freisprechungen symptomatische Aufschlüsse über Sittenzustände gewisser Bevölkerungsteile, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

1. Nach dem Strafgesetz sind es gewisse Verfehlungen die nur in Folge einer privaten Anklage zur Kenntnis der Gerichte gelangen. In diesem Falle ist es möglich, dass die Verletzten sich selbst Recht zu schaffen suchen oder gegen die Verfehler in keinerlei Weise reagieren. Diese Verfehlungen, die nicht zur Kenntnis der Gerichte gebracht werden, sind gewöhnlich die leichtesten; die Tatsache, dass dieselben nicht zur Aburteilung gelangen, übt einen Einfluss auf die allgemeine Freisprechung aus, wie in diesem Kapitel für die rumänische Kriminalstatistik nachgewiesen

wird. Die zu grosse Passivität oder die zu grosse kriminelle Empfindlichkeit hat hienach tatsächlichen Einfluss auf die grössere oder geringere Freisprechungsziffer.

2. Die Freisprechungen haben als Ursachen entweder die Unschuld, oder der Mangel an Beweis. Wenn zu viele Unschuldigen vor die Gerichte gebracht werden, so zeigt sich darin eine zu grosse kriminelle Empfindlichkeit der Bevölkerung oder der Staatsanwaltschaft. Wenn die Verfehlung begangen ist, aber die nötigen Beweise dafür nicht vorgebracht werden, so zeigt sich darin entweder eine mangelhafte Verfolgung der Verfehlungen seitens der organisierten Gesellschaft, oder eine zu kleine Bereitwilligkeit der Bevölkerung, der Staatsanwaltschaft für die Entdeckung der Verfehler zu Hilfe zu kommen, wo es sich um Zeugenaussagen handelt.

Etwas charakteristisches für die Kriminalität Rumäniens während dieses ganzen 35 jährigen Zeitraumes (1875—1909) ist die verhältnismässig grosse Quote der Freisprechungen. Wenn wir den Prozentsatz der Freisprechungen im allgemeinen betrachten, so sehen wir, dass fast nur die Hälfte der Angeklagten verurteilt wurde. Die Prozentsätze für eine 5 jährige Zeitstrecke (Tabelle 1 a) bewegen sich zwischen 51, 4 und 55,3 ohne irgend eine Tendenz zur Ab- oder Zunahme zu zeigen, denn nachdem sie ein absolutes Minimum in der Zeitstrecke 1895—1899 aufweisen, erreichen sie sofort ein absolutes Maximum in der nächsten Periode, um dann wieder auf die Hälfte herunterzufallen. Im Vergleich zu den Westeuropäischen Ländern ist diese Quote zwei-bis drei mal grösser. Diese charakteristische Erscheinung gibt den Anlass zur Untersuchung der Ursachen der Freisprechungen.

Wenn wir die Ursachen der Freisprechungen im allgemeinen suchen, so finden wir viele Momente die dazu führen. Es sind entweder subjektive oder objektive Motive, die eine Zu- oder Abnahme der Zahl der Freisprechungen verursachen. Die ersteren bilden das, was für eine Bevöl-

kerung moralisch charakteristisch ist; Die letzteren (d.h. die in der Gesetzveränderung bestehenden Ursachen) müssen möglichst ausgeschaltet werden„ damit dann die Ziffern vergleichbar sind.

Als objektive Momente kommen die Besonderheiten der Justizverwaltung und der Organisation in Betracht; man bemerkt z.B. einen Unterschied zwischen der Freisprechungsquote bei den Laienrichtern und zwischen denen bei den Berufsrichtern. Wenn die Laienrichter—d.h. die Geschworenen—eine sehr grosse Zuständigkeit haben, so ergibt sich eine sehr grosse allgemeine Freisprechungsziffer. Die Zuständigkeit der Gerichte ist nach den Ländern verschieden und in den vergleichenden Studien muss man sie berücksichtigen. Unterscheiden wir die Freisprechungsquote in der rumänischen Kriminalstatistik nach den aburteilenden Gerichten, so sehen wir grosse Verschiedenheiten in der zeitlichen Entwickelung dieser Freisprechungsziffern.

Bei den Schwurgerichten müssen wir zwischen der Zeit vor 1879 und nach 1879 unterscheiden (s. Tabelle 1 b). Bis 1879 ist die Freisprechungsziffer verhältnismässig gering und erreicht sogar ein Minimum von 34,0 % der Angeklagten. Nach 1879 steigt die Freisprechungsziffer sehr rasch und begwegt sich weiter zwischen 45% und 65% bis in die letzte Zeit. Von 1880 bis 1909 beträgt also die Freisprechungsziffer bei den Schwurgerichten fast immer mehr als die Hälfte aller Angeklagten. Der Wendepunkt in dem Jahre 1879 ist vielleicht dadurch zu erklären, dass ein grösserer Prozentsatz der wirklich begangenen Verbrechen nach 1879 vor die Geschworenen kommen, als vor 1879. Bis dahin war die unvollkommene Organisation der Verwaltung und der Justiz die Ursache, dass nur verhältnismässig wenige Verbrechen verfolgt werden konnten und folglich vor die Gerichte kamen. Anders nach 1879. Jendenfalls stimmt diese grosse Wendung in der Freisprechungsziffer mit den grossen Aenderungen in der Organisation der Justiz und der Verwaltung im Jahre 1879,

wo die Justiz- und Verwaltungsorgane voneinander getrennt und die Friedensgerichte geschaffen worden sind.

Desgleichen fällt bei den Korrektionstribunalen die Hauptänderung in dem Verlauf der Freisprechungskurve (s. Diagram 1) mit einer grossen Veränderung in ihre Zuständigkeit zusammen. 1894 fällt die Kurve von 57 % auf 36 % herab ; vor 1893 und nach 1894 sind nicht so grosse Aenderungen in dem Verlauf der Kurve zu verzeichnen. Im Jahre 1894 wurden sehr viele von den leichtesten Verfehlungen der Kompetenz der Korrektionstribunale entzogen und in die der Friedensgerichte übergegangen. Die leichten Körperverletzungen und sehr viele Diebstähle und Forstdelikte sind von jetzt ab von den Friedensgerichten beurteilt. Diese leichten Verfehlungen geben den grössten Prozentsatz der Freisprechungen ; somit ist es begreiflich, warum bei den Korrektionstribunalen die Kurve so stark sinkt, wenn diese Verfehlungen ihnen entzogen werden. In dasselbe Jahr (s. oben Einleitung) fällt die grosse Korektionalisierung der Verbrechen und zwar die Korrektionalisierung der Fälschungen aller Art. Dieselben werden von 1893 bezw. 1894 an von den Korrektionstribunalen abgeurteilt. Die korrektionalisierten Verbrechen gehören den schwersten Verfehlungen an, und folglich weisen sie die geringste Freisprechungsquote auf, welche die allgemeinen Freisprechungsziffern bei den Korrektionstribunalen beeinflusst, indem sie diese herunterdrückt.

Aber nicht nur die Zuständigkeit der Gerichte bedingt die Freisprechungsquote, sondern auch die aus- oder unausreichende Tätigkeit derselben. Nach dieser Tätigkeit richtet sich das Vertrauen der Bevölkerung zu der Justiz. Wenn die Bevölkerung kein Vertrauen zu den Richtern hat, oder wenn die Benutzung der Justiz zu schwer ist, sei es wegen der Entfernung der Gerichte, sei es wegen den Formalitäten strafprozessualer Natur, so können die Verfehlungen entweder nicht bewiesen oder nicht vollständig verfolgt wer-

den. Das erste gilt besonders für diejenigen Verfehlungen, deren Beweisführung nur auf Zeugenaussage angewiesen ist, wie z.B. für die Körperverletzungen, Diebstähle; denn hier handelt es sich um die Entdeckung des Verfehlers. Das zweite gilt für den Fall, wo die Zahl der Gerichte im Verhältnis zu der Bevölkerung nicht ausreichend ist, denn hier ist es unmöglich, alle Massnahmen zu treffen, um alle Verfehler und Verfehlungen ans Tageslicht zu bringen. Das Vertrauen der Bevölkerung zur Justitz steht im engen Zusammenhang mit der Zahl der Gerichte, denn die fortwährende Berührung der Bevölkerung mit der Justiz bringt die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Richter mit sich, verstärkt das Vertrauen und vermeidet, dass jeder sich selbst Recht verschafft. Mit dem Vertrauen der Bevölkerung zur Justiz, wächst die Beweismöglichkeit in den Verhandlungen, da die Zeugenaussagen besser geleistet werden.

Aus allen diesen Gründen ergibt sich also die Folge, dass die Freisprechungen vermindert werden können, wenn die Gerichte vermehrt werden. Diese Tatsache lässt sich in der rumänischen Kriminalstatistik nur bei den Friedensgerichten bemerken, denn nur diese haben grosse Veränderungen in Bezug auf ihre Zahl im Laufe dieser 35 Jahre erfahren. (S. Einleitung). 1894 hat man die Zahl der Friedensgerichte bedeutend vermehrt. Das hat bis 1896 gedauert, wo die Zahl wieder reduziert worden ist. Die Folge davon war, dass die Freisprechungsquote in diesem Zeitraum, und noch einige Jahre nach 1896, sehr gering ist, während in den folgenden Jahren, von 1899 an, die Freisprechungsquote ausserordentlich wächst, bis sie 60% beträgt.

Die Zuständigkeit der Gerichte und ihre Zahl im Verhältnis zur Bevölkerung bewirken also eine höhere oder niedrigere Freisprechungsziffer. Um den richtigen Wert der Freisprechungs- oder Verurteilungsziffern zu haben, muss man bei den internationalen Vergleichungen und sogar bei ter-

ritorialen Differenzierungen innerhalb desselben Landes diese beiden objektiven Ursachen der Freisprechungsziffern berücksichtigen. Nur nachdem man diese Besonderheiten berücksichtigt und möglichst ausgeschaltet hat, kann man die Freisprechungs- bezw- Verurteilungsquote als ein moralisch- charakteristisches Gepräge der betreffenden Bevölkerung ansehen. Im allgemeinen pflegt man die Verschiedenheiten der Freisprechungsquote der sogenannten kriminellen Reizbarkeit zuzuschreiben. Es scheint aber, dass diese kriminelle Reizbarkeit eine geringere Rolle spielt als man im allgemeinen annimmt ,und andere Nebenursachen mit hineinspielen. Freilich kann man nicht alle Verschiedenheiten in den Freisprechungsziffern auf dem Wege erklären, den wir oben dargelegt haben. Es bleiben noch unerklärliche Differenzen übrig; Vorläufig können diese Differenzen diesem psychologischen Empfinden einer Bevölkerung, der kriminellen Reizbarkeit, zugeschrieben werden.

Woraus besteht die kriminelle Reizbarkeit? Wir haben es mit der Wirkung zweier Handlungen zu tun: Einmal ist die Reaktion der Bevölkerung (private Anklage) oder der organisierten Gesellschaft (öffentliche Anklage) gegen das Verbrechen, und dann die Stellung der Richter zu den privaten oder öffentlichen Anklagen in Frage. Je nachdem das Ergebnis dieser sozialen Handlungen sich in einer höheren oder niedrigeren Freisprechungsziffern ausdrückt, sagen wir, dass die kriminelle Reizbarkeit der betreffenden Bevölkerung grösser oder kleiner ist. In anderer Weise kommt die kriminelle Reizbarkeit nicht zum Ausdruck. Es kommt vor, dass eine Bevölkerung kriminell sehr empfindlich ist; in diesem Falle wird jede Verletzung vor die Gerichte gebracht. Wenn aber die Richter in demselben Masse die Bestrafung verschärfen und sehr wenig freisprechen, so bemerken wir nur eine verhältnismässig grössere Zahl von Verfehlungen, aber keine zu grosse Freisprechungsquote, trotz der grossen kriminellen Empfindlichkeit der Bevölkerung. Freilich kann man die Auf-

fasung der kriminellen Reizbarkeit erweitern und sagen, dass die letztere eine der Ursachen der grossen Zahl der Verfehlungen ist, wenn wir die Kriminalität zweier Bevölkerungen vergleichen. Aber gewöhnlich spricht man nur dann von einer kriminellen Reizbarkeit einer Bevölkerung, wenn man die Freisprechungsquote im Verhältnis zu der Verurteilungsquote betrachtet. In diesem Falle setzt man voraus, dass ein Teil der Verfehlungen nicht vor die Gerichte kommen, wenn die kriminelle Reizbarkeit gering ist, oder dass ein Teil der vor die Gerichte gekommenen Verfehlungen, der allgemeinen gesetzlichen Auffassung nach, nicht als Verfehlungen anzusehen wären, wenn die „Kriminelle Reizbarkeit" gross ist.

Von den beiden Faktoren deren Wirkung wir kriminelle Reizbarkeit einer Bevölkerung nennen, ist der eine,— die Stellung der Richter gegenüber den privaten oder öffentlichen Anklagen, — viel ständiger. Zunächst ziehen die Gesetze bestimmte Grenzen, innerhalb deren eine beurteilte Handlung als Verfehlung anzusehen ist. Wenn bestimmte Formalitäten strafprozessualer Natur vollzogen sind, dann bleibt den Richtern über die Entscheidung, ob eine Verfehlung begangen ist oder nicht, ein sehr beschränkter Raum; anders ist es in Bezug auf die Zumessung der Strafen, wenn eine Strafe überhaupt zuerkannt wird. Der massgebende Faktor in der Freisprechungsquote bleibt also die Reaktion der Bevölkerung oder der organisierten Gesellschaft gegen die Verfehlichkeit, d.h. die Häufigkeit der Anzeigen und Klagen im Verhältnis zu den tatsächlich begangenen Verfehlungen. Hier ist der Spielraum sehr gross und ein grösserer oder kleinerer Teil der tatsächlich begangenen Verfehlungen kommen vor die Gerichte, je nach der grösseren oder geringeren kriminellen Empfindlichkeit der betreffenden Bevölkerung. Je mehr von den undebeutenden Verfehlungen zur Aburteilung kommen, desto grösser wird die Freisprechungsquote. Wir sagen in diesem Falle, dass die kriminelle Reizbarkeit grösser ist.

Wie die prozentualen Ziffern, die wir angeführt haben, zeigen, ist diese kriminelle Reizbarkeit der rumänischen Bevölkerung sehr gross, denn es ist kein Vergleich zwischen der Freisprechungsquote in Rumänien und der in anderen westeuropäischen Staaten, sogar da, wo wir keine andere äussere Ursache — wie die Organisation und Verwaltung der Justiz oder die Besonderheiten der Strafgesetze — finden. Bei den Schwurgerichten kann man mehr von einer Passivität der Geschworenen sprechen, denn da sind die schwersten Verbrechen zu beutreilen. Degegen kann man bei den Korrektionstribunalen und bei den Friedensgerichten von einer grossen kriminellen Empfindlichkeit der Bevölkerung sprechen.

Noch eine Unterscheidung müssen wir machen, um den Wert dieser Schlussfolgerungen richtig beurteilen zu können. Es bedeutet keine kriminelle Reizbarkeit der Bevölkerung, wenn die Freisprechungsquote deshalb grösser ist, weil die Richter wegen Mangel an ausreichenden Beweisen freisprechen. Vielmehr heisst das eine unzuverlässige gerichtliche Tätigkeit oder eine unuausreichende Verfolgung der Verfehler seitens der Ankläger. Die Verfehlung kann bestehen und sehr schwer sein; es ist da keine zu grosse kriminelle Reizbarkeit, wo die Richter freisprechen, weil sie nicht den Beweis der Schuldigkeit haben. Anders ist es, wenn die Angeklagten wegen Unschuld freigesprochen werden. Die Ankläger beanspruchen in diesem letzten Falle eine Handlung verurteilen zu lassen, welche die Strafgesetze im allgemeinen nicht als Verfehlung ansehen. Da zeigt sich am besten die kriminelle Reizbarkeit einer Bevölkerung. Die Freisprechungen wegen Unschuld bilden deshalb den richtigen Ausdruck dieser kiminellen Reizbarkeit. Dafür ist eine Unterscheidung nach den Ursachen der Freisprechungen in der Kriminalstatistik nötig, was aber in den Kriminalstatistiken der meisetn Länder, vie auch in der rumänischen Kriminalstatistik, nicht der Fall ist.

ABSCHNITT II: **Die Kriminalität im allgemeinen.**

Bei den Beobachtungen für einen 35 jährigen Zeitraum kann wohl an sich das Problem der Regelmässigkeit der sozialen Erscheiungen an der Hand der festgestellen Tatsachen geprüft werden.

Verfügen wir über ein statistisches Material von 35 Jahren, so sollten wir erwarten, die Regelmässigkeiten der kriminalistischen Erscheinungen innerhalb der rumänischen Bevölkerung aus dem bearbeiteten statistischen Material zu erkennen. Die „statistischen Gesetze" sind aber Erfahrungsgesetze, bei deren Feststellung der subjektive Plan in Bezug auf die Kombination und Differenzierung der Erscheinungen eine grosse Rolle spielt. Irgend eine regelmässige Erscheinung wird erst später beobachtet oder vorausgesetzt und dementperchend werden die differenzierten Angaben auch erst später in dem Plan der Tatsachenfestsellungen eingeführt. Wenn die erforderlichen Kombinationen der statistischen Angaben mit grösserer Mühe später nach den ausführlichen aber nicht zweckmässig kombinierten Ausweisen gemacht werden können, so ist es dagegen unmöglich, die nicht durchgeführten Differenzierungen späterhin zum Ausdruck zu bringen. Einmal stehen dem Bearbeiter die ungenügenden Angaben,—was die Kombination hindert—entgegen, und dann wird die tatsächlich vorhandene Regelmässigkeit durch die Zusammenwerfung verschiedenartiger Tatsachen künstlich ausgeglichen. Alle diese Hindernisse stehen dem Bearbeiter der rumä-

nischen Kriminalstatistik entegegen, und wegen dieses technischen Grundes sind wir genötigt, nur die allgemeinen Züge der Kriminalität darzustellen. Trotz der an sich als genügend zu erachtende Zeit, seitdem eine rumänische Kriminalstatistik datiert, müssen wir doch die meisten hier bezüglichen speziellen Untersuchungen aufgeben, und uns mit einer allgemeinen summarischen Charakteristik der rumänischen Kriminalität begnügen.

Ein allgemeines summarisches Bild der Kriminalität gewinnt man infolge der Betrachtung aller Verfehlungsarten ohne irgend eine Differenzierung. Es handelt sich dabei nur um die zur Aburteilung gelangten Verfehlungen, denn nur diese letzteren sind von der Kriminalstatatistik erfasst. Von diesen haben wir die Freisprechungen ausgeschaltet und sie in einem besonderen Abschnitt speziell analysiert. Es bleiben also nur die Verurteilungen übrig, die jetzt den Gegenstand unserer Betrachtungen bilden.

In manchen Ländern, wie z.B. in Deutschland, enthält die Kriminalstatistik nur die schweren Verfehlungen gegen die Reichsgesetze (Verbrechen und Vergehen) und schliesst die Uebertretungen aus. Freilich bilden die Uebertretungen eine besondere Verfehlungsart, die unterschieden werden muss, wenn wir allgemeine Schlüsse über die Kriminalität eines Volkes ziehen wollen, weil sie nicht dieselbe moralische Bedeutung haben, wie die anderen schweren Verfehlungen. Immerhin bilden die Uebertretungen selbst einen Teil der Gesamtkriminalität einer Bevölkerung. Es ist also zu begrüssen, dass die rumänische Kriminalstatistik auch die Uebertretungen mit einschliesst. Zu bedauern ist es dagegen ,dass die Differenzierung innerhalb der Gesamtheit der Verfehlungen nicht systematisch durchgeführt ist, so dass man für einen längeren Zeitraum die Uebertretungen von den anderen Verfehlungen nicht absondern kann.

Stellen wir alle Verfehlungen zusammen, und betrachten wir ihre Bewegungen, so ergibt sich daraus eine ununter-

brochene Zunahme der Kriminalität während des ganzen 35 jährigen Zeitraumes (1875—1909). In der Tabelle 2 sind die entsprechenden Zahlen wiedergegeben. Selbstverständlich zeigt sich die grosszügige Entwickelung am klarsten, wenn man die Zahlen für gleichmässige Zeitstrecken berechnet, um die von Jahr zu Jahr vorkommenden Schwankungen zu vermeiden und die Tendenz der allgemeinen Entwickelung zum Ausdruck zu bringen. So haben wir die Verfehlungszahlen für 5 jährige Zeitstrecken berechnet. Aus den absoluten Zahlen ergibt sich die folgende Etwickelungstendenz: In den ersten 4 Zeitstrecken—1875—1879, 1880—1884, 1885—1889, 1890—1894—nimmt die Zahl der Verfehlungen zwar zu, aber nur mässig im Verhältnis zu der späteren Zunahme; in diesen 20 Jahren hat sich die Zahl der Verfehlungen nicht einmal verdoppelt. In der 5. ten Zeitstrecke nimmt aber die Zahl der Verfehlungen gewaltig zu, so dass sie fast doppelt so gross als die der vorhergehenden Zeitstrecke ist und mehr als dreifach die Zahl der ersten Zeitstrecke beträgt. In der 6. Zeitstrecke ist die Zunahme der absoluten Zahlen wieder mässiger. Ganz gewaltig ist aber die Steigerung der Zahlen der Verfehlungen in der letzten Zeistrecke, wo die absolute Zahl 273,815 beträgt, d.h. mehr als 6 mal so viel, wie in der ersten Zeitstrecke.

Den Wert dieser Zahlen kann man besser einschätzen, wenn dieselben im Verhältnis zu der Bevölkerungszahl berechnet werden, um damit die Kriminalitätsziffern zu bekommen. Die Bevölkerungsstatistik selbst hat in Rumänien viele Mängel, und deshalb sind unsere hier bezülichen Berechnungen nur aproximativ. Unter Zugrundelegung der zwei Volkszälungen,—der von 1859 und der von 1899 — und auf Grund der Ausweise über den Bevölkerungswechsel, — worin aber die Ein- und Auswanderungen nicht berücksichtigt werden — hat man in der Bevölkerungsstatistik die Bevölkerungszahlen für jedes Jahr berechnet, und diese Zahlen habe ich in der Tabelle 2

wiedergegeben. Von 1875 an habe ich den aritmetischen Durchschnitt für 5 jährige Zeitstrecken berechnet und diesen so erzielten durchschnittlichen Bevölkerungszahlen sind die entsprechenden Zahlen der Verfehlungen gegenüber gestellt. Auf diese Weise ergeben sich auf 10.000 der Gesamtbevölkerung die folgenden Verhälniszahlen in den entsprechenden Zeitstreken:

Zeitstrecke:	1875/79	1880/84	1885/89	1890/94	1895/99	1900 04	1905/09
Beziehungszahlen:	106,5	118,7	146,5	172,1	267,6	262,2	410,0

Diese allgemeinen Kriminalitätsziffern zeigen die Entwickelung der Kriminalität. Dieselbe ist fortwährend gewachsen, mit Ausnahme der 6. ten Zeitstreke, wo eine kleine Abnahme sich bemerkbar macht. In relativen Zahlen ausgedrückt, ist die Gesamtkriminalität der letzten 5 jährigen Zeitstrecke viermal grösser als die der Jahre 1875—1879.

Ein noch klareres Bild würden wir bekommen, wenn die Kriminalitätsziffern im Verhältnis zu der strafmündigen Bevölkerung berechnet sein würden, denn die strafunmündige Bevölkerung bei diesen Berechnungen gar nicht in Betracht kommen soll. Es ist aber unmöglich, bei dem Stande der rumänischen Statistik die Kriminalitätsziffern im Verhältnis zur strafmündigen Bevölkerung genau zu berechnen. Nur für das Jahr 1899 haben wir genügende statistische Angaben dafür, denn nur dann ist eine systematische zuverlässige Volkszählung durchgeführt und die statistischen Ermittlungen vollständig bearbeitet. Nimmt man den Prozentsatz der strafmündigen Bevölkerung des Jahres 1899, und berechnet man danach die Zahl der Strafmündigen der durchschnittlichen Bevölkerung der Zeitstrecke 1895—1899, so hat man damit die Möglichkeit, für denselben Zeitraum die Kriminalitätsziffern im Verhältnis zur strafmündigen Bevölkerung annährend zu bestimmen. Auf diese Weise ergeben sich die folgenden Kriminalitätsziffern:

350‰ der Strafmündigen überhaupt (über das 8. Lebensjahr).

446‰ derjenigen, die dass 16. Lebensjahr erreicht haben[1]*).*

Denselben Prozentsatz der Strafmündigen für alle anderen Zeitstrecken anzunehmen, wäre unrichtig, denn der Altersaufbau der Bevölkerung hat sich während des langen Zeitraumes von 1875—1909 wahrscheinlich erheblich geändert; insbesondere hat sich eine städtische Bevölkerung, die schon im Jahre 1899 19% der Gesamtbewölkerung ausmachte, neben der ländlichen Bevölkerung entwickelt und der Altersaufbau der städtischen Bevölkerung ist von dem der ländlichen Bevölkerung verschieden.

Mit den uns zur Verfügung stehenden technischen Mitteln haben wir den allgemeinen grosszügigen Verlauf der Kriminalität innerhalb des 35 jährigen Zeitraumes zu zeichnen versucht. In den statistischen Untersuchungen sind natürlich nur die Tatsachen festzustellen und nicht subjektive moralische Schätzungen abzugeben. Doch bilden die letzteren immer den Ausgangspunkt neuer statistischen Bearbeitungen des bestehenden Materials. Die richtigen oder unrichtigen Verallgemeinerungen und die wahren oder falschen moralischen Schlüsse geben uns den Anlass, sie an der Hand der Tatsachen zu prüfen. Diese Prüfung verursacht die verschiedenen statistischen Differenzierungen oder Kombinationen.

Die allgemeinen Kriminalitätsziffern haben, wie gesagt, so stark zugenommen, dass die Kriminalität in den 35 Jahren viermal grösser geworden ist. Ist diese Zunahme der Verfehlungen zu begrüssen oder zu bedauern? Man hat die beiden Fragen bejaht und verneint. Selbstverständlich ist es, dass man in der Zunahme der Kriminalität ein soziales Uebel sieht. Deshalb ist die Behauptung viel

1) Vgl. Recensământul general al populației României de Dr. L. Colescu București 1905 S. XXXVII, und die im Anhang wiedergegebene Tabelle II.

allgemeiner, dass die Zunahme der Verfehlungen ein höchst bedenkliches Zeichen der Immoralität, des moralischen Rückgangs der Bevölkerung bildet. Davon ist die ganze Bewegung der Kriminalitätsbekämpfung ausgegangen. Je nach dem man in der einen oder anderen sozialen Erscheinung die Ursache der Kriminalität ansieht, schlägt man verschiedene Mittel für die Kriminalitätsbekämpfung vor. Die raschen Verallgemeinerungen sind die Eigentümlichkeit menschlichen Denkens; untersucht man den Zusammenhang zwischen Kriminalität und Alkoholismus, so wird man Massnahmen gegen den Alkoholismus vorschlagen, und ihn als die Haptursache der Kriminalität ansehen. Ebenso geschieht es mit anderen vorausgesetzten Ursachen der Kriminalität. Diesen Eindruck bekommt man ,wenn man die entsprechenden speziellen Untersuchungen durchsieht. In dem zweiten Teil dieser Arbeit wird auf diese Fragen näher eingegangen.

Man hat auch dagegen behauptet, dass die Vermehrung der Verfehlungen einen sozialen Fortschritt bedeutet[1]). In dieser allgemeinen Form ausgesprochen, scheint die Behauptung antikulturell und antisozial zu sein. Denn, die Verfehlungen sind gewiss eine Verletzung unserer bestehenden sozialen und ökonomischen Ordnung, nicht im Sinne einer Fortentwickelung des Bestehenden, sondern im Sinne einer Vernichtung oder Zerstörung desselben. Doch hat die Behauptung eine gewisse positive Bedeutung, wenn wir von der allgemeinen Behauptung als solche absehen und die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelnen prüfen. Abgesehen davon, dass die Verfehlungen in einer gutorganisierten und entwickelten Gesellschaft in einem

1) Schon früher bemerkte Jellinek in „Die sozial-ethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe“ (1878), das man aus der zunehmenden Zahl der Verfehlungen, „vielleicht auf eine consequent steigende Sittlichkeit schliessen könnte“. Die soziologischen Theorien der modernen französischen Soziologen, wie die Dürkeims, scheinen diese Behauptung durch die fortwährend zunehmende „Densität“ der Gesellschaft zu rechtfertigen.

grösseren Masse erfasst werden können, abgesehen auch davon, dass die Empfindlichkeit der Bevölkerung den Verfehlungen gegenüber in einer solchen Gesellschaft viel grösser ist und folglich einen viel grösseren Anteil der menschlichen Handlungen als Verfehlungen angesehen werden, haben wir doch noch ein anderes Gebiet, auf dem der soziale Fortschritt sich in der grösseren Zahl der Verfehlungen spiegeln kann. Es gibt Verfehlungen, die unter allen Umständen als solche angesehen werden, wie z.B. der Mord, der Raub, die Körperverletzungen, die Totschläge, die Diebstähle, usw. Es gibt aber andere Verfehlungen, die bestimmte Bedingungen voraussetzen, um als Verfehlungen angesehen zu werden, oder um überhaupt zu entstehen. In der rumänischen Kriminalstatistik finden wir eine besondere Verfehlungskalsse, in der die Verfehlungen gegen „spezielle Gesetze" zusammengefasst werden. Darunter versteht man einerseits die Gesetze, welche die öffentliche Gesundheit im Auge haben, und manche polizeilichen Gesetze und Reglements, und andererseits die Gesetze, welche mehr einen ökonomischen Charakter tragen. Den Anteil, den diese Verfehlungen an der Gesamtzahl der Verfehlungen nehmen, wird im Laufe der 35 Jahre immer grösser, und überholt in der letzten Zeit alle anderen Verfehlungen.

Die ersteren Gesetze finden im Laufe der Zeit ihre Verschärfung darin, dass die Menschen immer grössere Ansprüche auf den Schutz ihrer Freiheit, ihrer Bewegung im allgemeinen erheben. Mit der Entwickelung der Gesellschaft, wird „die soziale Reibung", wie Dürkeim sagen würde, immer noch intensiver, und die Notwendigkeit des Vermeidens der daraus entstehenden Verletzung der menschlichen Freiheit immer noch erforderlicher. Die immer schärferen oder zahlreicheren polizeilichen Gesetze oder sanitärischen Gesetze, bilden ein Zeichen dieser sozialen Notwendigkeit, welche einen sozialen Fortschritt bedeutet, wenn wir die tatsächliche Entwicklung der verschiede-

nen Völker mit ihren Rechtseinrichtungen ins Auge fassen. Als die entwickeltesten Völker sind heute diejenigen angesehen, bei denen die sogenannte „densité sociale“ der französischen Soziologen am grössten ist. Und die soziale Dichtigkeit macht die Verletzung der freien Bewegung der Menschen und als Folge derselben die Vermehrung der Strafgesetze notwendig. In diesem Sinne ist also die Zunahme der Verfehlungen als ein Zeichen des sozialen Fortschritts einer Bevölkerung anzusehen.

Andere „spezielle Gesetze“ deren Verletzung in der letzten Zeit eine grosse Rolle in der Kriminalstatistik spielt, sind diejenigen, welche die sogenannte „Sozialgesetzgebung“ oder enger ausgedrückt, die „Schutzgesetzgebung“ bilden, Gesetze, die einen ausgeprägten ökonomischen Charakter tragen. Insbesondere sind es in Rumänien die Gesetze, welche die Gewerbeordnung darstellen, die Gesetze, welche die landwirtschaftlichen Arbeitsverträge regeln, die Gesetze, die den Alkoholshandel und Verbrauch betreffen, usw. Die Verletzung derselben bildet eine Verfehlung und oft ist sie sehr scharf bestraft. Die meisten von diesen Gesetzen sind eine Folge der besonderen Gestaltung des Handels und Wandels zwischen den Menschen. Je reger der Verkehr zwischen den Menschen wird, um so mehr bietet sich die Gelegenheit die vereinbarten Grundsätze zu verletzen und folglich Verfehlungen zu begehen. Je reger aber der Verkehr ist, desto intensiver ist die soziale Beweglichkeit der Gesellschaft, was wieder ein Zeichen der entwickelten Kultur bildet, insofern wir solche Schlüsse aus den Vergleichungen der verschiedenen Völker miteinander in Bezug auf ihre Rechtseinrichtungen zu ziehen berechtigt sind. In diesem Sinne ist also die Zunahme der Verfehlungen das Zeichen des sozialen Fortschritts einer Bevölkerung.

Wenn man Urteile über die Kriminalität einer Bevölkerung fällen will, so muss man die verschiedenen Verfehlungen für sich in ihrer Entwickelung betrachten, und

damit ist die Differenzierung innerhalb der Verfehlungen nötig. Die allgemeinen Kriminalitätsziffern, die wir oben angeführt haben, zeigen eine grosse Zunahme der rumänischen Kriminalität. Nur nach den Differenzierungen der Verfehlungen, und nach der Inbetrachtziehung der dargelegten Beurteilungskriterien, können wir es feststellen, ob die wirkliche Kriminalität zunimmt, oder ob nur diejenigen Verfehlungen allein zunehmen, welche Folgen eines sozialen Fortschritts sind und welche zu anderen milderen Urteilen Anlass geben. Eine solche Differenzierung wird in dem folgenden Abschnitte versucht.

ABSCHNITT III: Die Klassifikation der Verfehlungen.

§ 1. Allgemeines.

Mehrere Differenzierungen der Verfehlungen werden in der rumänischen Kriminalstatistik gemacht; keine ist aber vollständig und zweckmässig durchgeführt. Nach dem Strafgesetzbuch sind 3 Hauptgruppen von Verfehlungen zu unterscheiden, und zwar: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Die theoretische Begründung dieser Haupteinteilung der Verfehlungen hat immer ein Streitobjekt der Kriminalisten gebildet; praktisch aber ist sie leicht erkennbar, weil der Gesetzgeber jede Verfehlungsart speziell als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt hat, indem er die entsprechenden Strafarten genügend scharf getrennt hat. Man kann also leicht unterscheiden, ob eine Verfehlung zu Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen gehort, je nach der Strafart, die ihr durch das Strafgesetzbuch zuerteilt worden ist, wie bereits oben an anderer Stelle erwähnt worden ist. Diese Unterscheidung ist in der rumänischen Kriminalstatistik nicht durchgeführt. Man kann aber im Einzelnen die verschiedenen Verfehlungsarten aussuchen, sie nach dem Unterscheidungskriterium zusammenstellen, und somit die genannte Klassifikation erzielen.

In der offiziellen rumänischen Kriminalstatistik sind die folgenden Differenzierungen gemacht.:

1) Nach der Art des aburteilenden Gerichtes. Diese Klassifikation ist die vollständigste. Sie ist aber nicht nach demselben Plan und für die ganze Zeitstrecke, die wir hier betrachten, durchgeführt.

2) Nach den Hauptverfehlungsgruppen: a) Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung. b) Verfehlungen gegen die Person. c) Verfehlungen gegen das Eigentum. d) Verfehlungen gegen „spezielle Gesetze", eine Sammelgruppe, die auch mit der Ueberschrift „Verschiedenes" bezeichnet wird, und die in Bezug auf ihren Inhalt nicht immer gleichmässig gewesen ist.

3) Nach den Verfehlungsarten. Diese Unterscheidung ist immer am besten durchgeführt worden. Man könnte die verschiedenen Verfehlungsarten bis zum Jahre 1875 zurückverfolgen, wenn eine Schwierigkeit anderer Natur nicht entgegentreten würde, und zwar die Schwierigkeit, dass die Kriminalstatistik bis zum Jahre 1899 für die von den Friedensgerichten abgeurteilten Verfehlungen nicht die Verfehler- sondern die Verfehlungszahl angibt. Die Unterscheidung der Verfehlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen — also eine qualitative Unterscheidung — steht mit der nach den aburteilenden Gerichten im Zusammenhang, aber dieser Zusammenhang verschwindet allmählich im Laufe der 35 Jahre, indem man nicht mehr an dem Prinzip festhält, dass die Schwurgerichte für die eigentlichen Verbrechen, die Korrektionstribunale für die Vergehen und die Friedensgerichte hauptsächlich für die Uebertretungen zuständig sind. Da man an diesem Prinzip in der späteren Strafgesetzgebung nicht festgehalten hat, so trägt der Unterschied nach den aburteilenden Gerichten kein charakteristisches Gepräge, sondern ist nur als eine Erweiterung der sogenannten „Justiz- Geschäftsstatistik" anzusehen. Dagegen bleiben die beiden letzten Differenzierungen qualitative Klassifikationen der Verfehlungen.

§ 2. Die Verfehlungen nach dem aburteilenden Gerichte.

Von den vier aburteilenden Gerichten, kommen hier nur die Friedensgerichte, die Korrektionstribunale und die Schwurgerichte in Betracht. Bei den Appelationsgerichten werden nur sehr wenige Verfehlungen erledigt, und ausserdem wird bei diesen Gerichten in erster Instanz nur eine bestimmte Verfehlungsart abgeurteilt, die bei der Klassifikation nach der Qualität der Verfehlungen analysiert sein wird. Nach der überwiegenden Mehrheit der abgeurteilten Verfehlungen, sind die Friedensgerichte für die Uebertretungen, die Korrektionstribunale für die Vergehen und die Schwurgerichte für die eigentlichen Verbrechen bestimmt. Doch ist diese Einteilung nicht streng systematisch durchgeführt. In die Kompetenz der Friedensgerichte fallen vom Anfang an auch bestimmte leichte Vergehen, wie die leichten Körperverletzungen und die leichten Diebstähle. Ebenso sind manche von den durch das Strafgesetzburch als Verbrechen bezeichneten Verfehlungen in der Kompetenz der Korrektionstribunale gelassen. Viel bemerkenswerter für unsere Untersuchung ist aber die Wandlung in der Zuständigkeit dieser Gerichte im Laufe der 35 Jahre. Im allgemeinen bemerken wir eine fortwährende Korrektionalisierung der Verbrechen und eine zeitweilige Entlastung der Korrektionstribunale und eine entsprechende Belastung der Friedensgerichte in Bezug auf die Aburteilung der Delikte. Diese Wechselbeziehungen der Zuständigkeiten erklären teilweise die Bewegungen der beurteilten Verfehlungen bei den verschiedenen Gerichten.

Nach der Zahl der Verurteilungen bei jeden Gerichtsarten finden wir eine ausgeprägte Abstufung. Die Schwurgerichte beurteilen viel wenigere Verfehlungen, dann kommen die Korrektionstribunale und endlich die Friedensgerichte. Die Verurteilten bei den Korrektionstribunalen

stehen also der Zahl nach in der Mitte zwischen den Verurteilungszahlen bei den anderen Strafgerichten. Wenn wir aber die ganze 35 jährige Zeitstrecke näher betrachten, so sehen wir manche Aenderungen in den Zahlen der bei jeder Gerichtsart beurteilten Verfehlungen. Die Aenderungen selbst sind aber nach bestimmten Normen vorgegangen und durch Gesetzveränderungen zu erklären.

Bemerkenswert ist die Regelmässigkeit in den Zahlen der Verurteilten bei den Schwurgerichten. Innerhalb der ganzen 35 jährigen Zeitstrecke bewegen sich die Zahlen der Verurteilten zwischen 600 und700 für eine 5 jährige Zeitstrecke berechnet, (s. Tabelle 3 a) mit einer leichten Tendenz zur Abnahme. In der ersten Periode sind 710 Verurteilte und in der nächsten Periode nimmt die Zahl derselben ab. Weiter wächst wieder die Zahl der von diesen Gerichten abgeurteilten Verbrechen, und die hohe Freisprechungsquote bei diesen Gerichten gibt Anlass zu einer Korrektionalisierung mehrerer Verbrechen im Jahre 1894, was die Zahl der bei den Schwurgerichten Verurteilten von 744 auf 613 reduziert. In der letzten Zeit bemerken wir eine grössere Abnahme der Verurteilten, sogar unter 600, wie in der Periode 1905—1909. Die Korrekitonalisierung hat eine zu grosse Zunahme der Verurteilten verhindert, aber sie hat auch eine bestimmte Bewegung der Zahlen der von den Schwurgerichten abgeurteilten Verfelhungen gestört. Man bemerkt eine gewisse Ständigkeit in den Zahlen der Verurteilten, mit gewissen Aenderungen innerhalb eines bestimmten Raumes, aber keine Tendenz zum Auf- oder Absteigen der Verurteilungszahlen.

Abgesehen von den Störungen infolge der Zuständigkeitsveränderung und abgesehen von den kleinen Abweichungen der Zahlen, finden wir hier eine grosse Regelmässigkeit. Fast dieselben Zahlen der Verurteilten kehren in bestimmten Rahmen immer wieder; und diese Regelmässigkeit vollzieht sich innerhalb des ganzen 35 jährigen Zeitraumes.

Manche Unregelmässigkeiten finden wir in den Zahlen der Verurteilten bei den Korrektionstribunalen. In der ersten 5 jährigen Zeitstrecke ist die Zahl der von den Korrektionstribunalen Verurteilten die grösste, im Verhältnis zu den Zahlen der Verurteilten bei allen anderen Gerichten; sie beträgt 13781. In den drei darauffolgenden Perioden, d.h. in einem Zeitraum von 15 Jahren, ist die Zahl der Verurteilten fast auf die Hälfte herabgesunken In der 5. Zeitstrecke steigt diese Zahl wieder auf die Höhe der ersten Periode, und wächst in den zwei letzten Perioden noch weiter, bis sie in der letzten Zeitstrecke 2 mal so gross wie in der ersteren ist.

Im Verhältnis zu der allgemeinen Zunahme der Verfehlungen, wäre die Zunahme der Zahlen der Verurteilten bei den Korrektionstribunalen erklärlich. Die 15 jährige Periode, in der die Zahl der Verfehlungen geringer ist, ist, wie bereits kurz ewähnt, nur durch eine Veränderung in der Justizverwaltung hervorgerufen. Bis 1879 existierten die Friedensgerichte nicht, und die sehr leichten Verfehlungen waren von den sogenannten Gemeindegerichten oder von den Verwaltungsorganen abgeurteilt. Für die grosse Masse der Verfehlungen waren die Korrektionstribunalen zuständig. 1879 werden die Friedensgerichte geschaffen und eine grosse Zahl der Verfehlungen fallen von da an in ihre Kompetenz. Es ist deshalb erklärlich, warum die Korrektionstribunale plötzlich kleinere Zahlen der Verurteilten aufweisen. Diese gesunkene Zahl wächst aber fortwährend und steht mit der allgemeinen Vermehrung der Kriminalität im Einklang. Eine ungewöhnliche Zunahme bemerken wir von 1894 an. Zuerst fällt in dieses Jahr eine grosse Korrektionalisierung der Verbrechen, und damit eine Vergrösserung der Zahl der abgeurteilten Verfehlungen, und zwar derjenigen Verfehlungen, die bei den Korrektionstribunalen eine kleine Freisprechungsquote aufweisen. Aber nur teilweise ist die plötzliche Zunahme der Zahlen der Verurteilten durch diese Korrektionalisierung

zu erklären. Die grosse Zunahme ist vielmehr durch die Veränderung in der Organisation der Friedensgerichte hervorgerufen. 1894 ist die Zahl der Friedensgerichte fast verdoppelt worden. Diese Vermehrung der Gerichte ist von einer Zunahme der abgeurteilten Verfehlungen im allgemeinen begleitet. Da die Korrektionstribunale als die zweite Instanz für die Friedensgerichte gelten, fallen ihnen als Appelationsinstanz auch ein Teil der zu vermehrter Aburteilung gelangenden Verfehlungen. Die weitere Zunahme der Verfehlungen steht mit der oben gezeigten allgemeinen Verfehlichkeitszunahme im Zusammenhang.

Ebenso unregelmässig, aber durch die Veränderung in der Organisation erklärlich, ist der Lauf der Verfehlungen bei den Friedensgerichten. Zur Zeit, da allein die Gemeindegerichte und die Verwaltungsorgane an der Stelle der Friedensgerichte manche leichte Verfehlungen aburteilten, war die Zahl der Verurteilten sehr klein. Nach der Schaffung der Friedensgerichte im Jahre 1879 wächst die Zahl fortwährend, aber nur mässig bis 1894. Von da an verdoppelt sich die Zahl der Verurteilten in der Zeitstrecke 1895—1899,in der auch die Zahl der Gerichte verdoppelt wurde. Mit der Reduzierung der Zahl der Friedensgerichte, sinkt die Zahl fast wieder auf die Hälfte während der Zeitstrecke 1900—1904. Im Jahre 1907 werden die Friedensgerichte vermehrt und ihre Zuständigkeit bedeutend erweitert; die Folge davon wurde eine gewaltige Steigerung der Zahlen der Verurteilten, so dass diese Zahl in der letzten Zeitstrecke zweimal so gross wird als die der vorhergehenden Periode.

Diese Bewegungen in den Verurteilungsziffern bei den drei aburteilenden Gerichten zeigen sich auch dann, wenn wir die Beziehungszahlen statt der absoluten Zahlen vorbringen. Die Tabelle 3(b.) gibt die Zahlen der von jeder Gerichtsart Verurteilten auf 10.000 der Gesamtbevölkerung innerhalb des genannten 35 jährigen Zeitraumes. Die Schwurgerichte urteilen immer 1—1,5$^0/_{00}$ der Ge-

samtbevölkerung ab, ausser der ersten und letzten Periode, wo die Ziffern mit 0,1 und $0{,}2^0/_{000}$ über und unter den genannten Grenzen gehen. Dagegen sind die Schwankungen bei den Korrektionstribunalen und Friedensgerichten viel grösser. Die bei den absoluten Zahlen dargelegten Bewegungen in den Verurteilungszahlen zeigen sich in den Beziehungszahlen in derselben Weise. Dagegen gestalten sich die Verurteiltenziffern der verschiedenen Gerichte etwas anders, wenn wir den prozentualen Anteil jeder Gerichtsart an der Gesamtzahl der Verurteilten berechnen.

Bei den Schwurgerichten nimmt der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilten fortwährend und in einem starken Masse ab. Von $1{,}5^0/_0$ in der Zeitstrecke 1875—1879 [Tabelle 3. (b.)] sinkt die Zahl auf $0{,}2^0/_0$ in der Zeitstrecke 1905—1909. Die Ziffern, welche den prozentualen Anteil vertreten, sind nicht nur das Ergebnis der Abnahme der Verurteilungen bei den Schwurgerichten, sondern auch das Ergebnis der verhältnismässig grösseren Zunahme der Verfehlungen bei den anderen Gerichten. Daher kommt die relativ-grosse Abnahme der Verurteiltenziffern bei den Schwurgerichten. Charakteristisch sind die Wechselbeziehungen der Zahlen der Verurteilten bei den Korrektionstribunalen und bei den Friedensgerichten. In dem Diagramme 1 (bis), welches die Verurteilten-Kurve bei den verschiedenen Gerichten darstellt, sieht man eine ausserordentliche Regelmässigkeit des Verlaufes der Kurven bei den Korrektionstribunalen und bei den Friedensgerichten. Ohne Ausnahme steigt die eine Kurve, wo die andere sinkt und umgekehrt. In denselben Zeitstrecken werden das Maximum bezw. Minimum der beiden Kurven erreicht. Den grössten Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilten weisen die Korrektionstribunale in der Zeitstrecke 1875—1879 auf. Von da an sinkt der Anteil bis 1890—1894, wo ein Minimum erreicht wird; weiter steigt die Kurve bis 1900—1904, um dann in der

Zeitstrecke 1905—1909 wieder zu sinken. Die Bewegung erklärt sich auch durch die oben dargelegten Veränderungen in der Zuständigkeit und in der Organisation der Gerichte. Wie gross der Einfluss dieser Veränderungen ist, zeigt der Vergleich zwischen den beiden Kurven. Den niedrigsten Anteil an den Gesamtverurteilungen haben die Friedensgerichte in der ersten Zeitstrecke 1875—1879 gehabt. Das Maximum ist eben in der Zeitstrecke 1890-1894 erreicht, da die Reform eintrat. Die sofortig eintretende Reduzierung der Gerichte spiegelt sich in dem Sinken der Kurven in der darauffolgenden Zeitstrecke bis 1900—1904. Infolge der neuen Reform von 1907 steigt die Kurve wieder auf, im Gegensatz zu der Kurve der Verurteilten bei den Korrektionstribunalen.

Aus allen diesen Betrachtungen über die Verteilung der Verurteilungen nach dem aburteilenden Gerichte ergibt sich die Tatsache, dass trotz erheblichen Schwankungen im Grunde doch eine gewisse Ständigkeit in den Zahlen der Verfehlenden existiert. In Bezug auf die Zahlen der Verurteilten bei den Schwurgerichten ist diese Regelmässigkeit der Erscheinung schon erwähnt worden. Aber auch hinsichtlich der anderen Gerichte, kann man einige Regelmässigkeit der kriminellen Erscheinungen nicht verkennen. Mag die Veränderung der Organisation in der Justizverwaltung ein Hin- und Herschieben der Verurteilungszahlen verursachen, es bleibt doch die Tatsache, dass die Verurteilungszahlen eine gewisse Tendenz aufweisen, und ihre Schwankungen, welche nicht über bestimmte Grenzen hinausgehen, durch gewisse äussere Ursachen hervorgerufen sind, wenn sie nicht allmählich zu- oder abnehmen. Auf diese Regelmässigkeit bauen sich natürlich die Einrichtungen der Justizverwaltung, deren Veränderungen von der Kriminalitätstendenz hervorgerufen werden, indem sie ihrerseits auch Rückwirkungen auf die kriminellen Erscheinungen ausüben.

Aus dem Zusammenhange, den wir zwischen den Verän-

derungen in der Organisation der Gerichte und der Zu- oder Abnahme der Verurteilungen festgestellt haben, ergibt sich noch ein allgemeiner Schluss. Und zwar, zeigt es sich, dass die Veränderung in der Kriminalitätsziffer sehr oft durch äussere Umstände veranlasst, gewisseramassen „künstlich" ist, und dass die Wirkung der Regelmässigkeit der kriminellen Erscheinung durch Gesetzveränderungen verdeckt wird. Die Zahlen der Verfehlenden wachsen sehr rasch im Jahre 1894 und in den darauffolgenden Jahren nicht etwa weil die Kriminalität seit diesem Jahre wirklich wächst, sondern nur weil ein grösserer Teil der wirlich begangenen Verfehlungen vor die Gerichte kommt. Die anderen erwähnten Veränderungen haben gezeigt, dass die Unvollkommenheiten der Justizverwaltung und Justizorganisation die Aburteilung einer kleineren Zahl der Verfehlungen verursachen, als es in Wirklichkeit gibt. Trotz alledem,—und, was noch hinzugefügt werden muss,—trotz der oft mangelhaften statistischen Erfassung der Verfehlungen, haben wir eine gewisse Regelmässigkeit in den Zahlen der Verurteilten bei den verschiedenen Gerichten zu verzeichnen gehabt.

§ 3. Die Verfehglungsgruppen.

Die rumänische Kriminalstatistik teilt, wie bereits erwähnt, die Verfehlungen ein in solche, die gegen die öffentliche Ordnung gerichtet sind, dann weiter in Verfehlungen gegen die Person und in Verfehlungen gegen das Eigentum. Neben diesen 3 nach ihrer Qualität unterschiedenen Verfehlungen, setzt die offizielle Kriminalstatistik noch eine Sammelgruppe hinzu, welche die Verfehlungen gegen spezielle Gesetze enthält und die Ueberschrift „Verschiedenes" trägt. Diese letzte Sammelgruppe ist nicht unbedeutend, was die Zahl der darin enthaltenen Verfehlungen betrifft.

Es ist eine erste allgemeine Klassifikation der Verfehlungen und für die ersten 3 Gruppen ist sie in der Wirklichkeit nach der Qualität dieser Verfehlungen gemacht. Die Unterscheidung ist aber nicht systematisch durchgeführt worden. Es gibt Verfehlungen, die einmal in der Gruppe der Eigentumsverfehlungen eingeschlossen waren, und dann später in die Sammelgruppe übertragen worden sind. So sind z.B. die Forstdelikte, in den Jahren 1908 und 1909 den Eigentumsverfehlungen entzogen und in die Sammelgruppe gesetzt worden. Dasselbe bemerken wir bei den Verfehlungen gegen die Person. In den Jahren 1908 und 1909 finden wir, merkwürdigerweise, die leichten Körperverletzungen, und die leichten Beleidigungen in die Sammelgruppe eingetragen, obwohl sie ausgeprägte Verfehlungen gegen die Person sind und vorher in die entsprechende Gruppe eingetragen waren. Da eine spezielle Erklärung für diese Aenderung nicht zu finden ist, so ist man versucht, anzunehmen, dieselbe könnte deshalb vorgenommen sein, um die Behauptung beweisen zu können, die eigentliche Kriminalität sei nicht gewachsen, da die Zunahme der Verfehlungen dieser Sammelgruppe allein zuzuschreiben sei.

Wenn man eine rationelle, zweckmässige Einteilung haben will, so muss man die Verfehlungsarten berücksichtigen und die unrichtigen Aenderungen der offiziellen Kriminalstatistik beseitigen. Das ist wohl möglich, indem man die Verfehlungsarten nach Belieben aussuchen, zusammenstellen und die gewünschten Gruppen bilden kann. Ich habe die Haupteinteilung, an der die offizielle Kriminalstatistik für die Jahre 1899—1907 festgehalten hat, als die richtige angenommen und danach habe ich die Gruppen für die anderen Jahre gebildet. Innerhalb dieser Zeitstrecke ist die Einteilung am rationellsten durchgeführt und ausserdem ist darin keine Aenderung eingetreten. Tatsächlich sind blos die schon erwähnten Aenderungen der Jahre 1908 und 1909 beseitigt worden.

Es ist nicht möglich, diese Differenzierung innerhalb des ganzen 35 jährigen Zeitraumes zu verfolgen. Die Unmöglichkeit kommt daher, weil die Kriminalstatistik für die Friedensgerichte bis zum Jahre 1899 die Verfehlungen und nicht die Verfehler als Einheiten betrachtet und dementsprechend die Zahlen angibt. Innerhalb der 10 jährigen Zeitstrecke, 1899—1909, ist die Absonderung der 4 Gruppen voneinander möglich. Nur die Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung können für längere Zeit abgesondert werden, da diese Verfehlungen nicht in die Zuständigkeit der Friedensgerichte fallen. Dagegen befinden sich unter den anderen 3 Verfehlungsgruppen einige Verfehlungen, die teilweise—d.h. die leichtesten von ihnen—vor die Freidensgerichte kommen und damit die weitere Verfolgung der Einteilung stören.

Mit diesen Einschränkungen sind auf der Tabelle 4 die absoluten und relativen Zahlen der 4 genannten Verfehlungen wiedergegeben, und zwar sind die Beziehungszahlen auf 10.000 der Gesamtbevölkerung berechnet. Es ergeben sich damit die folgenden Beziehungszahlen·

Zahl der Verurteilten auf 10.000 der Gesamtbevölkerung.

Gegen d. off. Ordnung		Gegen d. Person	Gegen d. Eigentum	Geg. die speziellen Gesetze
1895	11,7			
1896	11,1			
1897	11,9			
1898	11,8			
1899	11,6	128,6	71,9	89,8
1900	13,7	83,2	75,7	73,4
1901	11,9	81,0	70,2	75,8
1902	13,2	81,8	73,7	77,1
1903	14,0	89,8	82,2	89,2
1304	15,4	91,0	89,6	106,4
1905	12,3	87,6	93,5	98,4
1906	11,8	132,0	133,1	108,1
1907	11,0	122,7	129,2	103.7
1908*	—	—	—	—
1909	13,9	149,0	159,1	192,0

*) In der„ Statistica judiciară“ (1908 und 1909) gibt man für das Jahr 1908 nur die Zahlen der in letzter Jnstanz Verurteilten an, so dass die vergleichbaren Ziffern nicht angeführt werden konnten.

Auf Grund dieser Beziehungszahlen habe ich das Diagram 2 (a) gezeichnet, wo man am leichtesten die Bewegung der verschiedenen Verfehlungsgruppen verfolgen kann.

Eine grosse Regelmässigkeit weisen im Laufe dieser Zeit die Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung auf. Innerhalb des 15 jährigen Zeitraumes, 1895—1909, ist die Zahl der auf 10.000 der Gesamtbevölkerung Verurteilten fast immer dieselbe, und zwar ungefähr $11^0/_{000}$. Nur einige Abweichungen von dieser Zahl bemerkt man in den Jahren 1902—1905, in denen die Zahlen schrittweise bis zu $15.4\ ^0/_{000}$ zunehmen, um weiter wieder zu $11^0/_{000}$ zurückzukehren. Man bemerkt keine Tendenz zur Ab- oder Zunahme in dem Verlaufe dieser Verfehlungen. Wir werden aber sehen, dass innerhalb derselben eine Umwandlung sich vollzieht, wenn wir die Verfehlungsarten berücksichtigen.

Die anderen 3 Gruppen weisen grössere Zahlen auf; dieselben verteilen sich fast gleichmässig zwischen den genannten Gruppen. Alle diese Verfehlungen zeigen eine ausgeprägte Tendenz zur Steigerung, nicht aber in demselben Masse. Betrachten wir die entsprechenden Kurven in dem Diagrame 2 (b), so sehen wir, dass die Kurve der Verfehlungen gegen die speziellen Gesetze bis zum Jahre 1907 fast auf derselben Höhe, wie die anderen 2 Kurven stand. Von da an steigt sie rasch und überholt alle anderen Kurven, so dass die überwiegende Mehrzahl aller Verfehlungen in den letzten Jahren durch diese Gruppe vertreten ist. Etwa ein Drittel aller Verfehlungen ist in dieser Gruppe eingeschlossen. Das Wachstum der Zahlen der 4. Gruppe lässt sich durch die reiche soziale Gesetzgebung der auf die Bauernrevolution vom Jahre 1907 folgenden Jahre erklären. Es ist aber auch die Einteilungsweise der Verfehlungen in der Kriminalstatistik daran schuld, dass die Verfehlungszahl dieser Sammelgruppe verhältnismässig stark wächst. Die Verletzung der neuen Gesetze stellt

teilweise entweder Personen oder Eigentumsverfehlungen dar, und als solche gehört sie den betreffenden Gruppen an.

Das Jahr 1907 bedeutet, ebenso wie das Jahr 1894, einen Wendepunkt in der Kriminalstatistik ; dieser ist wieder durch die Änderungen in der Strafgesetzgebung hervorgerufen. Wenn die Verteillungen der Verfehlungen zwischen allen Gruppen rationell gemacht wäre, so hätten fast alle Verfehlungsgruppen eine Steigerung erfahren, genau wie es im Jahre 1895 der Fall gewesen ist. Ein Unterschied besteht aber zwischen den beiden Wendepunkten, und zwar ist das rasche Wachstum der Zahl der Verurteilten in den Jahren 1908 und 1909 mehr eine Folge des sozialen Fortschritts, während das Wachstum der Verfehlungen im Jahre 1895 ein Zeichen des technischen Fortschritts in der Behandlung und in der statistischen Erfassung der Kriminalität gewesen ist. Im Jahre 1894 waren es blos die Aenderungen in der Organisation der Gerichte und in der Justizverwaltung, welche die Vermehrung der Verfehlungen hervorgerufen haben. Dagegen sind in 1907 und 1908 wohl auch Aenderungen in der Organisation der Gerichte eingetreten aber viel bedeutender für das Wachstum der Kriminalität sind die gesetzlichen Regelungen des wachsenden sozialen Verkehrs zwischen den Menschen, die Schaffung neuer sozialer Verpflichtungen und die Verschärfung der genauen Beobachtung und Erfüllung privater Verpflichtungen, ebenso wie die Verschärfung der sozialerzieherischen und sanitärischen Gesetzgebung, wie z.B. des Alkoholverbrauchsgesetzes. Die Verletzung aller dieser Gesetze vermehrt die Gesamtzahl der Verfehlungen ; man muss aber anerkennen, dass diese Vermehrung die Folge eines sozialen Fortschritts ist. Mag man alle Mittel für die Bekämpfung der Kriminalität anwenden, so wird man doch die Zahl der Verfehlungen auf die Dauer nicht mehr auf die Höhe der früheren Zeit herabsetzen können, solange die neuen Gesetze existieren. Denn es ist nicht

wahrscheinlich, dass irgend ein Mittel die Verletzung dieser Gesetze völlig beseitigen kann.

Schliessen wir die Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung und die gegen die „speziellen Gesetze" aus, so bleibt es als Kernpunkt der Kriminalität die Verfehlungen gegen die Person und die gegen das Eigentum. Die Bewegungen dieser beiden Verfehlungsgruppen bieten etwas für die Gesamtkriminalität Charakteristisches. Die entsprechenden Kurven des Diagramms 2 (a.) stellen diese Bewegungen graphisch dar. Innerhalb der 10 jährigen Zeitstrecke, 1899—1909, bildet das Jahr, 1905 einen Wendepunkt. Bis dahin steht die Kurve der Verfehlungen gegen die Person immer höher als die der Eigentumsverfehlungen. Von da an steigt die Kurve der Eigentumsverfehlungen viel rascher, überholt und bleibt fortwährend höher als die andere Kurve. Damit zeigt sich während dieser Zeitstrecke eine klare Tendenz der Kriminalitätsbewegung. Der Unterschied zwischen den Verfehlungen gegen das Eigentum und denen gegen die Person ist im Jahre 1899 sehr gross, indem die ersteren blos $71{,}9^0/_{000}$ und die letzteren $128{,}6^0/_{000}$ betragen. Die Differenz verringert sich bis zum Jahre 1905, wo die beiden Verfehlungen der Zahl nach gleichmässig sind. Weiter nimmt die Differenz bis 1909 zu, indem aber die Beziehungen zwischen den beiden Gruppen sich geändert haben, so dass im Jahre 1909 die Verfehlungen gegen die Person blos $149{,}1^0/_{000}$ und die gegen das Eigentum $159{,}1^0/_{000}$ betragen.

Aus allen diesen Betrachtungen lässt sich also folgendes feststellen:

1) Die Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung bleiben fortwährend hinter allen anderen Verfehlungen zurück. Sie zeigen keine Tendenz zum Auf- oder Absteigen und verlaufen mit einer grossen Regelmässigkeit während der ganzen 15 jährigen Zeitstrecke.

2) Die anderen 3 Verfehlungskurven weisen eine Tendenz zur Steigerung auf, und zwar ist die Steigerung der

Person-und Eigentumsverfehlungen eine mässige, während die der Verfehlungen gegen die speziellen Gesetze verhältnismässig eine grössere ist.

3) Die Zunahme der Eigentumsverfehlungen ist viel rascher als die der Verfehlungen gegen die Person, so dass die Zahl der ersteren Verfehlungen am Ausgang der betrachteten Zeitstrecke viel grösser ist, im Gegenteil von dem, was am Anfang derselben Zeitstrecke zu verzeichnen war.

Das Bild, das wir in Folge dieser allgemeinen Einteilung vor Augen haben, zeigt uns nicht die wirkliche Bewegung dieser sozialen Erscheinung. Denn es sind in eine Verfehlungsgruppe verschiedene Verfehlungen zusammengestellt, die entgegengesetzte Bewegungen haben können. Die Regelmässigkeiten in dem Verlauf der einzelnen Verfehlungen gleichen sich aus und an ihre Stelle tritt eine scheinbare, durch statistisch-technische Bearbeitung hervorgerufene Unregelmässikeit ein. Die weitere Differenzierung der Verfehlungen wird diese Störung vermeiden.

Nicht nur aus diesen allgemeinen theoretischen Gründen zeigt sich eine weitere Differenzierung notwendig. Aus praktischen Gründen, muss man den Verlauf der verschiedenen Verfehlungsarten darstellen. Die Kriminalität einer Bevölkerung ist ganz verschieden zu beurteilen, je nachdem der Mord, die Raubtaten, die Sittlichkeitsverbrechen überwiegend und in Zunahme begriffen sind oder dieselben abnehmen und andere leichtere Verfehlungen an ihre Stelle treten. Ein Vergleich zwischen den allgemeinen Kriminalitätsziffern der verschiedenen Bevölkerungen würde zu irrigen Schlüssen Anlass geben, wenn die speziellen Kriminalitätsziffern, insbesondere die Kriminalitätsbewegung bestimmter Verfehlungsarten nicht berücksichtigt sein würde.

Die weitere Differenzierung der Verfehlungen bringt ausserdem die Möglichkeit mit sich, die Ursachen der Kri-

minalität in allen ihren Erscheinungsformen näher zu verfolgen und damit auch die Möglichkeit ihrer zweckmässigen Bekämpfung.

§ 4. Die Verfehlungsarten.

Nach den Angaben der Kriminalstatistik ist es uns möglich, einzelne Verfehlungen in ihrem Verlaufe während des ganzen 35 jährigen Zeitraumes zu verfolgen. Es sind wohl bei allen Gerichten die Verfehlungsarten immer getrennt angegeben, aber vor 1899 sind dieselben bei den Friedensgerichten in Zahlen der Verfehlungen als Einheiten ausgedrückt. Da wir in allen diesen Betrachtungen die Zahlen der Verurteilten ins Auge fassen, so sind die Zahlen der Verurteilungen bei den Friedensgerichten vor 1899 unbrauchbar. Es sind aber viele Verfehlungsarten, die in die Zuständigekeit der anderen Gerichte gefallen sind, bei welchen die Zahl der Verurteilten immer angegeben worden ist und deren Bewegung wir bis zum Jahre 1875 zurückverfolgen können.

Die oben besprochenen Hauptverfehlungsgruppen enthalten hauptsächlich qualitativ ähnliche Verfehlungen; deshalb erscheint als zweckmässig, zuerst den Vergleich zwischen den Verfehlungsarten innerhalb der verschiedenen Gruppen zu machen. Mit sehr wenigen Aenderungen werden wir diesen Weg einschlagen, und am Ende dieser Betrachtungen einige für die Kriminalität charakteristische Verfehlungen herausgreifen, um sie miteinander in ihrer Häufigkeit und in ihrer Bewegung zu vergleichen.

Unter den Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung befinden sich einmal die Verletzungen der öffentlichen Ordnung seitens der Privaten, dann die Verfehlungen gegen die öffentliche Ordung seitens der Beamten, weiter die Fälschungen (Münz- und Urkundenfälschungen) und endlich die Verletzungen anderer öffentlich-rechtlicher Verordnungen. Alle diese Verfehlungsarten zeigen einen bestimmten

moralischen Zustand der Bevölkerung. Die Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung seitens der Privaten bilden das Zeichen der Anpassung oder Nichtanpassung der Bevölkerung an die zeitweiligen öffentlichen Einrichtungen. Die Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung seitens der Beamten sind ein Zeichen für das Mass der Konsolidierung der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen in ihrer Funktion, denn die toten Buchstaben der Gesetze bedeuten nicht die öffentliche Ordnung, sondern dieselbe wird nur durch die Handlungen ihrer Vertreter bewirkt. Die Fälschungen sind teilweise gegen die öffentliche Ordnung gerichtet, hauptsächlich sind sie aber als Eigentumsverfehlungen anzusehen und bieten die grösste Aehnlichkeit mit den Unterschlagungen, den betrügerischen Konkursen usw. Deshalb sind sie in der Kriminalstatistik mit diesen letzteren zusmmengestellt, und werden hier auch in dieser Form behandelt werden.

In der Tabbelle 5 habe ich die verschiedenen Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung wiedergegeben, und zwar die Fälschungen aller Art (einschliesslich der Unterschlagungen) ,die Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung seitens der Privaten, und die seitens der Beamten, indem ich die zwei letzteren noch weiter differenziert habe. Die Zahlen der Fälschungen sind für eine 5 jährige Zeitstrecke und für den ganzen 35 jährigen Zeitraum angegeben; die anderen Verfehlungen sind jährlich und nur für die Zeitstrecke 1895—1909 angeführt. Aus den absoluten Zahlen ergibt sich die Tatsache ,dass die Beleidigungen und die Gewalttätigkeit gegen die Beamten bei den Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung seitens der Privaten die grösste fast ausschliessliche Rolle spielen. Die Gesamtbewegung dieser Verfehlungsart ist durch die Gewalttätigkeit gegen die Beamten bestimmt, indem die anderen dazugehörigen Verfehlungen der Zahl nach eine geringe Bedeutung haben. Bei den Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung seitens der Beamten sind es die Ge-

waltmissbräuche und die Verfehlungen gegen den Familienstand, die für die Gesamtbewegung dieser Verfehlungsart massgebend sind, während die Veruntreuung, Bestechung usw. nur eine nebensächliche Rolle spielen.

Der richtige Wert des Zustandes und der Bewegung dieser Verfehlungsarten kommt in den entsprechenden Beziehungszahlen am klarsten zum Ausdruck. Auf 10.000 der Gesamtbevölkerung berechnet und innerhalb der genannten Zeitstrecken, weisen die 3 Hauptverfehlungsarten die folgenden Beziehungszahlen auf.

Jahr	Verfehlungen gegen din öffentliche Ordnung seitens der Privaten	seitens der Beamten	Fälschungen
1895	6,2	3,2	1875—79 1,7
1896	7,1	3,1	1880—84 1,7
1897	7,6	3,0	1885—89 1,4
1898	6,7	3,6	1890 94 2,0
1899	6,8	3,6	1895—99 5,3
1900	7,8	4,3	1900—04 5,6
1901	6,8	3,8	1905—09 7,2
1902	7,6	3,7	
1903	8,2	4,0	
1904	9,2	4,2	
1905	7,7	3,6	
1906	7,7	2,5	
1907	7,1	2,5	
1908	—	—	
1909	11,1	1,9	

Eine grosse Regelmässigkeit lässt sich bei den Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung, seitens der Privaten wie auch seitens der Beamten, bemerken und zwar betragen die Beziehungszahlen der letzteren nur die Hälfte der ersteren bis in den letzten Jahren, wo die Beziehungen zueinander sich ändern. Scheinbar verlaufen dagegen die Fälschungen aller Art und die Unterschlagungen sehr unregelmässig. In der Wirklichkeit sind die grossen Aenderungen in der Bewegung dieser Verfehlungen durch äussere Ursachen hervorgerufen, so dass die Verfeh-

lungen an sich eine gewisse Ständigkeit oder eine gewisse Tendenz in ihrer Bewegung zeigen würden, wenn nicht die statistisch-technischen Hindernissen in der Feststellung der wirklich begangenen Verfehlungen vorlägen. Innerhalb des 35 jährigen Zeitraumes finden wir einen Wendepunkt zwischen den Zeitstrecken 1890 — 1894 und 1895 — 1899. In den ersten 20 Jahren bewegen sich die Beziehungszahlen zwischen $1{,}5^0/_{000}$ und $2^0/_{000}$; in den letzten 15 Jahren steigen die Beziehungszahlen plötzlich auf $5^0/_{000}$ und bewegen sich zwischen $5{,}3^0/_{000}$ und $7{,}2^0/_{000}$ Während der ganzen Zeit nehmen diese Verfehlungen regelmässig zu. Der Wendepunkt, der die Tendenz der allgemeinen Bewegung keineswegs stört, lässt sich,—wie es an anderer Stelle schon gesagt worden ist,—durch die Veränderungen in der Strafgesetzgebung erklären. 1894 ist eine bessere Technik für die Erfassung nnd die gerichtliche Behandlung der Fälschlungen und Unterschlagungen eingeführt, indem sie der Zuständigkeit der Schwurgerichte entzogen und in die der Korrektionstribunale mit ihren geschulten Berufsrichtern übergegangen worden sind.

Die nähere Betrachtung der Bewegungen dieser Verfehlungsarten in ihren gegenseitigen Beziehungen gibt uns die Möglichkeit ,die Charakteristik der entsprechenden Kriminalität hervorzuheben. Die Fälschungen und Unterschlagungen werden wir weiter herausgreifen und mit anderen charakteristsichen Verfehlungsarten vergleichen. Somit erübrigt hier. die anderen beiden Verfehlungsarten zu betrachten. Das auf Grund der angegebenen Beziehungszahlen konstruierte Diagram 2. (b) stellt die entsprechenden Kurven dar. Die Kurve der Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung seitens der Privaten zeigt eine Tendenz zum Aufsteigen, insbesondere in dem letzten Jahre. Dagegen ist bei der Kurve der Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung seitens der Beamten eine ausgeprägte Tendenz zum Sinken zu verzeichnen. Es ist eine kri-

minalistische Erscheinung, die ihre Erklärung in der allgemeinen Entwickelung der rumänischen Bevölkerung findet. Die öffentlich-rechtlichen Institutionen, wie die sozial-ökonomischen Einrichtungen sind in Rumänien meistenteils nicht ein Produkt der natürlichen Entwickelung. Ihre Entstehung ist nicht immer das Zeichen einer augenblicklich empfundenen Notwendigkeit gewesen; ihre Einführung geht nicht mit dem psychologischen und moralischen Fortschritt der Bevölkerung Hand in Hand. Die Einführung der meisten modernen öffentlich-rechtlichen und ökonomischen Einrichtungen,—eine Nachahmung der in westeuropäischen Ländern natürlicherweise entstandenen Einrichtungen,—geht der tatsächlichen sozialen und ökonomischen Entwickelung der Bevölkerung voran, und sehr oft schaffen die neuen Einrichtungen die noch nicht vorher empfundenen Bedürfnisse. Der Fall ist natürlich nicht nur Rumänien, sondern fast allen osteuropäischen Ländern charakteristisch. Die Bevölkerungen passen sich nur allmählich dem ganzen Gerüste der öffentlich-rechtlichen und sozial-ökonomischen Institutionen an. Die Anpassung erfolgt naturgemäss zuerst in den oberen Schichten der Bevölkerung und dann breitet sie sich in die anderen Schichten aus. Der oberen Schichten gehören,—was das Verständnis der öffentlichen Ordnung anbelangt—die Beamten an; deshalb sind die Verfehlungen derselben gegen die öffentliche Ordnung in der letzten Zeit immer seltener. Dagegen passt sich die übrige Bevölkerung den neuen Einrichtungen viel schwieriger an. Mit der Einführung neuer Gesetze, welche die Befestigung der bestehenden Ordnung bezwecken, lässt sich eine Steigerung der Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung seitens der Privaten bemerken. So zeigt die entsprechende Kurve unseres Diagrams in den letzten Jahren der sozialgesetzgeberischen Periode eine Tendenz zur Steigerung.

Gehen wir zu den Verfehlungen gegen die Person über,

so haben wir da die folgenden Hauptarten zu unterscheiden: Den Mord, die Sittlichkeitsverfehlunhen, Körperverletzungen und die Beleidigungen und Verleumdungen. Davon können wir die Tötung im allgemeinen (Mord, Totschlag, Kindesmord usw.) und die Sittlichkeitsverbrechen während des ganzen 35 jährigen Zeitraumes verfolgen, denn diese Verfehlungen fallen ausschliesslich in die Zuständigkeit der Schwurgerichte und der Korrektionstribunale. Dagegen fallen die anderen zwei Verfehlungsarten teilweise in die Zuständigkeit der Friedensgerichte und sind aus den an anderer Stelle schon angeführten Gründen nur für die letzten 10 Jahre abzusondern und zusammenzustellen. In der Tabelle 6 finden sich die entsprechenden Zahlen. Die überwiegende Mehrzahl bilden die Körperverletzungen und neben diesen die Beleidigungen und Verleumdungen, während die Sittlichkeitsverbrechen und der Mord im Verhältnis zu den anderen sehr schwach vertreten sind.

In 5 jährigen Zeitstrecken und auf 10.000 der Gesamtbevölkerung berechnet, ergeben sich die folgenden Beziehungszahlen:

Zeitstrecken:	1875-79	1880-84	1885-89	1890-94	1895-99	1900-04	1905-09
Tötung:	0,8	0,8	0,8	0,8	0,6	0,7	0,7
Sittlichkeitsverbrechen:	0,4	0,5	0,5	0,4	0,9	1,4	1,4

Für die Körperverletzungen und für die Beleidigungen und Verleumdungen gestalten sich die Beziehungszahlen in den letzten 10 Jahren, jährlich und auf 10.000 der Gesamtbevölkerung berechnet, in folgender Weise:

Jahr:	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Körperverletzungen:	81,0	58,1	57,0	56,9	62,8	63,8	59,9	94,5	89,3	119,4	90,6
Beleidigungen nnd Verleumdungen:	39,0	21,4	20,4	21,0	23,3	23,6	24,5	31,5	28,4	58,1	84,5

Die ersten beiden Verfehlungsarten gehören der schweren Kriminalität an. Dabei ist in erster Linie die grosse Regelmässigkeit der Erscheinung bei den Tötungen hervorzuheben. Wenn man die Beziehungszahlen dieser Erscheinung betrachtet, so könnte man fast dem Quetelets *budget des crimes* beipflichten. In 20 nacheinanderfolgenden Jahren, und in 5 jährigen Zeitstrecken berechnet, zeigt die Tötung ausnahmslos dieselben Beziehungszahlen, und zwar $0{,}8^0/_{000}$. In denselben 20 Jahren betragen die Ziffern der Sittlichkeitsverfehlungen $0{,}4^0/_{000}$ und $0{,}5^0/_{000}$. Nach einer Aenderung der Verhältnisse in der Zeitstrecke 1895—1899, wobei im Uebrigen äussere Ursachen, wie Gesetzveränderungen mitgespielt haben, bemerken wir wieder dieselbe Regelmässigkeit der Erscheinungen. In den letzten 10 Jahren betragen die Mordziffern $0{,}7^0/_{000}$ und die Ziffern der Sittlichkeitsverbrechen $1{,}4^0/_{000}$.

Anders bei den letzten zwei Verfehlungsarten. Die Körperverletzungen und die Beleidigungen und Verleumdungen, die eine mildere Kriminalität darstellen, weisen grössere Zahlen auf, und zwar bewegen sich dieselben bei den Körperverletzungen zwischen $58^0/_{000}$ und $120^0/_{000}$ und bei den Beleidigungen und Verleumdungen zwischen $20^0/_{000}$ und $58^0/_{000}$, so dass die letzteren fast die Hälfte der ersteren ausmachen. Hier tritt keine so grosse Regelmässigkeit in die Erscheinung, wie bei den Tötungen und bei den Sittlichkeitsverfehlungen, ein, und insbesondere ist die Unregelmässigkeit der Ziffern der Körperverletzungen grösser.

Es ist von Wichtigkeit ,die Bewegungen dieser Verfehlungsarten innerhalb des genannten Zeitraumes in ihren Beziehungen zueinander zu betrachten. Das auf Grund der angegebenen Zahlen gezeichnete Diagram 3(a) stellt die entsprechenden Kurven dar. Daraus sieht man, dass die Kurve der Sittlichkeitsverbrechen von 1875 an bis 1894

fortwährend niedriger steht als die der Tötung. Von 1895 an überholt sie die Kurve der Tötung und verläuft dann weiter paralel, indem sie immer höher steht. In Zahlen ausgedrückt, betragen die Sittlichkeitsverfehlungen bis 1894 nur die Hälfte der Tötung, und von da an werden sie zweimal so gross wie die Tötungsziffern. Erklärlich sind diese Wechselbeziehungen, teilweise wenigstens, durch die oft genannten Gesetzveränderungen des Jahres 1894, infolge deren die Sittlickeitsverfehlungen genauer und vollkommener erfasst werden. Doch bleibt die Tatsache bestehen, dass die letzteren viel häufiger in der letzten Zeit sind als die Tötungen. Die ganze Differenz in den Zahlen und dann die Wechselbeziehungen dieser Verfehlungen kann nicht nur durch die genauere Erfassung der Sittlichkeitsverbrechen erklärt werden. Es lässt sich in der Tat eine gewisse Tendenz zur Steigerung bei diesen letzteren Verfehlungen bemerken. Diese Erscheinung bildet eine Charakteristik der rumänischen Kriminalitätsbewegung, die weiter im Vergleich mit anderen kriminalistischen Erscheinungen am Schlusse dieses § hervorgehoben werden soll.

Hinsichtlich der Bewegungen der Körperverletzungen und der Beleidigungen bezw. Verleumdungen bemerken wir eine Tendenz zur fortwährenden Steigerung und insbesondere in den letzeten 5 Jahren. Charakteristisch bei diesen beiden Verfehlungsarten ist der fast vollkommene Parallelismus ihrer Bewegungen, den die entsprechenden Kurven des Diagrams 3. (a.) zeigen. Daraus ergibt sich die Vermutung, dass die Ursachen der einen auch für die andere Erscheinung als solche anzusehen sind. Diese Frage, wie auch die Frage der raschen Zunahme dieser Verfehlungen, wird in dem zweiten Teile dieser Arbeit untersucht werden. Hier genügt es, die tatsächliche Bewegung der Verfehlungen klar zu legen.

Gehen wir zu der letzten, nach der Qualität diffe-

renzierten Verfehlungsgruppe über, und unterscheiden wir innerhalb derselben die verschiedenen Verfehlungsarten, so finden wir die folgenden Hauptverfehlungsarten: Die räuberischen Taten, die schweren und leichten Diebstähle und neben diesen noch die Forstdelikte, die Sachbeschädigungen und die Grenzverfehlungen bei Grundstücken, die ihrer Zahl nach eine grosse Rolle in der Eigentumskriminalität spielen. Während des ganzen 35 jährigen Zeitraumes sind nur die ersten, und zwar die schwersten Verfehlungen, die ausschliesslich in die Zuständigkeit der Schwurgerichte gefallen sind, zu verfolgen. Alle die anderen Verfehlungsarten fallen teilweise in die Kompetenz der Friedensgerichte und sind nach den an anderer Stelle angeführten Gründen nur während der letzten 10 Jahre zu behandeln.

Die Tabelle 7 gibt die entsprechenden Zahlen für alle diese Verfehlungen an. Die Zahlen für Raub sind im Verhältnis zu den Zahlen der anderen Verfehlungsarten sehr klein. Die erste Stelle nehmen die Diebstähle aller Art (ausschliesslich des Raubes) ein. Nach diesen kommen die Forstdelikte, die in den letzten Jahren mehr als alle anderen Eingentumsverfehlungen ausmachen. Von den Diebstählen habe ich eine besondere nach dem rumänischen Strafgesetzbuch qualitizierte Diebstahlsart, d.h. den Viehdiebstahl, abgesondert; die anderen 3 Verfehlungsarten und zwar die Forstverfehlungen, die Sachbeschädigungen und die Grenzverfehlungen bei Grundstücken, die in gewisser Hinsicht eine Aehnlichkeit bieten, habe ich zusammengestellt. Dadurch nehmen die so zusammengestellten Verfehlungen die erste Stelle in der Eigentumskriminalität ein.

Auf 10.000 der Gesamtbevölkerung ergeben sich folgende Beziehungszahlen:

Zeitstrecke:	1875-79	1880-84	1885-89	1890-94	1895-99	1900-04	1905-09
Raub:	1,0	0,8	0,6	0,3	0,3	0,3	0,2

Jahr:	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Diebstahl	28,9	31,8	31,9	32,1	36,6	35,7	39.2	50,0	44,9	60,6	63,0
Davon Viehdiebstahl:	1,0	1,3	1,3	1,4	1,5	1,3	1.3	1,3	1,2	—	—*)
Forstdelikte, Sachbeschädigungen Grenzverfehlungen bei Grundstücken	34,3	58,0	31,7	50,5	40,4	43,8	49,8	77,8	77,9	—	107,9

Eine konstante Gestaltung lässt sich in der Bewegung dieser Verfehlungen nicht bemerken. Eine Ausnahme bieten nur die Viehdiebstähle, die während der 9 Jahre fast dieselben Zahlen—$1,3^0/_{000}$—bewahren. Bei allen diesen Verfehlungen zeigen sich gewisse Entwickelungstendenzen, und zwar nimmt der Raub fortwährend ab, während die anderen Verfehungen zunehmen. Das Diagram 3. (b.) stellt graphisch die Bewegungen der betreffenden Verfehlungen dar. Daraus ergibt sich in der Haupsache folgendes:

1) Die fortwährende ununterbrochene Abnahme des Raubes bildet eine Charakteristik der ganzen Kriminalität, indem der Raub allein diese ausgesprochene Tendenz aufweist. Das gibt uns den Anlass zur Untersuchung der Ursachen dieser kriminalistischen Erscheinung, was in einem späteren Abschnitt, geschehen wird.

2) Die Diebstähle im allgemeinen nehmen zu, während die schwersten von ihnen, wie die Viehdiebstühle, keine steigende Tendenz aufweisen. Die Art der Behandlung der Diebstähle gibt eine Erklärung ihrer Bewegung, und diese Frage wird bei den Untersuchungen der Beziehungen zwischen der Strafzumessung und Kriminalitätsbewegung behandelt werden.

*) Für die Jahre 1908 und 1909 werden die Zahlen der Viehdiebstähle nicht mehr getrennt angegeben.

3) Die Forstverfehlungen und die Sachbeschädigungen im allgemeinen bilden den grössten Teil der Eigentumsverfehlungen und zeigen eine Tendenz zur raschen Steigerung. Da diese Verfehlungsarten später zu den Untersuchungen über die ursächlichen Zusammenhänge in der Kriminalität nicht mehr herangezogen werden, ist es notwendig hier ihr Wesen und ihre Bedeutung für die rumänische Kriminalität zu erklären.

Hauptsächlich spielt bei diesen Verfehlungen die Frage der sozialen Qualifizierung der mensclichen Handlungen in den gegenseitigen Streitigkeiten die grösste Rolle. Die Forsten, staatlichen oder privaten Besitzes, waren in früherer Zeit, und der Gewohnheit gemäss bis in die letzte Zeit, in Bezug auf den eigenen Bedarf an Holz von allen Dorfeinwohnern gemeinschaftlich benutzt. Es sind die Reste einer komunistischen Agrarverfassung, die ihre vollkommene Umwandlung in der Tat noch nicht erfahren hat. Die von den Gerichten wegen Forstdelikten Verurteilten sind in den meisten Fällen diejenigen, welche auf das bisher zugelassene Nutzungsrecht weitere Ansprüche erheben und tatsächlich davon Gebrauch machen, indem sie die Ueberzeugung haben, durch die tatsächliche Nutzung ihr Recht weiter befestigen zu können, was auch von juristischem Standpunkte aus nicht zu unterschätzen ist. Dieser Gebrauch bildet den Gegenstand der Anklagen. Neben einer dem Ankläger gewährten Entschädigung werden die Angeklagten auch zu einer Geldstrafe bestraft und folglich erscheinen sie als Verfehler in der Kriminalstatistik. Aus dieser wirtschaftlichen Eigenartigkeit der in einer Zeit der Umwandlung der allgemeinen Rechtsauffassung sich befindenden Bevölkerung ergibt sich die künstliche Vermeherung der Forstverfehlungen, die aber für die Beurteilung der wirklichen Kriminalität wenig ins Gewicht fallen müssen.

Ebenso lässt sich die verhältnismässig grosse Zahl der Grenzverfehlungen bei Grundstücken durch die weitverbrei-

tete fast ausschliessliche Gemengelage der bäuerlichen Grundbesitzungen erklären, wobei die Verteilung zwischen den Grundbesitzern nicht ein- für allemal durchgeführt und durch Grenzsteine verzeichnet wird, sondern von Zeit zu Zeit und nach Massgabe der Blutverwandschaft die Grenzen aufs neue festgestellt oder wenigstens teilweise geändert werden. Daraus ergeben sich fortwährende Streitigkeiten, die in zweierlei Weise behandelt werden. Aus meiner Praxis als Rechtsanwalt weiss ich, dass für eine und dieselbe Tatsache zwei Prozesse eingeleitet werden, und zwar *einmal* ein Zivilprozess, wo der Ankläger Anspruch auf einen bestimmten Teil von dem Grundstück seines Nachbars und fast immer Verwandte erhebt, nachdem er schon sein wermeintliches Recht durch Grenzüberschreitung auszuüben versucht hat, und *dann* eine strafprozessuale Anklage, durch die die andere Partei die Bestrafung des Grenzverfehlers verlangt. Es gibt fast keine Grenzverfehlung bei Grundstücken, die von den genannten Ansprüchen nicht begleitet ist. Freilich sind die Handlungen desjenigen, der sich selbst Recht zu schaffen versucht hat, strafbare Handlungen, aber sie sind nicht in derselben Weise zu beurteilen, wie andere Verfehlungen, bei denen die richtige kriminelle Neigung oder die Perversität eine grosse Rolle spielen. Die oben analysierten Handlungen sind aber durch die Gerichte dem entsprechenden Strafgesetze nach zu Verfehlungen erklärt und als solche bestraft, obwohl sie an der Grenze zwischen den Streitigkeiten rechtlicher Natur und der strafbaren Handlungen liegen.

Nach der Betrachtung aller dieser Einzelverfehlungen bleibt noch zum Schluss dieses Abschnittes ein allgemeines Bild der Kriminalität zu geben, und das Charakteristische, das sich darin zeigt, hervorzuheben. Bei der Betrachtung der verschiedenen Verfehlungsgruppen hat sich erwiesen, dass die Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung im allgemeinen keine Tendenz zur Steigerung auf-

weisen und dass sie in der letzten Zeit sogar abnehmen. Demgegenüber vermehren sich alle anderen Verfehlungsgruppen. Die Abnahme der ersten Verfehlungsgruppe, trotz der Vermehrung der Gesetze, welche die bestehende Ordnung zu sichern bestrebt sind, erklärt sich dadurch, dass sich eine Anpassung der Bevölkerung an die bestehende öffentlich-rechtliche und sozial-ökonomische Ordnung allmählich vollzieht. Was bedeutet nun die Zunahme der anderen Verfehlungsgruppen? Die Verfehlungen gegen die „speziellen Gesetze" müssen aus diesen Betrachtungen ausgeschlossen werden, weil diese speziellen Gesetze im Laufe der Zeit fortwährend geändert oder gar aufs neue eingeführt worden sind. Dass sie (die speziellen Gesetze) in der allgemeinen Enkwickelung der Bevölkerung einen sozialen Fortschritt bedeuten, und dass die Verfehlungen gegen die speziellen Gesetze in gewissem Sinne als das Zeichen oder doch die Folge dieses sozialen Fortschritts anzusehen sind, haben wir bereits darzulegen versucht. Es bleibt also nur die Bedeutung der Zunahme der Personen- und Eigentumsverfehlungen darzutun.

Wir greifen zu diesem Zweck zuerst die schwersten Verfehlungen beider Gruppen heraus und vergleichen sie in Bezug auf ihre Bewegung innerhalb des 35 jährigen Zeitraumes miteinander. Als solche sind bei den Verfehlungen gegen die Person die Sittlichkeitsverfehlungen und die Tötung, bei den Eigentumsverfehlungen der Raub und die Unterschlagungen anzusehen; diese letzteren werden ihrer Natur nach mit den Fälschungen zusammengestellt. Keine von diesen Verfehlungen kommt vor die Friedensgerichte; dadurch ist es möglich, sie innerhalb des 35 jährigen Zeitraumes zu verfolgen. Das Diagram 4 (a.) stellt die verschiedenen Bewegungen der genannten Verfehlungen durch entsprechende Kurven graphisch dar.

Auffallend ist vor allem das Sinken der Kurve des Raubes, was wir bereits oben erwähnt haben. Im Gegensatz dazu steigt sehr rasch die Kurve der Fälschungen und

der Unterschlagungen. Fast dasselbe Verhältnis zeigt sich bei der Betrachtung der Bewegungen der Tötung und der Sittlichkeitsverbrechen. Die Kurve der letzteren steigt ebenso rasch, wie die der Unterschlagungen; das Sinken der Kurve der Tötung ist aber kaum bemerkbar, denn nach der kleinen Abnahme der Zeitstrecke 1895—1899 folgt wieder eine kleine Zunahme in den letzten zwei Zeitstrecken. Jedenfalls bleibt die Kurve der Tötung weit hinter der Kurve der Sittlichkeitsverfehlungen zurück, und zwar seit der Zeitstrecke 1890—1894, während bis dahin die Beziehungen zueinander umgekehrt waren.

Aus diesen Tatsachenfeststellungen ergeben sich mehrere Schlussfolgerungen, die zur Charakterisierung der Kriminalität dienen. Die Tötung, ebenso wie der Raub, sind die rohesten, wildesten strafbaren Handlungen; sie bilden das Zeichen der grössten Barbarei und der niedrigsten Kulturstufe. Dagegen bilden die Unterschlagungen und Fälschungen, ebenso wie die Sittlichkeitsverbrechen das Zeichen einer Milderung der Sitte; sie ersetzen die brutalen Handlungen. Daneben aber zeigen sie eine grössere Perversität des Charakters, was die Sittlichkeitsverbrechen anbelangt und eine grössere Anstrengung, alle durch die von der entwickelten Zivilisation gebotenen Mittel zur Befriedigung der kriminellen Neigung anzuwenden, soweit Vollzug der Unterschlagungen und Fälschungen in Frage steht. Unter diesen Gesichtspunkten können wir uns fragen, ob die schwerste, durch die oben genannten Verfehlungen vertretene Kriminalität gestiegen oder herabgesunken ist.

Eine Umwandlung in dem allgemeinen Bild der Kriminalität hat sich gewis während des 35 jährigen Zeitraumes vollzogen; von einer Abnahme der schwersten Kriminalität kann man aber nicht sprechen. Freilich sind die früheren, schwersten Verbrechen — Tötung und Raub — vermindert oder doch gleichgeblieben; andere modernere, nicht milder zu beurteilende Verfehlungen, die in grosser Zunahme begriffen sind, haben sie ersetzt. Die Krimitalität ist nach

der allgemeinen zeitweiligen, moralischen Auffassung zu beurteilen. Die brutalen barbarischen Handlungen sind für den zum Verbrechen geneigten Menschen in unserer Zeit infolge der getroffenen Sicherheitsmassregeln nicht mehr so leicht möglich. Denn die meisten dieser Verbrechen sind oft gerade in ihrem Vollzug verhindert. Die Tötung setzt oft einen unentwickelten Sicherheitsdienst voraus., was in einer gut organisierten Gesellschaft nicht mehr der Fall ist; damit werden die Mordtaten verhindert, denn der Verbrecher rechnet natürlich auf den Erfolg seiner Handlung, bevor er sie zur Durchführung bringt. Wenn die Ueberzeugung der Unmöglichkeit des Vollzugs eintritt, dann wird der Verbrecher vom Morde zurückgehaulten. Aber besonders bei dem Raub tritt die entwickelte Organisation der Gesellschaft als Hindernis in den Vordergrund. Die räuberischen Taten werden am häufigsten in den Ländern begangen, in denen die Durchgangswege am wenigsten sicher sind. Deshalb waren diese Verfehlungen am häufigsten in der Vergangenheit und sind es noch heute in den Balkanländern.[1]) Die kriminelle Neigung äussert sich in den Handlungen, die unter den gegebenen Umständen eine verhältnismässig grössere Aussicht auf Erfolg haben. Deshalb treten an die Stelle des Raubes in einem gut organisierten, mit Sicherheitsmassregeln vorgesehenen Lande, besonders bei den intelektuell höher stehenden sozialen Klassen, die Unterschlagungen und die Fälschungen, und an die Stelle der Tötungen die Sittlichkeitsverbrechen.

Sind die in der letzten Zeit häufiger gewordenen schweren Verbrechen milder zu beurteilen, als die früheren brutalen Verfehlungen? Die Antwort darauf kann verschieden sein, je nachdem man die äussere Tat, oder die innere durch die strafbare Tat geäusserte kriminelle Neigung ins Auge fasst. Jedenfalls kann man wohl sagen, dass die Sittlichkeitsverbrechen in ihrer mannigfachen Art in Bezug

1) Vgl. auch A. Waldler: Die Kriminalität der Balkanläuder. München 1908.

auf die Perservität des Charakters des Verfehlers, wie auch in Bezug auf die der Gesellschaft verursachten moralischen Schäden, ebeno bedenklich, wenn noch nicht mehr, sind, als die Tötungen. Dasselbe kann man oft von den Unterschlagungen sagen, wenn man die von ihnen verursachten Schäden und die tatsächliche Gestaltung des Vollzugs derselben betrachtet. Wir haben aber nicht auf diese psychologisch-moralischen Unterscheidungen einzugehen. Vom statistischen Standpunkte aus, genügt die Feststellung der Tatsache, dass die frühere schwere Kriminalität in ihrer brutalen Form allmählich durch andere modernere, ebenso schwer zu beurteilende Verfehlungen verdrängt und vertreten wird.

Nach der schweren Kriminalität kommt eine zweite Stufe, die wir als die mittlere Kriminalität bezeichnen können. Als Typen einer solchen Kriminalität greifen wir die Körperverletzungen, die Beleidigungen und Verleumdungen und die Diebstähle heraus. Aus den schon angeführten Gründen, können wir die Bewegung dieser Verfehlungen nur innerhalb der letzten 10 Jahre — 1899—1909 —verfolgen. Das Diagram 4 (b.) stellt die entsprechenden Kurven dar. Aus der Betrachtung der Verläufe dieser Kurven ergibt sich, dass alle diese Verfehlungen in Zunahme begriffen sind; die Körperverletzungen stehen an der Spitze, sowohl durch ihre Grösse, als auch durch ihre rasche Zunahme. Wenn wir dazu noch die Beleidigungen und Verleumdungen mitrechnen, so finden wir, dass die Personenverfehlungen weitaus häufiger sind, als die Vermögensverfehlungen, was die mittlere Kriminalität angeht. Die Diebstähle sind auch in Zunahme begriffen, aber in einem viel langsameren Tempo wie die anderen Verfehlungen. Die Tatsache, dass wir oben bei der Betrachtung der allgemeinen Bewegung der Eigentums- und Personenverfehlungen andere Verhältnisse gefunden haben, — d.h. die Eigentumsverfehlungen waren zahlreicher als die Personenverfehlungen, — erklärt sich dadurch, dass der grösste Teil

der Eigentumsverfehlungen von den Verfehlungen gebildet ist, die mehr einen ökonomischen Charakter tragen, und die wir an die Grenze zwischen den Verfehlungen und blossen Rechtsstreitigkeiten gestellt haben.

Die leichte Kriminalität, die durch alle Uebertretungen und durch die Verfehlungen gegen die „speziellen Gesetze" vertreten wird, ist nach den angeführten Zahlen nicht herabgesunken. Tatsächlich ist sie ausserordentlich gestiegen, denn sie macht,—wie schon erwähnt,—im Jahre 1909 1/3 der Gesamtzahl aller Verfehlungen aus. Weder der Vergleich der neueren Zahlen dieser Verfehlungen mit denen der Vergangenheit, noch die Gegenüberstellung der Zahlen derselben mit denen aller Verfehlungen, ist aber dabei zweckmässig oder richtig, weil die meisten speziellen Gesetze erst in der letzten Zeit gegeben worden sind, und weil viele von diesen Verfehlungen entweder bei den Eigentums- oder bei den Personenverfehlungen mitzurechnen sind.

Im allgemeinen ist die Kriminalität in Rumänien nicht gesunken, sondern in allen ihren Erscheinungsformen gestiegen. Nur das äussere Bild hat sich wenig verändert, und zwar in der Erscheinungsform der schweren Kriminalität, wo einige schwere Verfehlungsarten zurückgetreten oder in derselben Grösse geblieben,, und andere, eben so schwere, aber den modernen Verhälnissen geeignete Verfehlungsarten an ihre Stelle getreten sind.

ABSCHNITT IV: **Die räumliche Gliederung der Verfehlichkeit.**

Den Untersuchungen in Bezug auf die örtliche Verteilung der Verfehlungen stehen noch andere Schwierigkeiten entgegen, als die, welche von der Unvollkommenheit der Kriminalstatistik herrühren. Will man die räumliche Verteilung der Verfehlungen durchführen und dabei die Beziehungszahlen berechnen, so muss man die genaue Kenntnis der Bevölkerungsverteilung auf den verschiedenen Teilen des Landes voraussetzen. Die rumänische Bevölkerungsstatistik ist aber sehr mangelhaft; es sind bis jetzt nur zwei Volkszählungen vorgenommen worden und dieselben sind durch einen 40 jährigen Zeitraum getrennt. Ausreichende Ausweise, genügende Differenzierungen und wissenschaftliche Bearbeitung haben wir aber nur in Bezug auf die letzte Volkszählung vom Jahre 1899. Nur auf Grund der Ergebnisse dieser Volkszählung hat man für die darauffolgenden Jahre, mit Hilfe der statistischen Ermittelung in Bezug auf die Bevölkerungsbewegung, genauere räumliche Differenzierungen der Bevölkerung duchgeführt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, für die 10 jährige Zeitstrecke 1899—1909 eine räumliche Gliederung der Verfehlungen im Verhältnis zu der betreffenden Bevölkerung zu versuchen.

Viel mehr als bei der zeitlichen Gestaltung der Kriminalität, findet man bei der räumlichen Gestaltung eine grosse Regelmässigkeit der Erscheinungen. Die verschie-

denen Landesteile bewahren in den meisten Fällen ihren kriminalistischen Charakter, nicht nur in Bezuf auf die allgemeinen Kriminalitätsziffern, sondern auch in Bezug auf die speziellen Kriminaltätsziffern. Dieselben Verfehlungsarten kommen jeweils häufiger oder seltener vor, je nachdem man den einen oder anderen Teil des Landes ins Auge fasst. Diese Regelmässigkeit der Erscheinungen berechtigt diese räumliche Gliederung der Verfehlungen. Hat man beobachtet, dass bestimmte Verfehlungen in einem bestimmten Landesteile öfter vorkommen, oder dass die allgemeine Kriminalität innerhalb dieses Landesteils immer grösser ist, so liegt es nahe, dass irgend eine Ursache zu suchen ist, oder wenigstens stellt man durch diese Differenzierung eine bestimmte psychische oder moralische Charakteristik der betreffenden Bevölkerung dar.

Auffallend ist es, dass die kriminalistische Besonderheit sich bis in die kleineren Orte bewahrt, wie wir nach den absoluten Zahlen der Verfehlungen für Rumänien ersehen können. Mangels einer genauen und vollkommenen Bevölkerungsstatistik, müssen wir uns nur auf die grösseren Landesteile beschränken, und zwar auf die Gebiete, die ihre Eigenartigkeit auch geschichtlich erklären lassen. Wir versuchen also die 4 Teile Rumäniens, d.h. Grosse Walachei, Kleine Walachei, Moldau und Dobrodschea in Bezug auf ihre Kriminalität miteinander zu vergleichen.

Um die genauesten Beziehungszahlen zu haben, wählen vir zu diesem Zweck zwei Jahre, — 1899 und 1909, —das Anfang- und das Endjahr der genannten 10 jährigen Zeitstrecke, innerhalb derer es überhaupt möglich wäre, diese Betrachtungsweise anzuwenden. Für das Jahr 1899 haben wir die vollkommenen und sicheren Ergebnisse der Volkszählung. Auf Grund dieser Ergebnisse habe ich die Beziehungszahlen der allgemeinen und speziellen Kriminalität der 4 genannten Landesteile berechnet. Für das Jahr 1909 entnehme ich die Beziehungszahlen aus dem letzten Heft der amtlichen Kriminalstatistik, so wie sie dort be-

rechnet werden. Ohne eine erschöpfende Darstellung dieser Verteilung der Verfehlichkeit versucht zu haben, sind hier einige Beispiele angeführt, sowohl in Bezug auf die allgemeine Kriminalität, als auch in Bezug auf einzelne charakteristische Verfehlungen.

Die Tabelle 8. gibt die Bevölkerungszahl der verschiedenen Gebiete und die absoluten Zahlen der Verfehlungen für jedes Gebiet; auf 10.000 der entsprechenden Gesamtbevölkerung berechnet, ergeben sich die folgenden Kriminalitätsziffern für die Jahre 1899 und 1909:

Jahr:	1899	1909
Kleine Walachei	76,2‰	81,2‰
Grosse Walachei	40,9‰	51,9‰
Maldau	49,8‰	47,9‰
Dobrodschea	32,7‰	62,5‰

Auf Grund dieser Zahlen, habe ich die statistischen Karten entworfen, wo die Verteilung der Kriminalität am klarsten zum Ausdruck kommt. Daraus ergeben sich folgende Bemerkungen. Die kleine Walachei weist die grösste Kriminalität auf, sowohl im Jahre 1899 als auch im Jahre 1909. Um 20—30 ‰ übertrifft die Kriminalitätsziffern der Kleinen Walachei die Kriminalitätsziffern der anderen Landesteile in den beiden betrachteten Jahren. Die Differenz zwischen den Kriminalitätsziffern der Kleinen Walachei und denen aller übrigen Gebiete ist so gross am Anfang wie am Ende der letzten Dekade, dass man es sicher nicht mehr mit einer zufälligen Erscheinung zu tun hat, so dass man darin eine kriminelle Charakteristik dieses Landesteiles erkennen darf. Die übrigen Landesteile bewahren ihre Reihenfolge in Bezug auf die allgemeine Kriminalität nicht. Im Jahre 1899 kam die Moldau gleich nach der kleinen Walachei, dann weiter die Grosse Walachei und den letzten Platz besass die Dobrodschea. Im Jahre 1909 treten grosse Veränderungen in der Kriminalität der Moldau und in der der Dobrodschea ein; und

damit änderen sich die Reihenfolge. Die Dobrodschea tritt an die Stelle der Moldau, die den letzten Platz einnimmt, indem die grosse Walachei ihre Stelle bewahrt.

Wenn man nur nach den statistischen Ausweisen der beiden genannten Jahre eine Entwickelungstendenz der allgemeinen Kriminalität innerhalb der verschiedenen Gebiete verzeichnen darf, so hat man folgendes zu beobachten: Die Kriminalität nimmt in der kleinen und Grossen Walachei gleichmässig zu, so dass eine gewisse Proportionalität zwischen den entsprechenden Kriminalitätsziffern in den beiden Jahren existiert; dagegen nimmt die Kriminalität der Dobrodschea im Verhältnis zu den anderen Landesteilen viel rascher zu, während die Kriminalität der Moldau, im Gegensatz zu den anderen Landesteilen und im Gegesatz zu der allgemeinen Kriminalitätsbewegung Rumäniens, in Abnahme begriffen ist.

Bei der Betrachtung der Kriminalität im allgemeinen haben wir gesehen, dass die weiteren Differenzierungen der Verfehlungen nach ihrer Qualität in Verfehlungsgruppen ein viel klareres Bild der Kriminalität darstellen und die innere Morphologie, wie auch die Entwickelungstendenzen der Kriminalität besser zum Ausdruck bringen. Dieselben Differenzierungen zeigen bei der räumlichen Gliederung der Verfehlungen bestimmte kriminalistische Erscheinungen, die in den allgemeinen Kriminalitätsziffern nicht ersichtlich sind. Wir greifen hier die ineteressantesten und typischsten Verfehlungsarten heraus und verfolgen sie sowohl in ihren örtlichen Verteilungen, als auch in ihrer zeitlichen Entwickelung innerhalb der betreffenden Landesteile. Der Vergleich derselben ist nur dann möglich, wenn wir die Verfehlungszahl zu der Bevölkerungszahl der 4 unetrschiedenen Provinzen beziehen, und zwar für die Jahre 1899 und 1909.

Von den Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung bieten naturgemäss nur diejenigen eine teritoriale Besonderheit, welche von den Privaten begangen werden. Denn

die Beamtenschaft hat in einem kleinen, einheitlich-organisierten und verwalteten Lande in allen Landesteilen eine verhältnismässig grössere Aehnlichkeit. Deshalb wählen wir als Typen dieser Verfehlungsgruppe die Beleidigungen und Gewalttätigkeiten gegen die Beamten seitens der Privaten.

Von den Verfehlungen gegen die Person kommen hier die Tötungen ,die Sittlichkeitsverfehlungen und die Beleidigungen und Verleumdungen in Betracht. Als Typen von Eigentumsverfehlungen werden die Fälschungen und Unterschlagungen, die Diebstähle und der Raub angesehen.

In der Tabelle 8 (b). sind die betreffenden Beziehungszahlen angegeben. Dieselben sind auf 1000 der entsprechenden Gesamtbevölkerung berechnet. Auf Grund dieser Zahlen habe ich entsprechende statistische Karten, (I, II, III, IV) also spezielle kriminalistische Karten entworfen, bei welchen die Nuancierung der Farben nur die Reihenfolge der 4 verschiedenen Gebiete nach ihrer Kriminalitätsgrösse darstellen soll. Die Farbennuancen stellen damit nur die räumlichen Differenzierungen der Kriminalität für das Jahr 1899 oder für das Jahr 1909, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der entsprechenden Kriminalität in den beiden Jahren zueinander, dar.

Betrachten wir die einzelnen Verfehlungen in ihrer räumlichen Verteilung in den beiden genannten Jahren, so ergeben sich mehrere interessante Schlussfolgerungen.

Die Beleidigungen und Gewalttätigkeiten gegen die Beamten waren im Jahre 1899 in der kleinen und grossen Walachei am häufigsten. Sie nehmen in den beiden Gebieten im Jahre 1909 in demselben Masse zu. ($1{,}5\,^0/_{00}$ gegenüber $1{,}2\,^0/_{00}$ in 1899). Dagegen war die Zahl derselben Verfehlungen in 1899 in der Moldau und Dobrodschea viel kleiner. Im Jahre 1909 ändern sich die Verhältnisse in diesen letzten Provinzen.—In der Moldau nehmen die Verfehlungen nur sehr mässig zu, während die-

selben in der Dobrodschea so rasch wachsen, dass diese Provinz die erste Stelle unter allen Landesteilen einnimmt.

Bei der Betrachtung der Verfehlungen gegen die Person bemerken wir grosse Unterschiede zwischen der schweren und mittleren Kriminalität in Bezug auf ihre räumliche Gliederung. Die Tötungen sind in der Moldau und Dobrodscha viel verbreiteter als in den anderen 2 Provinzen und zwar betragen die Beziehungszahlen in der Moldau und Dobrodschea im Jahre 1899, 0,9 $^0/_{00}$ und im Jahre 1909 0,1 $^0/_{00}$, während dieselben in der kleinen Walachei und in der grossen Walachei 0,10 $^0/_{00}$ bezw. 0,09 $^0/_{00}$ im Jahre 1899 und 0,07 $^0/_{00}$ bezw. 0,09 $^0/_{00}$ im Jahre 1909 ausmachen. Nach 10 Jahren ändern sich die Beziehungen nicht: Moldau und Dobrodschea haben immer die erste Stelle, während die anderen Provinzen weit zurückbleiben. Dasselbe zeigt sich bei den Sittlichkeitsverfehlungen. Sowohl im Jahre 1899 als auch 10 Jahre darauf, 1909, nimmt Moldau die erste Stelle in der Sittlichkeitskriminalität ein. Die entsprechenden Zahlen stehen viel höher als die der anderen Landesteile, und insbesondere im Jahre 1909 steht die Sittlichkeitsverfehlungsziffer in der Moldau 4 mal so höher wie in den anderen Provinzen. Die niedrigste Sittlichkeitskriminalität befindet sich in der kleinen Walachei. Wenn wir die beiden Jahre betrachten, so sehen wir eine Abnahme der Sittlichkeitsverfehlungen in der kleinen Walachei, im Gegensatz zu allen anderen Provinzen und im Gegensatz zu der allgemeinen Bewegung der Sittlichkeitsverfehlungen. In der grossen Walachei und in der Dobrodschea wächst nur mässig die Sittlichkeitskriminalität und zwar rascher in der grossen Walachei als in der Dobrodschea, so dass im Jahre 1909 die grosse Walachei den zweiten Platz nach Moldau, und Dobrodschea den 3. Platz hat, während im Jahre 1899 die Verhältnisse umgekehrt waren.

Ganz anders gestalten sich die Verhätnisse bei den Körperverletzungen und bei den Beleidigungen und Verleumdungen. In Bezug auf diese Verfehlungen nimmt die kleine

Walachei die erste Stelle ein und weicht sehr stark von den anderen Landesteilen ab, indem die speziellen Kriminalitätsziffern in der kleinen Walachei zweimal, ja sogar dreimal so gross wie die entsprechenden Kriminalitätsziffern in den übrigen Provinzen sind. In die letzte Linie kommt die Dobrodschea, sowohl in Bezug auf die Körperverletzungen als auch in Bezug auf die Beleidigungen und Verleumdungen, die eine sehr geringe Zahl im Verhältnis zu den anderen Provinzen aufweisen. Eine mittlere Stellung nehmen die grosse Walachei und Moldau ein, die genau dieselben Zahlen bei den Beleidigungen und Verleumdungen aufweisen ,während in Bezug auf die Köperverletzungen die Moldau höher als die grosse Walachei steht. Auffallend ist dabei die Tatsache, dass diese Beziehungen zueinander sich in den beiden genannten Jahren genau in derselben Weise gestalten, und die Zunahme dieser Verfehlungsarten sich gleichmässig in allen Teilen des Landes von Jahre 1899 bis zum Jahre 1909 vollzieht.

Für die Ergebnisse in Bezug auf die räumliche Gliederung der Kriminalität ist es charakteristisch, dass dieselben Verhältnisse, die wir bei der Verteilung der Verfehlungen gegen die Person gefunden haben, sich auch bei der Verteilung der Eigentumsverfehlungen bemerken lassen.

Die schwersten Eigentumsverfehlungen, d.h. die Raubtaten, kommen am häufigsten in der Dobrodschea und in der Moldau vor, und zwar nimmt die Dobrodschea dabei die erste Stelle ein. In der letzten Linie in dieser Hinsicht steht die kleine Walachei, wo diese Verbrechen in dem Jahre 1909 noch seltener als im Jahre 1899 geworden sind.

Im Gegensatz dazu, stehen die Diebstähle im allgemeinen und die Fälschungen und Unterschlagungen. In Bezug auf die Fälschungen und Unterschlagungen kommen die grosse und die kleine Walachei an die Spitze, und zwar mit denselben Beziehungszahlen ; in die zweite Linie kommen die Moldau und Dobrodschea wieder mit fast den gleichen Zahlen. Was die Diebstähle anbelangt, so nimmt

die kleine Walachei die erste Stelle ein und steht weitaus höher als alle die anderen Landsteile; dann reihen sich in dieser Hinsicht die übrigen Provizen in folgender Weise an: Zuerst kommt die Moldau, dann die grosse Walachei und zuletzt die Dobrodschea. Es ist in den beiden betrachteten Jahren keine Ausnahme in dieser Reihenfolge zu verzeichnen.

Was wir in dieser analytischen Beobachtung zu schildern versucht haben, bringen die entsprechenden statistischen Karten klarer und anschaulicher zum Ausdruck.

Fasst man jetzt alle diese Betrachtungen zusammen, und versucht man danach eine Charakteristik der Kriminalität der verschiedenen Landesteile abzugeben, so gelangt man zu den folgenden Schlussfolgerungen:

1) Die allgemeine Kriminalität ist in der kleinen Walachei am Anfang und am Ende der letzten Dekade am grössten; in den übrigen Provinzen sind die Entwickelungstendenzen verschieden, und deshalb ändert sich die Morphologie der Kriminalität in den beiden betrachteten Jahren.

2) Die schwerste Kriminalität — sei es die gegen die Person, wie Tötung und Sittlichkeitsverbrechen, sei es die gegen das Eigentum (ausschliesslich der Unterschlagungen und Fälschungen), wie der Raub, — ist in der Moldau und in der Dobrodschea viel mehr verbreitet als in den übrigen Provinzen.

3) Die mittlere Kriminalität, — und daran schliessen sich auch die Fälschungen und Unterschlagungen — ist in der kleinen Walachei weitaus überwiegend.

4) Eine grössere Proportionalität zwischen den verschiedenen Verfehlungsarten, und kein ausgeprägtes Uebergewicht der einen oder der anderen Verfehlung, weist die grosse Walachei auf.

Wenn wir nach den für die genannten Jahre angegebenen Kriminalitätsziffern eine Entwickelungstendenz der räumlich differenzierten Kriminalität darstellen dürfen, so finden wir wieder bemerkenswerte Ergebnisse. Die charakteristi-

schen Erscheinungen, die bei der rein räumlichen Betrachtung beobachtet worden sind, verschärfen sich im Laufe der Zeit, d.h. von 1899 bis 1909. Entsprechend den obigen Tatsachenfeststellung, ist hier folgendes zu bemerken:

1) Die allgemeine Kriminalitätsziffer nimmt in der kleinen Walachei in demselben Masse, wie dieselbe in den anderen Landesteilen, zu, so dass die Verhältnismässigkeit sich erhält.

2) Die schwere Kriminalität nimmt in der Moldau und Dobrodschea nicht nur relativ, sondern auch absolut zu, d.h. nicht nur im Verhältnis zu den anderen Landesteilen, sondern auch im Verhältnis zu ihrer eigenen entsprechenden Kriminalität von 1899. Diese kriminalistische Erscheinung lässt sich nicht nur bei den modernen schweren Verfehlungen—wie wir sie oben genannt haben, d.h. Sittlichkeitsverbrechen und Unterschlagungen, —die im allgemeinen im dem ganzen Lande in Zunahme begriffen sind, sondern auch bei den übrigen schweren Verfehlungen,—wie Tötung, Raub — die im allgemeinen in Abnahme begriffen sind, bemerken. Dagegen nimmt die schwere Kriminalität in der kleinen Walachei ab, und zwar unter allen ihren Formen, sogar unter der Form der Sittlichkeitsverfehlungen, welche im allgemeinen zunehmen. Dadurch verschärft sich wieder der Unterschied zwischen der Kriminalität der verschiedenen Landesteile.

3) Die mittlere Kriminalität wächst in der kleinen Walachei verhältnismässig rascher als in den übrigen Provinzen; das macht den schon festgestellten Unterschied noch grösser. In der Dobrodschea macht sich in dieser Hinsicht teilweise sogar eine Abnahme der Kriminalität bemerkbar, wie z.B. bei den Verleumdungen und Beleidigungen.

4) Eine Sonderstellung nimmt die grosse Walachei wieder ein, wo die schwere Kriminalität verhältnismässig unverändert bleibt, und die mittlere Kriminalität fast in demselben Masse, wie in der kleinen Walachei wächst.

II. TEIL:

Die Ursachen und die Bekämpfung der Kriminalität in Rumänien.

Allgemeine Betrachtung.

Der Begriff der Ursache wird in diesen Untersuchungen in dem weitesten Sinne gebraucht. Vergleicht man zwei Erscheinungen miteinander und findet man in der Gestaltung der einen irgend eine Erklärung für die Gestaltung der anderen, so hat man mit einer Ursache bezw. mit einer Wirkung derselben zu tun.

In diesem allgemeinen Sinne kann man für die Erklärung der Kriminalität einer Bevölkerung verschiedene „Ursachen" finden. Dabei sind zwei Arten von Ursachen zu unertscheiden: Es sind erstens persönliche Motive, die den Menschen mehr zum Verbrechen antreiben, und es sind zweitens äussere Ursachen, die im Allgemeinen auf eine Menschenmasse ihren Einfluss ausüben. Hat man beispielsweise festgestellt, dass die Kriminalität der Männer überall grösser ist, als die der Frauen, und hat man mit einer Bevölkerung zu tun, in der die Zahl der Frauen verhältnissmässig grösser ist, so erklärt man die geringere Kriminalitätsziffer der betreffenden Bevölkerung durch diese Besonderheit in der Geschlechtsverteilung der Bevölkerung. Gleiche Schlussfolgerungen kann man von dem Altersaufbau oder von den Berufsverhältnissen der Bevölkerung ziehen.

Ausser diesen Motiven, die von verschiedenen Differenzierungen der Bevölkerung herrühren, findet man noch andere Erscheinungen, welche die Kriminalität einer Bevölkerung in ihrer zeitweiligen Beschaffenheit in grossen Zügen steigen oder herabdrücken. Diese Erscheinungen werden als äussere Ursachen der Kriminalität angesehen. Darunter sind die wirtschaftliche Lage und der Alkoholismus zu nennen. Bei der Bewertung des Unterschieds von persönlichen oder inneren und äusseren Ursachen ist zu beachten, dass alle äusseren Ursachen sich wieder in inneren persönlichen Motiven ausdrücken, und von verschiedenen Bevölkerungsschichten verschieden empfunden werden. Das macht ihre Trennung von den persönlichen Motiven noch schwieriger. Insbesondere zieht man die sogenannten „äusseren Ursachen" der Kriminalität mehr bei der Untersuchung der Kriminalitätsbewegung in Betracht, während die anderen Ursachen, die weniger veränderlich sind, als Erklärung des Standes oder der Intensität der Kriminalität dienen. Da diese Arbeit nur die Entwickelung der Kriminalität als Gegenstand hat, so werden hier nur einige von den äusseren Ursachen dargestellt. Ausser der wirtschaftlichen Lage und dem Alkoholismus stellen wir in die Reihe der Ursachen der Kriminalität auch die Bestrafungsweise, die Strafzumessung, hin. Wir gehen von der Tatsache aus, dass die Strafe tatsächlich überall und immer als eine Hemmung der Kriminalität angesehen worden ist. Die Beseitigung oder die Befestigung und Verschärfung dieser Hemmung wird eine bestimmte Bewegung in der Kriminalität hervorrufen. In diesem Sinne kann die Art der Bestrafung der Verfehlichkeit als eine äussere Ursache angesehen werden, die dieselbe Wirkung wie die wirtschaftliche Lage oder wie der Alkoholismus hat, oder haben kann.

Auf die Bekämpfungsmittel der Kriminalität gehen wir in diesen Untersuchungen nicht ein, indem wir blos die statistischen Grundlagen festzustellen und keine Bekämp-

fungsmittel vorzuschlagen versuchen. Insofern aber ursächliche Zusammenhänge zwischen der Kriminalität einerseits, und den erwähnten äusseren Ursachen andererseits sich herausstellen werden, so wird die Beseitigung der betreffenden Ursachen ein Bekämpfungsmittel der Kriminalität sein. Wie diese Beseitigung tatsächlich erfolgen soll, welche Massnahmen dafür zu treffen sind, das geht über das Gebiet einer statistischen Untersuchung hinaus, so lange diese Massnahmen noch nicht geprüft werden können. Nur bei der Frage der Beziehungen zwischen der Strafzumessung und Kriminalität hat man die Gelegenheit, die Ergebnisse der Anwendung dieses Bekämpfungsmittels statistisch zu erfassen und Urteile darüber fällen zu lassen. In dem letzten Abschnitte dieses zweiten Teils wird also mehr eine Frage der Bekämpfung der Kriminalität als eine ursächliche Untersuchung ins Auge gefasst.

ABSCHNITT V: Die wirtschaftliche Lage und die Kriminalität.

Ein Zusammenhang zwischen der Kriminalität und der wirtschaftlichen Lage einer Bevölkerung bildet einen Beweis gegen die Lombrososchen Theorien des „geborenen Verbrechers". Denn einerseits sind die Menschen durch die schlechte wirtschaftliche Lage verhältnissmässig mehr zum Verbrechen angetrieben, und andererseits, infolge der besseren wirtschaftlichen Lage sind diejenigen Menschen vom Verbrechen zurückgehalten, die vielleicht zum Verbrechen geneigt sein würden. In beiden Fällen wäre der innere Trieb „des geborenen Verbrechers" nicht eine unheilbare, immer erscheinende, nach äusseren, körperlichen Merkmalen erkennbare Krankheit, wie es von Lombroso und in abgeschwächter Weise von E. Ferri behauptet wurde. Der Zusammenhang zwischen der Kriminalität und der wirtschaftlichen Lage ist durch verschiedene spezielle Untersuchungen öfters nachgewiesen worden. In den folgenden Ausführungen versuchen wir dasselbe für die rumänische Kriminalität nachzuweisen.

Nun begegnet man einer grossen Schwierigkeit, wenn man einen allgemeinen, überall währenden Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Lage und der Kriminalität festzustellen versucht. Die speziellen Kriminalitätsziffern, und zwar, in dem hier gegebenen Falle, die Ziffern der Eigentumsverfehlungen, müssen mit den äusseren Merkmalen der wirtschaftlichen Lage verglichen werden. Die

Schwierigkeit besteht eben in der Feststellung dieser äusseren Merkmale der wirtschaftlichen Lage der verschiedenen Bevölkerungen. Tatsächlich sind diese Merkmale in den verschiedenen Untersuchungen nicht dieselben gewesen. In einem Lande hat man eine Uebereinstimmung des Verlaufes der Kurven der Eigentumsverfehlungen und der Roggenpreise, oder der Getreidepreise überhaupt, in anderem Lande eine Uebereinstimmung zwischen den Ausfuhrsziffern und Eigentumsverfehlungen usw. gefunden. Selbstverständlich sind alle diese Zusammenhänge infolge eines Versuches festgestellt worden und nur für ein bestimmtes Land, ohne eine allgemeine Gültigkeit in ihrer Form beanspruchen zu können. Die Erfahrung in den Sozialwissenschaften besteht eben in dem mehrfachen Versuchen die ursächlichen Zusammenhänge zu entdecken; die in *einer* Zeit und in *einem* Orte gegebenen Verhältnisse können nicht in *anderen* Zeiten und Orten hergestellt werden. Die Allgemeingültigkeit ist dabei nicht anders möglich festzustellen, als infolge einer Unterwerfung aller Erscheinungen unter ein Prinzip, das alle diese Erscheinungen erklärt. Das ist reine wissenschaftliche Bearbeitung, Systematisierung der erworbenen Kenntnisse, und nicht mehr Experimentierung, wie es in den naturwissenschaftlichen Forschungen der Fall ist, wo die Experimentierung des allgemeinen Prinzips im einzelnen immer und überall gemacht wird. In unserem Falle stellt man einen Zusammenhang zwischen der Kriminalität und den wirtschaftlichen Merkmalen fest, die von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort verschieden sind, trotz der Allgemeingültigkeit des Zusammenhangs. Man könnte einwenden, dass allen diesen Untersuchungen blos ein Versuch zu Grunde liegt, dass der festgestellte Zusammenhang in einer und derselben Form nicht immer und überall gilt, und dass die Uebereinstimmung nur ein Zufall ist. Die Ausfuhrziffern und die Roggenspreise z.B. sind ganz verschiedene Dinge, sie stimmen nicht überein, und folglich sind die ursäch-

lichen Zusammenhänge von Land zu Land und innerhalb desselben Landes nicht beweiskräftig, indem sie sich widersprechen können.

Die Einwendung ist aber nicht zutreffend, denn die Auswahl der äusseren Merkmale der wirtschaftlichen Lage ist nicht willkürlich, obwohl sie vielleicht für jedes Land ganz verschieden sein kann. Die Ergebnisse meiner Untersuchung auf dem Gebiet der rumänischen Kriminalstatistik geben den Anlass zu einer allgemeinen methodologischen Betrachtung in dieser Hinsicht.

Zu den ersten wissenschaftlichen Untersuchungen in Bezug auf den Zusammenhang zwischen der Kriminalität und der wirtschaftlichen Lage gehören die *von Mayrs*. Die früheren speziellen Forschungen auf diesem Gebiet hat er in seinem Werk *„Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben"* methodologisch begründet, und als solche sind sie bahnbrechend geworden. Es ist notwendig, seine bezüglichen Ausführungen hier wiederzugeben, indem ich davon ausgehe.

„Untersucht man die Motive der Eigentumsbeeinträchtigung, von welchen weitaus die Mehrzahl aus Diebstählen besteht, so tritt vor allem das Streben hervor, Güter zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung oder zum Umtausch gegen Genussgütern in rechtswidriger Weise zu beschaffen. Unter allen Genussgütern werden aber in solcher Weise am intensivsten die Nahrungsmittel aller Art begehrt. Der Drang in rechtwidriger Weise den Nahrungsbedarf zu decken muss aber um so grösser sein, je grösser die Schwierigkeit ist, ihn in rechtsmässiger Weise durch wirtschaftliche Tätigkeit zu beschaffen. Es liegt daher nahe, von der Nahrungserschwerung auf die Zunahme der Eigentumsbeeinträchtigung aller Art zu schliessen. Die Nahrungserschwerung kann eine *subjektive* sein, wenn den Beteiligten die Beschaffung der Nahrungsmittel ohne Verteuerung derselben durch Minderung des Einkommens schwieriger wird. Die Nahrungserschwerung kann

aber auch eine *objektive* sein, wenn die Nahrunsmittel erheblich im Preise steigen".

Im Grunde genommen beibt immer wahr, dass die schlechte wirtschaftliche Lage sich in der Nahrungserschwerung spiegelt, gleichgültig auf welcher Stufe der wirtschaftlichen Entwickelung sich ein Land befindet. Denn, von allen menschlichen Bedürfnissen ist das Nahrungsbedürfnis am dringlichsten. Man könnte natürlich den Begriff etwas ausdehnen, um die Wohnungs- und Kleidungsbedürfnisse einzuschliessen, und statt von Nahrungserschwerung von Unterhaltserschwerung sprechen zu können; der festgestellte Zusammenhang bleibt jedenfalls unverändert. Wenn wir uns auf das Nahrungsbedürfnis beschränken, so hängt die Auswahl der äusseren Merkmale der Nahrungserschwerung von mehreren Bedingungen, wie z.B. von dem Hauptgegenstande der Volksernährung, von der wirtschaflichen Beschaffenheit oder von der spezifischen Produktivität des betreffenden Landes usw., ab. Und wenn wir von den Unterhaltsbedürfnissen im allgemeinen sprechen, so ist die Auswahl der äusseren Merkmale der Erschwerung dieses Unterhalts ganz willkürlich, wenn wir die wirtschaftliche Beschaffenheit des betreffenden Landes nicht im Auge haben. Ein Vergleich zwischen den Roggenpreisen und der Kriminalität wäre für Rumänien z.B. erfolglos, da der Roggenverbrauch oder die Roggenproduktion für die rumänische Volkswirtschaft oder für die Volksernährung keine entscheidende Bedeutung hat. Dagegen wäre ein Vergleich zwischen Maïspreisen oder Maïsproduktion und Kriminalität für Deutschland oder für irgend ein westeuropäisches Land unzutreffend. Alle diese Unterscheidungen nach dem Hauptgegenstande der Volksernährung oder nach der Hauptproduktion der Länder sind leicht zu machen. Viel schwieriger ist aber die Unterscheidung nach der wirtschaftlichen Entwickelungsstufe jedes Landes, und eben die Berücksichtigung dieser Unterscheidung bietet ein genaueres Kriterium der äusseren

Merkmale der wirtschaftlichen Lage. Für ein Land, wo die Arbeitsteilung so wenig durchgeführt ist, dass die Einwohner alles produzieren, was für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse notwendig ist, zeigt die Preisbewegung der verschiedenen Gegenstände, welche dort nur selten gekauft oder verkauft werden, die gute oder schlechte wirtschaftliche Lage der betreffenden Bevölkerung nicht an. Die guten oder schlechten Ernten, die Menge der erzeugten, dem Bedarf entsprechenden Produkte, bezeichnet in diesem Falle am besten die wirtschaftliche Lage. Aus allen diesen Ausführungen ergibt sich die Tatsache, dass die äusseren Merkmale der wirtschaflichen Lage einer Bevölkerung von der natürlichen Produktion des Landes, von der wirtschaftlichen Verfassung bezw. der wirtschaftlichen Entwickelungsstufe des betreffenden Landes abhängen.

An der Hand dieser allgemeinen methodologischen Kriterien glaube ich für Rumänien auf Grund der mir zur Verfügung stehenden statistischen Ausweise befriedigende Ergebnisse in Bezug auf den Zusammenhang zwischen der Kriminalität und der wirtschaftlichen Lage erzielt zu haben. Zunächst ist zu beachten, dass in Rumänien der Mais der Hauptgegenstand der Volksernährung für den grösseten Teil der Bevölkerung, und zwar für die ländliche Bevölkerung ist, die 80% bis 90% ausmacht (im Jahre 1899, 81,1% der Gesamtbevölkerung). Dann kommt der Weizen als Gegenstand der Ernährung für einen bestimmten Teil der Bevölkerung, und zwar besonders für die städtische Bevölkerung in Betracht. Die Erschwerung in der Beschaffung dieser zwei Produkte bezeichnet also eine Erschwerung der Nahrungsbeschaffung und dadurch ein wirtschaftliches Bedrängnis.

Wie in den meisten ursächlichen Forschungen auf dem Gebiet des sozialen Lebens, muss man hier über einen langen Zeitraum verfügen. In unserem Falle müssen wir die Gestaltung der Kriminalität in Zusammenhang mit

der wirtschaftlichen Lage, während möglichst langer Zeit verfolgen. Je mehr wir uns aber der Vergangenheit nähern, um so mehr begegnen wir einer wirtschaftlichen Autargie. Eine überwiegend landwirtschaftliche Bevölkerung, wie die rumänische ist, produziert in den meisten Fällen nur für eigenen Bedarf und für die vollkommene Deckung ihres Bedarfs. Heute sogar wird der Maïs überwiegend für den eigenen Bedarf hergestellt. Früher kam selbst der Weizen—was den Weizen der Bauern anbelangt —nur selten auf den Markt, und zwar in den aussergewöhnlich ertragsreichen Jahren. Unter diesen Verhältnissen sind die Maïs- oder Weizenpreise für die wirtschaftliche Not nicht bezeichnend. Der grösste Teil der Bevölkerung verkauft, und besonders kauft diese Produkte nur sehr selten, so dass die eigene Produktion allein massgebend ist. Diese eigene Produktion kann nur zu wenig das Angebot verstärken und den Marktpreis bestimmen. Selbstverständlich ändern sich die Verhältnisse allmählich, je mehr wir uns der Gegenwart nähern. Die bäuerliche Bevölkerung nimmt allmählich einigen Anteil an dem Markt und ihre Produktion kann die Preisbestimmung beeinflussen. Für den eigenen Bedarf wird immer weiter selbst produziert und nur der Ueberschuss kommt auf den Markt.

Die wirtschaftliche Not zeigt sich unter diesen Verhältnissen insbesondere dann, wenn die Bauern gezwungen sind, Maïs für ihre Ernährung einzukaufen, weil sie nicht genug produzieren konnten, gleichviel ob der Maïspreis verhältnissmässig hoch oder niedrig steht. Die anderweitige Maïs- oder Weizenproduktion kann natürlich den Preis herabdrücken, ohne die Not der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu beseitigen. Denn es handelt sich da im allgemeinen um arme Leute, die nahe der Hungersnot stehen, wenn ein schlechtes wirtschaftliches Jahr eintritt. Die einzige Einnahmequelle der Bauern ist der Verkauf des Ueberschusses an Weizen, seltener an Maïs, über

den eigenen Bedarf; die anderen Getreidearten kommen nur wenig in Betracht. Wenn nicht verkauft werden kann, oder wenn überhaupt nicht einmal so viel produziert wird, um den eigenen Bedarf zu decken, dann kommt für diese Bevölkerungsschicht Hungersnot, und in diesem Falle erreichen die Eigentumsverfehlungen die höchste Zahl. Von dieser untersten Grenze der Hungersjahre bis hinauf zu den grossen Ueberschussjahren, erstreckt sich ein grosser Spielraum, innerhalb dessen die Quantität der Produktion die wirtschaftliche Lage bezeichnet. Nicht nur die untersete Grenze kann als schlechte wirtschaftliche Lage—ja sogar als notdürftige Lage—angesehen werden, sondern auch die gleichfolgenden Stufen der Ernteausfälle nach ihrer Grösse. Denn, je mehr die Arbeitsteilung eintritt, desto mehr ergibt sich die Notwendigkeit einen Teil von der eigenen Produktion zu verkaufen, um die Produkte, die man nicht selbst herstellt, aber braucht, zu kaufen. Für die ländliche Bevölkerung kommen zuerst die Steuern, und dann die Beschaffung der landwirtschaftlichen Geräte in Betracht; so viel müssen sie wenigstens verkaufen, um diese Ausgaben bestreiten zu können. Wenn die Arbeitsteilung weiter geht, dann steigt die unterste Grenze des Nahrungsmangels auf die Produktionsstufe, und zwar treten dann die Hungersjahre bei einer verhältnissmässig grösseren Produktionsmenge ein. Daher kommt es,—wie wir sehen werden—dass in der letzten Zeit die Zahl der Eigentumsverfehlungen verhältnissmässig grösser ist, obwohl die Produktionsmenge auf derselben Höhe steht wie in der vergangenen Zeit.

Wenn die ländliche Bevölkerung etwas mehr Maïs und Weizen produziert, als es für ihre eigene Ernährung notwendig ist, so befindet sie sich nicht unbedingt in guter wirtschaftlicher Lage. Die anderen Bedürfnissen müssen durch den Verkauf eines Teiles dieser Produkte befriedigt werden. Ueber die für die eigene Ernährung erforderliche Produktenmenge hinaus, bezeichnet also die Produk-

tionsmenge an Maïs und Weizen wieder die gute oder schlechte wirtschaftliche Lage. Natürlich handelt es sich in diesem Falle um den Wert der Einnahmen aus dem verkauften Produkte, und darin spielt der Preis eine grosse Rolle. Im allgemeinen kann man sagen — und insbesondere in unseren Zeiten, wo die Preisschwankungen der landwirtschaftlichen Produkte nicht so gross sind, wie in der Vergangenheit—dass die Quantität der hergestellten Produkte für die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung massgebend ist, während für die Konsumenten, für die städtische Bevölkerung, der Preis derselben Produkte die wirtschaftliche Lage am besten bezeichnet. Da die rumänische Bevölkerung überwiegend Agrarbevölkerung ist, so war es von vornherein angezeigt, dass die Quantität der hergestellten Hauptgegenstände der landwirtschaftlichen Produktion als Kriterium angenommen werden musste. Dadurch war ich zu dem Gedanken gekommen, die Maïs- und Weizenproduktion mit der Kriminalität zu vergleichen, und die tatsächlichen gefundenen Zusammenhänge haben diesen methodologischen Standpunkt gerechtfertigt.

Selbstverständlich ist damit etwas übersehen, was die weitgehendere Genauigkeit vernachlässigt. Es ist der Preis der betrachteten Produkte. Wenn eine Volkswirtschaft in die Weltwirtschaft verflochten ist, dann wird der Preis nicht nur durch die Menge der inneren Produktion sondern auch durch die Weltproduktion bestimmt. Selbst in den dürftigen Jahren in einem bestimmten Lande können die Preise sehr niedrig sein; und umgekehrt. Der niedrige Preis kann mit der geringen Produktionsmenge in dem betreffenden Lande zusammenfallen, und dadurch eine noch schlimmere wirtschaftliche Lage bewirken. In diesem Falle ist der Zusammenhang zwischen Eigentumsverfehlungen und wirtschaftlicher Lage nicht gestört, sondern nur auffallender gemacht. Aber es kann auch sein, dass die Produktion des betreffenden Landes den Weltmarkt-

preis nicht beeinflusst, aber der Preis des betreffenden Produktes auf dem Weltmarkte, wie auch im Inlande, hoch steht, bei gleichzeitiger knapper innerer Produktion. In diesem Falle wird die geringere Produktivität durch höhere Preise bis zu einem bestimmten Punkte ausgeglichen. Um das beste Zeichen für die wirtschaftliche Lage einer Bevölkerung unter den geschilderten Umständen zu haben, muss man die Einnahmen aus dem Verkaufe der betreffenden Produkte feststellen, und zwar infolge einer Kombination zwischen der Produktionsmenge und dem jeweiligen Preise der Produkte. Nach der wirtschaftlichen Verfassung bezw. wirtschaftlichen Entwickelungsstufe wäre es also für Rumänien zutreffend, dass man durch die jährlichen, wirklichen Einnahmen aus Maïs- und Weizenankauf mit den Eigentumsverfehlungen vergleicht. Für eine längere Zeitstrecke,—was, wie oben erwähnt, notwendig wäre,—war es nicht möglich den Vergleich durchzuführen, da keine Preisstatistik für die hier in Betracht kommende Zeit existiert. Deshalb habe ich mich beschränkt, blos den Vergleich zwischen der Quantität des jährlich geernteten Maïs und der Bewegung der Eigentumsverfehlungen zu machen.

Als Typen der Eigentumsverfehlungen sind vor Allem die Diebstähle—einfache und schwere Diebstähle—anzusehen. Neben diesen kommen die Fälschungen aller Art, die Unterschlagungen im weitesten Sinne in Betracht. Dagegen sind die Sachbeschädigungen im allgemeinen, wie auch die Forstdelikte oder die Grenzverfehlungen bei Grundstücken viel weniger von der wirtschaftlichen Lage abhängig; diesen letzteren stehen auch bestimmte ökonomische Ursachen zu grunde, aber ihre Zu- oder Abnahme stehen nicht in direktem Zusammenhange mit dem Ernteausfalle.

Ich habe die relativen Ziffern der Eigentumsverfehlungen, d.h. der Diebstähle, Fälschungen und Unterschlagungen berechnet, und zwar für eine 15 jährige Zeitstrecke,

wo keine grosse Gesetzveränderung stattgefunden hat. Davon sind nur die leichtesten Diebstähle und zwar diejegen, welche vor die Friedensgerichte kommen, ausgeschlossen, weil die rumänische Kriminalstatistik, wie gesagt, bis 1899 nur die Zahl der Verfehlungen nicht die der Verfehler bei den Friedensgerichten angibt, so dass wir die Zahl der Verurteilten nach der Verfehlungsart nicht absondern können.

Die in dieser Weise erzielten speziellen Kriminalitätsziffern habe ich der durchschnittlichen Maïs- und Weizenproduktion, — in Hektoliter pro Hektar berechnet (s. Tabelle 9) — gegenübergestellt. Die Tabelle 10 gibt die absoluten und die Beziehungszahlen, auf Grund derer das Diagramm 5 gezeichnet worden ist. In der Konstruktion des Diagramms habe ich an dem Prinzip festgehalten, dass der Spielraum der Schwankungen der beiden Erscheinungen in einer gleichen Zahl von Klassenräumen geteilt wird. Das war in diesem Falle der Erfahrung nach zutreffend, da es sich herausgestellt hat, dass, bei der Berechnung der Verurteilten auf 10.000 der Gesamtbevölkerung und der Zahl der Hektoliter pro Hektar, die entsprechenden Bewegungen der Kurven fast gleichmässig sind.

Betrachtet man den Verlauf der Kurven der Eigentumsverfehlungen und der Mais- und Weizenproduktion, so sieht man eine auffallende Regelmässigkeit und zwar bewegen sie sich in umgekehrten Richtungen: Die Kriminalitätskurve steigt da, wo die Produktionskurve sinkt; und umgekehrt.

Es ist aber hier eine Erklärung am Platze, die auch für die späteren graphischen Darstellungen gilt. Die entgegengesetzten Bewegungen vollziehen sich nicht immer in denselben Jahren, sondern die in der Bewegung der Verfehlungen durch die Schwankung der Produktion hervorgerufene Wendung vollzieht sich öfter erst in einem folgenden Jahre. Nicht selten bemerkt man eine direkte Uebereinstimmung der Bewegungen der Kurven, wenn man

dieselben für einzelne Jahre und nicht für eine längere Zeitstrecke beobachtet. Für eine kurze Zeitstrecke ist der Vergleich irreführend; man könnte glauben, dass die guten Jahre manchmal eine Steigerung der Eigentumsverfehlungen hervorrufen. Die nähere Beobachtung der Bewegungen der beiden Kurven gibt die Exemplifizierung dieser Ausführungen.

Im Jahre 1895 war die Produktion verhältnissmässig gering—13,5 Hl pro Ha—und die spezielle Kriminalitätsziffer verhältnissmässig gross—15,9 $^0/_{000}$. In dem folgenden Jahre wächst die Produktion bis zu 15,2 Hl pro Ha. und infolgedessen sinkt die Kriminalitätsziffer bis 13,9 $^0/_{000}$. In dem folgenden Jahre sinkt die Produktion auf 14,3 Hl. pro Ha. und dementsprechend steigt die Kriminalitätsziffer auf 17,5 $^0/_{000}$. 1897 erreicht die Produktion ein relatives Minimum (11,6 Hl. pro Ha.) und die Kriminalität ein relatives Maximum (17,5 $^0/_{000}$). 1898 wächst die Produktion und sinkt die Kriminalität wieder. 1899 nimmt die Production sehr stark ab, und erreicht ein absolutes Minimum (5,1 Hl. pro Ha.); die Kriminalität nimmt in demselben Jahre auch ab, und erst in dem folgenden Jahre steigt sie gewaltig bis auf 37,5 $^0/_{000}$, was dem Sinken der Produktion im vorigen Jahre entspricht. Dann steigt die Produktion wieder, und ruft in der Kriminalität eine kleine rückläufige Bewegung hervor. Weiter nimmt die Produktion wieder ab bis sie im Jahre 1904 ein Minimum erreicht, und dementsprechend steigt die Kriminalität fortwährend bis sie ein Maximum erreicht hat, aber nicht im Jahre 1904, sondern erst später im Jahre 1906, wo die Produktion wieder gestiegen war, und ein Maximum erreicht hatte. Dieser Steigerung der Produktion im Jahre 1906 entspricht ein Sinken der Kriminalität im Jahre 1907.

Wie erklärt sich diese äussere Störung des Zusammenhanges zwischen Kriminalität und wirtschaftlicher Lage?! Die blosse Gegenüberstellung der Bewegungen der beiden Kurven würden zu dem Schlusse führen, dass die Zunahme

der Produktion einmal die Kriminalität unterdrückend, ein andermal fördernd wirkt. Der oberflächliche Beobachter würde darin die Negation eines ursächlichen Zusammenhangs sehen, und die entsprechenden Forschungen als ergebnislos betrachten. Sogar viele hervorragende Statistiker, wie *Gottlieb-Schnapper-Arnd* in seiner *„Sozialstatistik“* (siehe Kap. *Kriminalstatistik S.* 602 und folg.) haben daran gezweifelt, dass es eine allgemeine Regelmässigkeit in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Kriminalität und wirtschaftlicher Lage existiert, eben weil die Schwankungen der beiden Erscheinungen sich nicht in derselben Zeit vollziehen. Wer aber einen langen Zeitraum als Beobachtungsobjekt zur Verfügung hat, die technische Seite der Behandlung der Verfehlungen durch die Gerichte und die technische Seite der statistischen Erfassung der Verfehlungen ins Auge fasst, der muss sich die Störung zu erklären versuchen, und wird dann zu Erkenntnis der Regelmässigkeit gelangen.

Alexander von Oettingen sprach in diesem Falle von einem *„Gesetze der Trägheit auf sittlichem Gebiete“*. Es ist interessant seine hinsichtlichen Ausführungen hier wieder zu geben, da sie genau das von uns oben angegebene Beispiel betreffen.

„In periodischer Hinsicht“, sagte er, „zeigt sich z.B. das Gesetz der Trägheit, die zähe Macht der schlimmen Gewohnheit sehr deutlich. Die erste aufkommende leise Preissteigerung wirkt noch nicht auf den sozialen Zustand niederdrückend, sondern erst die anhaltende oder intensiv starke. Sodann aber erhält sich auch schon bei Abnehmen der Preisskala nach teueren Jahren die süsse Gewohnheit der Landstreicherei und die Arbeitsscheu nicht blos stetig, sondern sie geht infolge vorausgegangener Depravation noch stärker in die Höhe, obwohl die Nahrungsnot bereits abzunehmen begann. Die vom Sturm der Notjahre erzeugte Wellenvergrösserung sucht gleichsam trotz eingetretener Windstille oder entgegengesetzter Windrichtung, wenn

gleich noch einige Zeit hohe See obwaltet, nach Gleichgewicht strebend das alte Niveau". (Die Moralstatistik etc. 3. Aufl. 1882 S. 430).

Diese Erklärung scheint mir zu wenig konkret, und folglich nicht zuverlässig. Mit Hilfe eines allgemeinen Hanges zum Verbrechen könnte man alles auf dem Gebiete der Kriminalität erklären, und auf alle ursächlichen Untersuchungen verzichten. Tatsächlich tut man das, sobald man über den reellen, natürlichen Verlauf der Dinge nichts mehr weiss. Ein Hang zum Fortfahren der Verfehlungen wäre eine Art *causes finales* der Methaphysiker, durch welche auch Quetelet die von ihm vermeinte Neigung der Natur zur Verwirklichung des *homme moyen* zu erklären suchte. Um die Behauptung Oettingens zu beweisen, müsste man, meines Ermessens, zwei Tatsachen feststellen: zuerst, ob die Verfehlungen, deren Bewegung beobachtet wird, in dem betreffenden Jahre begangen worden sind, in dem sie beurteilt und statistisch erfasst, und dann, ob die Rückfälligkeit in der Wirklichkeit bei der Steigerung der speziellen Kriminalität die Hauptrolle spielt.

Eine wirtschaftliche Krisis ruft bei denjenigen Menschen eine Verfehlung hervor, die der Not keinen Widerstand leisten können. Wenn die Krisis vorüber ist, und die Menschen keine Verfehlung begangen haben, dann ist die Wahrscheinlichkeit noch grösser, dass dieselben sich den Verfehlungen entziehen werden. Wenn es nicht so wäre, dann müsste man den ganzen ursächlichen Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Lage und Kriminalität preisgeben. Dagegen ist die Vermehrung der Zahl der Verfehler durch die Steigerung der Rückfälligkeit sehr erkärlich. Denn, wer einmal wegen wirtschaftlicher Not eine Verfehlung begangen hat, der begeht sie das zweite Mal leichter, indem die moralischen hindernden Rücksichten durch die Gewohnheit geschwächt werden. Die vermehrte Zahl der Rückfallenden setzt sich zu der normalen Zahl der Verfehler hinzu und damit steigert sie die spezielle Kriminalität

sziffer. Die ganze anhaltende verstärkende Kriminalität nach den dürftigen Jahren muss sich also in der Zahl der Rückfälligkeiten spiegeln. Es ist mir nicht möglich, diese Tatsache an der Hand der statistischen Ausweise für Rumänien zu prüfen, da eine zuverlässige Rückfallstatistik nicht durchgeführt wird. Es ist aber, meines Wissens, die Prüfung in durchgreifender Weise nirgends gemacht worden.

Nun kommt die zweite Tatsache, welche die Erklärung der Störungen des wahrscheinlichen ursächlichen Zusammenhanges mit Hilfe eines Gesetzes der Trägheit auf dem sittlichen Gebiete ausschliesst. Aus unserem Diagramme und aus den bezüglich ausgeführten Erklärungen hat sich ergeben, dass das Maximum der Eigentumsverfehlungen und das Minimum der äusseren Merkmale der wirtschaftlichen Lage nicht auf dasselbe Jahr fallen, sondern dass das Maximum der Eigentumsverfehlungen etwas später fällt. Der Vergleich wird in unserem Falle zwischen der Produktion eines Jahres und der Zahl der in demselben Jahre Verurteilten gemacht. Es ist da die Voraussetzung, dass alle Verfehlungen in demselben Jahre endgültig abgeurteilt, in dem sie begangen worden sind. Die Voraussetzung ist nicht richtig, denn tatsächlich dauern die Prozesse in allen ihren Phasen viel länger, sehr oft Jahrelang. Teilweise werden die Verurteilungen in demselben Jahre gesprochen, in dem die Verfehlungen begangen worden sind, teilweise belasten sie die darauffolgenden Jahre. Aus rein technischen Ursachen, — sei es wegen der Art und Weise der gerichtlichen Behandlung der Verfehlungen, sei es wegen der statistischen Erfassung der Ergebnisse, —kann man nicht in der rumänischen Kriminalstatistik die Verurteilungen nach den Zeitstrecken der Tat zusammenfassen. Es ist aber auch nicht richtig, das Jahr der wirtschaftlichen Krisis dem folgenden Jahre in Bezug auf die Verfehlungen gegenüberzustellen, denn das trifft nach den obigen Ausführungen auch nicht zu. Die infolge der wirtschaftlichen Krisis kriminalitstisch belasteten Jahre sind der Erfah-

rung nach entweder das Jahr der Krisis oder die zwei darauffolgenden Jahre. Innerhalb eines längeren Zeitraumes kann man aber sehr leicht bemerken, in wie weit die Verschlechterung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Lage einen Einfluss auf die Kriminalität ausgeübt hat; die Beobachtung der Kurven unseres Diagrams lässt keinen Zweifel in dieser Hinsicht.

In unserem speziellen Falle ist noch eine weitere Erwägung nötig. Wir haben die Quantität der Produktion an Mais und Weizen für jedes Jahr als Kriterium des Vergleichs angenommen. Die Ernte findet, was den Weizen anbelangt, am Anfang der zweiten Hälfte des Jahres, und was den Mais anbelangt, so findet sie am Schlusse des Jahres statt. Jedenfalls zeigt sich die Wirkung der Knappheit erst in dem nächsten Jahre und besonders in dem beginnenden Winter. Was in einem Jahre für Vorräte notwendig sind, das hat man gewöhnlich vom Vorjähre. Nach einem schlechten Jahre sind die armen Leute — denn diese kommen hier in Betracht — bis zur nächsten Ernte in ihren Unterhaltsbedürffnissen getroffen. Daraus ergibt sich wieder eine Belastung des nächsten auf eine wirtschaftliche Krisis folgenden Jahres. Unter diesen Umständen erklärt sich selbst die Störung der erwarteten Regelmmässigkeit, ohne dass man ein Gesetz der Trägheit auf sittlichem Gebiet zu Hilfe nimmt.

Die tatsächliche Regelmässigkeit in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Eigentumsverfehlungen und wirtschaftlicher Lage ist viel grösser, als die von uns betrachteten äusserlichen Merkmale der beiden Erscheinungen sie auszudrücken imstande sind. Man ist zur Annahme berechtigt, dass wegen der Unvollkommenheiten der Erfassung der wirklich bestehenden Verhältnisse die Regelmässigkeit nicht voll zum Ausdruck kommt. Zunächst sind wir blos auf die Verurteilungen angewiesen, und müssen von den wirklich begangenen Verfehlungen absehen. Dann ist die Justizverwaltung nicht gleichmässig, weder in Laufe

der Zeit, noch in Bezug auf die verschiedenen Gerichte. Die Gesetzveränderungen und die Verschiedenartigkeit der Behandlung der Verfehlungen wirken auf die Erscheinung der Regelmässigkeit hindernd. Der Einfluss dieser äusseren hindernden Ursachen tritt sehr deutlich zutage, wenn wir weitere Differenzierungen, sei es in den äusseren Merkmalen der Produktion, sei es in den Eigentumsverfehlungen, machen.

Zweierlei Arten von Differenzierungen scheinen mir von Wichtigkeit zu sein, um hier wiedergegeben zu werden. In folgenden Ausführungen werden entsprechende Beispiele analysiert und die Schlussfolgerungen daraus gezogen.

Zunächst ein Vergleich zwischen der durchschnittlichen Mais- und Weizenproduktion und der Zahl der Fälschungen und Unterschlagungen. Die Tabelle 10 gibt die Zahlen wieder und das Diagramm 6 stellt klar die entsprechenden Bewegungen dar. Dieselben konnten weit in der Vergangenheit verfolgt werden und zwar während einer 25 jährigen Zeitstrecke, da diese Verfehlungsart nicht in die Kompetenz der Friedensgerichte fällt und da wir die Erntestatistik vom Jahre 1887 ab zur Verfügung haben. Die Produktion ist in Hektoliter pro Hektar angegeben und die betreffenden Verfehlungen in Zahlen der Verurteilten auf 10.000 der Gesamtbevölkerung berechnet. Das Prinzip der gleichen Einteilung des Spielraumes der Schwankungen der beiden Erscheinungen ist hier bei der Konstruktion des Diagrams nicht mehr beibehalten, weil die Schwankungen der Kurve der Verfehlungen im Verhältnis zu denen der Kurve der Produktion dadurch zu klein sein würden. Deshalb ist der Spielraum der Schwankungen der Verfehlungen in doppelter Zahl eingeteilt worden.

Die Kurven bewegen sich in entgegengesetzter Richtung während der ganzen 25 jährigen Zeitstrecke. Bis zum Jahre 1894 ruft die Bewegung der Produktionskurve eine in Bezug auf die Grösse gleiche Gegenbewegung der Verfehlungskurve hervor. Im Jahre 1894 findet eine Kor-

rektionalsierung dieser Verfehlungen statt. Von da an steigt die Kurve der Fälschungen und Unterschlagungen in dem nächsten Jahre gewaltig; dann hält sich die Kurve auf der erreichten Höhe, und der weitere Verlauf der Kurve entspricht in seinen Schwankungen den Bewegungen der Produktionskurve. Die rasche Steigerung der Kurve der Verfehlungen um das Jahr 1894 erklärt sich, abgesehen von dem Sinken der Produktion, auch dadurch, dass die Verurteilungskurve infolge der Korrektionalisierung gestiegen ist.

Aus der Betrachtung der Tabelle und des entsprechenden Diagrams ergeben sich die folgenden Tatsachen:

1) Die Regelmässigkeit der Bewegungen beiden Kurven in ihrer Beziehung zueinander ist hier noch grösser, als bei dem allgemeinen Vergleich zwischen den Kurven der Eigentumsverfehlungen überhaupt und der Produktion.

2) Das Steigen der Produktionskurve und das dadurch hervorgerufene Sinken der betreffenden Kriminalitätskurve vollzieht sich fast in denselben Jahren während dieser ganzen Zeitstrecke, oder selten in einem anderen Jahre und nicht später als im dem darauffolgenden Jahre. Zur Erklärung dieser beiden Tatsachen dient noch das folgende Beispiel.

Für denselben 25 jährigen Zeitraum ist die Maisproduktion mit den schwersten Diebstählen d.h. mit den Raubtaten verglichen. Die Tabelle 10 gibt die entsprechenden Zahlen wieder und das Diagramm 7 zeigt die Bewegung der beiden Erscheinungen. Bei der Konstruktion des Diagramms ist das Prinzip der gleichen Einteilung des Spielraumes der Schwankungen beider Kurven beibehalten. Dagegen sind die Raubtaten nicht in relativen, sondern in absoluten Zahlen behandelt, da es für die graphische Darstellung geeigneter erschien, indem die relativen Zahlen, sogar auf 100.000 berechnet, zu klein gewesen wären.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen der hier in Frage stehenden Kriminalität und der wirtschaftlicher Lage

kommt in diesem Falle noch schärfer zum Ausdruck. Die Regelmässigkeit der Bewegungen in ihren Beziehungen zueinander ist auffallend. Man könnte fast behaupten, dass die Maisproduktion die einzige Ursache für die Schwankungen dieser Verfehlungen ist. Jedem Minimum der Maisproduktion entspricht ein Maximum der Kurve der genannten Verfehlungen und umgekehrt. Jede Bewegung derKurve der Maisproduktion ruft eine ebenso grosse entgegengesetze Bewegung der anderen Kurve hervor. Aber, im Gegensatz zu dem oben besprochenen Beispiele, fallen die sich entsprechenden Maximum und Minimum nicht in dasellbe Jahr, sondern dem Maximum bezw. Minimum der Produktion eines bestimmten Jahres korrespondiert das Minimum bezw. Maximum der Raubtaten des folgenden Jahres. So z.B. erreicht die Kurve der Maisproduktion dreimal einen sehr niedrigen Stand und zwar in den Jahren: 1894, 1899 und 1904. Dementsprechend erreicht die Kurve der genannten Verfehlungen dreimal eine verhältnissmässig höhere Grenze, und zwar in den Jahren: 1895, 1900 und 1905, d.h. genau in den gleich folgenden Jahren nach der Krisis.

In dem Falle, wo die Fälschungen und Unterschlagungen mit der durchschnittlichen Mais- und Weizenproduktion verglichen worden sind, steigt wie gesagt, die Kurve der Verfehlungen in demselben Jahre, in dem die Produktion sinkt. In dem zweiten Falle in dem die Maisproduktion und der Raub gegenübergestellt worden sind, äussert sich die Wirkung der Produktion auf die spezielle Kriminalitätsbewegung regelmässig erst in dem folgenden Jahre. Die entgegengesetzten Bewegungen der genannten Kurven sind aber in den beiden letzten Fällen viel schärfer ausgedrückt, als es bei dem ersten allgemeinen Vergleich, wo keine Differenzierung weder in der Produktion noch in den Verfehlungsarten gemacht wurde, der Fall war. Worin besteht die Ursache der letzten Ergebnisse?

Einmal haben wir eine Differenzierung innerhalb der Verfehlungsarten gemacht, und zwar haben wir die Fäl-

schungen aller Art und die Unterschlagungen abgesondert und sie der mittleren Mais- und Weizenproduktion gegenübergestellt. Dadurch haben wir indirekt eine Unterscheidung der Verfehler durchgeführt, indem wir eine gewisse höhere Klasse von Verfehlern in Bezug auf die Intelligenz derselben gebildet haben; denn die Fälschungen und Unterschlagungen setzen, ihrer Natur und ihrer technischen Durchführung nach, eine gewisse Intelligenz oder Vorbildung voraus. Diese höhere Verfehlerklasse empfindet im voraus oder unmittelbar die Krisis und nicht erst nach dem Ausfalle der Ernte. Im allgemeinen haben dieselben andere Berufe, als Mais- oder Weizenproduzenten. Sie kaufen diese Nahrungsmittel und deshalb kommen für sie die Preise der betreffenden Produkte in Betracht. Die Preise schwanken schon in Verbindung mit den Ernteaussichten, also bevor die Produktion eines Jahres abgeschlossen wird. Wenn die Aussichten der Ernte ungünstig sind, dann ist der Verkehr des ganzen wirtschaftlichen Lebens schon früher gelähmt, als das endgültige Ergebnis der Produktion bekannt wird. Diese Lahmlegung des wirtschaftlichen Lebens berührt am frühesten die höhere Klasse der Verfehler. Diese letzteren empfinden gleich die Krisis aus dem Milieu heraus und ihre wirtschaftliche Not drückt sich sofort in der Zunahme der Verfehlungen aus.

Im Gegensatz dazu steht der zweite Fall. Die schwersten Diebstähle, die Raubtaten, werden von einer unteren Schicht von Verfehlern begangen, wenn man die Rohheit und die grobe Technik ins Auge fasst. Die überwiegende Zahl dieser Verfehler bilden die Bauern. In dieser Arbeit wird die Frage der Differenzierung der Verfehler nach ihrer gesellschaftlichen Stellung und nach ihrem Berufe nicht dargestellt. Doch habe ich diese Unterscheidung für die letzten 10 Jahre durchgeführt, und es hat sich ergeben, dass die bäuerliche Bevölkerung sich an den Raubtaten mit 85 % — 90 % beteiligt. (siehe auch: Statistica judiciară 1900—1909). Die grösste wirtschaftliche Not der

bäuerlichen Bevölkerung zeigt sich dann, wenn das übliche Nahrungsmittel ihr fehlt. Deshalb war da eine Differenzierung in den Merkmalen der wirtschaftlichen Lage notwendig, und nach den früheren Ausführungen war die Maisproduktion am besten für die gute oder schlechte wirtschaftliche Lage der Bevölkerung bezeichnend. Ein schlechtes Jahr in Bezug auf die Maisproduktion wird erst im Herbst wahrgenommen und seine Wirkungen treten nur Ende des Jahres oder in dem folgenden Jahre ein. Auf diese Weise erklärt sich der Unterschied zwischen den beiden angeführten Beispielen.

Bei den beiden letzten besprochenen Fällen finden wir eine Verschärfung der entgegengesetzten Bewegungen der Kurven im Verhältnis zu dem ersten allgemeinen Vergleich zwischen Eigentumsverfehlungen und wirtschatlicher Lage. Der ursächliche Zusammenhang — ein statistisches Kausalitätsgesetz — zwischen Kriminalität und wirtschaftlicher Lage tritt also viel klarer zum Ausdruck, wenn wir die oben genannten Differenzierungen, — sei es innerhalb der Vefehlungsarten, sei es in den äusseren Merkmalen der wirtschaftlichen Lage, — durchführen. Damit scheinen wir einem allgemeinen statistisch-methodologischen Prinzip, dem sogenannten *Gesetze der grossen Zahlen* zu widersprechen. So haben wir in einem Falle nur mit den Raub-taten operiert, und die Zahl derselben ist in Rumänien sehr klein; sie schwankt innerhalb der 25 jährigen Zeitstrecke zwischen 100 und 370, in Zahlen der Verurteilten ausgedrückt. Und ist die Regelmässigkeit des Zusammenhanges zwischen den beiden Erscheinungen viel schärfer zum Ausdruck gekommen, als in dem Falle, wo wir auch die anderen Eigentumsverfehlungen mitgerechnet haben. Dieses ist leicht zu erklären. Wenn alle Eigentumsverfehlungen — in unserem ersten Falle: Fälschungen, Unterschlagungen und Diebstähle aller Art — zusammen gefasst und den äusseren Merkmalen der wirtschaftlichen Lage gegenübergestellt werden, dann gleicht sich oft das Auf-

und Absteigen der Kurven aus. Denn, bei den Fälschungen und Unterschlagungen steigt die Kurve in dem Jahre der Krisis und bei den Raubtaten oder Diebstählen im allgemeinen in den zwei auf die Krisis folgenden Jahren. Je nach der jeweiligen absoluten Zahl der einen und anderen Verfehlungsart wird das Maximum oder Minimum in dasselbe Jahr der Krisis oder in die darauffolgenden Jahre fallen. Ausserdem werden die Maximum oder Minimum unter diesen Umständen ermässigt, da sie den Mittelwert zweier Erscheinungen, und nicht den höchsten Punkt darstellen, den eine der beiden Erscheinungen erreichen würde. Dasselbe gilt für die Differenzierung in den Merkmalen der wirtschaftlichen Lage. Wenn eine bestimmte Verfehlungsart mehr von der Maisproduktion als von der Weizenproduktion abhängt, so tritt ein Ausgleich oder wenigstens eine Ermässigung der verschiedenen Auf- und Absteigung der Kurve in dem Falle ein, wo die durchschnittliche Mais- und Weizenproduktion statt der Maisproduktion angewandt wird. Damit bemerkt man nicht mehr in der Bewegung der Produktionskurve die den Schwankungen der Kriminalitätskurve entsprechende Gegenbewegung.

Die Differenzierung in der einen oder anderen der beiden verglichenen Erscheinungen bedeutet eine Eliminierung der begleitenden aber kausal-unabhängigen Erscheinungen, und ermöglicht die Ermitelung der allgemeinen Kausalität in den sozialen Vorgängen. Es handelt sich da um ein allgemeines Verfahren der Induktion, um die Kausalität festzustellen. Setzen wir alle Verfehlungsarten auf die eine Seite und die Merkmale der wirtschaftlichen Lage oder des Alkoholismus auf die andere Seite, so werden wir dadurch keine Regelmässigkeit, keine Uebereinstimmung oder entgegengesetzte Bewegung der beiden Erscheinungen bemerken können. Wir begnügen uns nicht, eine möglichst grosse Anzahl von wahrscheinlichen Ursachen den wahrscheinlichen Wirkungen gegenüberzustellen. Die

Erkenntnis des ursächlichen Zusammenhangs würde dadurch immer gestört sein, indem die Verschiedenartigkeit der Richtungen der Einzelerscheinungen das Auftauchen einer Gesamtwirkung verhindert. Darum sondern wir von der Vielheit der wahrscheinlichen Ursachen fortschreitend eine immer kleinere Zahl ab und stellen diese den einzelnen Wirkungen gegenüber, um die Regelmässigkeit besser zu beobachten. Wenn wir nicht gerade zu einer einfachen Kette von Einzelursachen und Einzelwirkungen — wie es bei den Naturwissenschaften oft der Fall ist — gelangen können, so streben wir doch danach, und nicht selten gelingt es uns, eine wirkliche unmittelbare Kausalität zu entdecken. Die Differenz zwischen der Induktion in den Naturwissenschaften und zwischen der statistischen Methode ist eine des Grades und nicht der Natur. Denn man kann sich nicht verschliessen, die Tatsache anzuerkennen, dass die Regelmässigkeit der Bewegung der beiden Kurven — Produktionskurve und spezielle Kriminalitätskurve — eine wirkliche Kausalität voraussetzt, und zwar eine Kausalität *wo antecedens* und *consequens* — um logische Ausdrücke zu gebrauchen — wahrscheinliche Einzelursachen und Einzelwirkungen bilden, wenn wir nur die Bewegungen ins Auge fassen. Die grössere oder kleinere Produktion beseitigt oder verursacht die Eigentumsverfehlungen im ganzen zwar nicht; wohl aber bewirkt sie eine Ab- oder Zunahme derselben.

Nun ist diese allgemeine Betrachtungsweise, die wir hier gebrauchen, nicht eine neue. Schon in den ersten statistisch- wissenschaftlichen Untersuchungen und gerade auf dem Gebiet der Beziehungen zwischen Kriminalität und wirtschaftlicher Lage, hat *von Mayr* diese Differenzierungen gemacht und ursächliche Zusammenhänge festgestellt, was dann später durch die Untersuchungen verschiedener anderen Forscher bestätigt worden ist. Doch spricht man in der letzten Zeit, — besonders seitens der mathematischen Statistiker — bei diesem Eliminierungspro-

zesse von einem „Gesetze der kleinen Zahlen", im Gegensatz zu dem „Gesetze der grossen Zahlen". Tatsächlich gehen wir in der Weise vor, dass immer kleinere Zahlen in Betracht kommen, und doch die Regelmässigkeit klarer zu Tage tritt. In verschiedenen anderen Fällen, ausser dem Gebiete der Kriminalstatistik, hat *von Bortkiewicz* dasselbe festgestellt und dieses methodologische Prinzip durch den eleganten Titel eines Gesetzes der kleinen Zahlen bezeichnet. Es gibt uns aber weder die Möglichkeit zu wissen, wie grösser die Regelmässigkeit mit der Abnahme der Zahl der Beobachtungen wird, noch die Grenze der Einschränkung der Beobachtungen. Man könnte fragen, wie weit dürfen wir mit der Differenzierung gehen? Wäre, in unserem Falle, die Regelmässigkeit grösser, wenn wir, statt aller Raubtaten nur diejenigen in Betracht ziehen würden, die mit einem Mord verbunden sind, und sie den Merkmalen der wirtschaftlichen Lage gegenüberstellen? Ich habe es versucht und es hat sich herausgestellt, dass der Zusammenhang nicht mehr besteht. Die Verfehlungen erscheinen dann als etwas ganz Zufälliges und von der wirtschaftlichen Lage Unabhängiges. Die Erklärung besteht darin, dass das Prinzip der grössen Zahlen verletzt wird. Wo ist die Grenze zwischen dem Gesetze der grossen Zahlen und den notwendigen Differenzierungen oder dem Gesetze der kleinen Zahlen? Keine mathematische Formel kann es prinzipiell feststellen. Es ist blos Erfahrungsfrage. Das Prinzip der Omogenität der klassifizierten und zusammengestellten Erscheinungen soll nicht verletzt werden, weder durch die zu grosse Zahl der zusammengesetzten Erscheinungen, noch durch die zu weitgehenden Differenzierungen. Inwieweit dieses Prinzip beibehalten werden muss damit die Regelmässigkeit der Erscheinungen zu Tage tritt, sind wir oft auf subjektive Schätzungen, auf Versuche angewiesen. Freilich gilt diese subjektive Schätzung nur für das Verfahren, dass wir anwenden, um die tatsächlich bestehenden Zusammenhänge zu ent-

decken und dann sie quantitativ auszudrücken. Das hat aber die statistische Methode mit der allgemeinen, induktiven Methode gemeinsam; die Geschichte aller Entdeckungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften zeigt, dass dieselben die Folge der Versuche, und der dadurch ermöglichten Erkenntnis der vielfach auf Hypothese beruhenden ursprünglich vorausgesetzten Zusammenhänge sind.

Für die Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen den Eigentumsverfehlungen und der wirtschaftlichen Lage ist die richtige Auswahl der spezifischen wirtschaftlichen Merkmale für jedes Land entscheidend. Dieselben sind sehr verschieden, trotz der Allgemeingültigkeit der genannten Kausalität. Sei es, dass man die Roggenpreise, oder im allgemeinen die Getreidepreise, oder die Ausfuhrziffern, sei es endlich, dass man die Quantität der Produktion bestimmter Nahrungsmittel, wie ich für Rumänien versucht habe, als Merkmale der wirtschaftlichen Lage annimmt, so bleibt der Zusammenhang überall bestehen. Nun darf man natürlich diesen Zusammenhang nicht übertreiben. Man kann nicht sagen, dass es keine Eigentumsverfehlungen geben würde, wenn die wirtschaftliche Lage fortwährend gut wäre. Eine gewisse Anzahl von Eigentumsverfehlungen fehlt niemals, unter allen wirtschaftlichen Zuständen, in einer menschlichen Gesellschaft, soweit wir durch die Geschichte unterrichtet sind. Die wirtschaftliche Lage übt einen Einfluss auf die weichenden Menschen aus, indem sie sie zum Verbrechen antreibt oder vom Verbrechen zurückhält. Die von der wirtschaftlichen Lage unabhängigen Eigentumsverfehlungen können andere Ursachen haben, die statistisch nicht erfasst werden können, wenigstens so lange nicht, als die jetzt noch sehr vernachlässigte Motivenstatistik nicht besser ausgebildet ist. Im Uebrigen sucht die Statistik in ihren Kausalitätsforschungen nicht die Urquelle der sozialen Erscheinungen festzustellen, sondern in den meisten Fällen blos die auf- und abstei-

genden Bewegungen derselben. Oft stellt sie das „Anormale“ dem „Normalen“ in der menschichen Gesellschaft gegenüber, und sucht nur die Ursache der „anormalen“ Erscheinungen statistisch zu erfassen, wenn es sich darum handelt, der Sozialpolitik einen Anhaltspunkt für ihre Bestrebungen zu geben. So ist es auch mit dem Zusammenhange zwischen den Eigentumsverfehlungen und der wirtschaftlichen Lage. Wer von den Ergebnissen der Statistik Nutzen ziehen will, der wird keinen Anhaltspunkt für die vollkommene Beseitigung der Eigentumskriminalität finden, wohl aber wird er einen Anhaltspunkt für die Bekämpfung der übermässigen Zunahme derselben haben.

In den bisherigen Ausführungen handelte es sich um den Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Lage und den Eigentumsverfehlungen. Ganz anders gestaltet sich der Zusammenhang zwischen den Verfehlungen gegen die Person und der wirtschaftlichen Lage. Hier muss man aber von vornherein Differenzierungen in den Verfehlungsarten machen, weil bestimmte Verfehlungen, — wie z.B. die Körperverletzungen—von anderen Faktoren,— wie z.B. von dem Alkoholismus — sehr stark beeinflusst werden und deshalb stimmen die zeitlichen Schwankungen der letzteren nicht in derselben, sondern in der entgegengesetzten Weise wie bei den Eigentumsverfehlungen mit denen der wirtschaftlichen Lage überein. An dieser Stelle habe ich zwei typische Verfehlungen gegen die Person, und zwar die Tötungen und die Sittlickeitsverbrechen mit den Merkmalen der wirtschaftlichen Lage verglichen.

Auffallend ist der Zusammenhang zwischen den Tötungen und der durchschnittlichen Mais- und Weizenproduktion. Die Zahlen der beiden Erscheinungen habe ich für 5 jährige Zeitstrecke, von 1890 an, berechnet und gegennübergestellt. Das, auf Grund dieser Zahlen konstruierte Diagramm 8. gibt die entsprechenden Bewegungen wieder. Ausnahmslos stimmt das Auf- und Absteigen der beiden Kurven überein, so dass man mit Sicherheit annehmen

kann, dass die *gute* wirtschaftliche Lage eine *Zunahme* der genannten Verbrechen herbeiruft.

Die Sittlichkeitsverbrechen habe ich mit der Weizen-Produktion verglichen, und zwar für den Zeitraum von 1887—1909. In dem Diagramme 9 bedeutet die Produktionskurve Hektoliter pro Hektar und die Kurve der Verfehlungen bedeutet absolute Zahlen derselben. Die Uebereinstimmung der Kurvenbewegungen ist nicht so vollkommen, wie in dem oben besprochenen Falle; doch kann man den Einfluss der Produktion auf die Sittlichkeitsverbrechen sehr deutlich bemerken. Von 1887—1891 sinkt die Kurve der Weizenproduktion und dementsprechend auch die der Verfehlungen. Von da an, steigt die Produktionskurve mit verschiedenen Schwankungen bis zum Jahre 1896, wo eine rückläufige Bewegung eintritt. Ebenso steigt die Kurve der Sittlichkeitsverfehlungen ununterbrochen bis zum Jahre 1896 und von da an verzeichnet die Kurve zwei rückläufige Bewegungen in den Jahren 1897 und 1901 was dem Sinken der Produktionskurve entspricht. Weiter steigt die Produktionskurve sehr rasch und erreicht ein Maximum im Jahre 1902, wo die Verfehlungskurve auch ein Maximum erreicht. Von 1902 bis 1904 sinkt die Produktionskurve und dieselbe rückläufige Bewegung hat die Sittlichkeitskurve bis zum Jahre 1905. Weiter gehen die beiden Kurven vollkommen paralel; die Schwankungen der Sittlichkeitskurve sind aber kleiner als die der Produktionskurve.

Die regelmässige Uebereinstimmung der beiden Bewegungen kann man aber nur schwer bemerken, da die Schwankungen nicht gleichmässig sind. Man könnte andere technische Mittel für die graphische Darstellung anwenden, nur um die Regelmässigkeit klarer zum Ausdruck zu bringen. So z.B. könnte man die Durchschnittszahlen für 5 jährige Zeitstrecke berechnen. In unserem Falle ist aber dieses Mittel nicht das richtige, weil die Veränderungen in den beiden Erscheinungen sich in einem kurzen Zeit-

raum und nicht genau im demselben Zeitmoment vollziehen, so dass die Schwankungen in den Durchschnittszahlen sich ausgleichen und die scharfe Wirkung einer Erscheinung auf die andere verschwinden würde.

Nun, warum zeigt sich in diesen beiden Fällen ein Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Lage und den genannten Verfehlungsarten gegen die Person, und warum nicht zwischen der wirtschaftlichen Lage und den Verfehlungen gegen die Person im allgemeinen? Unter den Verfehlungen gegen die Person befinden sich auch die Körperverletzungen, die Beleidigungen und die Verleumdungen, deren Zahl überwiegend und für die allgemeine Bewegung massgebend ist. Diese letzten Verfehlungen stehen mit einem anderen Faktor und zwar mit dem Alkoholismus in direktem Zusammenhange. Ihre Bewegung vollzieht sich im Verhältnis zu der Bewegung des Alkoholverbrauchs und dadurch stören sie den Parallelismus mit der Bewegung der wirtschaftlichen Lage. Diese Tatsache ist allgemeiner Natur in den statistischen Kausalitätsforschungen. Nehmen wir an, dass zwei soziale Erscheinungen — in unserem Falle der Alkoholismus und die wirtschaftliche Lage — ihren Einfluss auf dieselben sozialen Erscheinungen — in unserem Falle auf die Verfehlungen gegen die Person — ausüben. Es sind da zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder stimmen die beiden Ursachen in ihren Wirkungen überein, oder sie widersprechen sich. Wenn die Ursachen sich in entgegengesetzter Richtung bewegen, dann wird der Einfluss auf die genannten sozialen Erscheinungen entweder ausgeglichen, wenn die beiden Wirkungen dieselbe Grösse haben, oder durch die kräftigere Ursache getrieben. Wenn aber die beiden Ursachen in dieselbe Richtung wirken — wie es in unserem Beispiel der Fall ist, da die Zu- oder Abnahme des Alkoholverbrauchs wie auch die gute oder schlechte wirtschaftliche Lage eine entsprechende Zu- oder Abnahme der Verfehlungen gegen die Person hervorrufen — dann ist die grösste Ursache

massgebend, und deshalb erscheint die Wirkung der anderen Ursache nicht mehr. Der Zusammenhang zwischen der letzteren Ursache und der Vergleich der sozialen Erscheinung ist nicht mehr ersichtlich. Denn so gewaltig kann die eine Ursache sein, dass die ermässigte Wirkung der anderen Ursache nicht mehr imstande ist, eine besondere Bewegung der betrachteten Erscheinung hervorzurufen. Und es ist möglich, dass gerade da, wo eine Ursache sich nur unbedeutend ändert, die andere Ursache eine sehr grosse Veränderung erfährt, die eine entsprechende Wirkung hervorruft. In unserem Falle ist der Alkoholismus massgebend; er veranlasst das Auf- und Absteigen der Kurve der Verfehlungen gegen die Person — besonders der Körperverletzungen — während die wirtschaftliche Lage nur in zweiter Linie ihren Einfluss ausübt.

In dem folgenden Kapitel wird diese Frage näher erörtert.

ABSCHNITT VI: Der Einfluss des Alkoholismus auf die Kriminalität.

In der zahlreichen Litteratur über die Frage des Zusammenhanges zwischen dem Alkoholismus und der Kriminalität in den verschiedenen Ländern findet man fast ausschliesslich die Behauptung, der Alkoholismus sei die letzte und Hauptursache der Kriminalität [1]). Für die Rechtfertigung dieser Behauptung nimmt man die entferntesten Wirkungen des Alkoholverbrauchs zu Hilfe, indem man zu beweisen versucht, dass der Alkoholismus das Verschwinden des Schreckens vor der Strafe mitbringt und die

---

1) So sagt z. B. Dr. H. Hoppe (Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden 1906), nachdem er festgestellt hat, dass die Kriminalität überall in Zunahme begriffen ist: „Wie erklärt sich diese betrübende Erscheinung? In Deutschland, wo sie mit am deutlichsten hervortritt, haben sich in den letzten 20 Jahren, über welche die deutsche Statistik Aufschluss gibt, die sozialen Verhältnisse nicht wesentlich geändert. Die Industrialisierung hat seitdem nicht mehr in besonders hohem Masse zugenommen, auch die politischen sozialen Gegensätze haben sich in diesem Zeitraum nicht mehr wesentlich verschärft, dagegen hat sich die Wohlhabenheit und die Lebenshaltung auch der Arbeiterklasse gesteigert, was zum Teil in der Abnahme der Diebstähle in die Erscheinung tritt, die allgemeine Bildung ist gewachsen, die Zahl der Analphabeten hat sich von Jahr zu Jahr vermindert und ist jetzt beinahe = 0. Und trotz alledem, die Verrohung der Sitten, wie sie so krass in der starken Zunahme der Personendelikte und anderer Roheitsdelikte in die Erscheinung tritt. Worin ist nun diese Ursache zu suchen"?. (Seite 13). Und die Antwort ist: Die Ursache ist die Zunahme des Alkoholverbrauchs.—Dasselbe findet man bei: Marambat: L'alcoolisme et la crimminalité. Paris 1896; F. Thiry: L'influence de l'alcool sur la crimminalité. Liege. 1897; Akohol und Verbrechen von O. Lang Basel 1898; usw.

Armut verursacht, so dass er einerseits zum Verbrechen antreibt (durch die verursachte Armut) und andererseits die zurückhaltenden Motive vernichtet. Das kann nicht bestritten, aber in diesem allgemeinen Sinne auch nicht bewiesen werden. Denn einmal gibt es keine Statistik der Alkoholiker in ihrer Differenzierung nach dem Vermögen, um zu sehen, wie der Alkoholismus die Armut und dadurch die Kriminalität verursacht. Und dann fehlt uns überall eine Statistik der Ursachen der Verfehlungen und besonders inbezug auf die Rückfälligkeit, um zu sehen, ob der Alkoholismus den Schrecken vor der Strafe vernichtet, oder vielleicht die Strafe selbst diese Schreckenskraft nicht mehr besitzt.

Man kann aber diese indirekten Wege und diese weiteren Wirkungen des Alkoholismus beiseite lassen, und einen direkten Zusammenhang zwischen dem Alkoholismus und der Kriminalität festzustellen versuchen. Es wäre in mehrfacher Weise möglich, aber auf allen eingeschlagenen Wegen begegnet man Schwierigkeiten und Ungenauigkeiten. Wenn man die Entwickelung der Kriminalität und die des Alkoholverbrauchs im Laufe der Zeit verfolgt, so würde man erwarten, dass ein gewisser Parallelismus zwischen dem Alkoholverbrauch und bestimmten kriminellen Erscheinungen zum Ausdruck kommt. Dieser Parallelismus erscheint aber nur selten, — nicht immer und nicht überall, — und nur unter gewissen Voraussetzungen. Die Methode, die wir in diesen auf die rumänische Kriminalität bezüglichen Untersuchungen gebrauchen, ist folgende.

Wie in den meisten statistischen ursächlichen Zusammenhängen, so ist auch hier eine Reduzierung auf gegenüberstehende Einzelursachen und Einzelwirkungen nicht möglich. Ausser dem Alkoholismus spielen noch viele andere Ursachen bei der Zu- oder Abnahme der Kriminalitätsziffern ihre besondere Rolle. Als Beispiel können die Beziehungen zwischen dem Alkoholismus und der wirtschaft-

lischen Lage als Ursachen der Kriminalität angeführt werden. Im allgemeinen hat die bessere wirtschaftliche Lage eine kleinere Verfehlungszahl zur Folge, und doch kann ein grösserer Alkoholverbrauch in demselben Zeitraum stattfinden. Dem grösseren Alkoholverbrauch folgt eine Vermehrung der Verfehlungen, was der Wirkung der wirtschaftlichen Lage entgegengeht. Die Erfahrungen haben aber dabei eine Differenzierung hervorgerufen, und zwar hat man einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Lage und den Eigentumsverfehlungen teilweise festgestellt und für weitere Untersuchungen als zweckmässig vorgeschlagen, während der Alkoholismus mehr in Zusammenhang mit den Personenverfehlungen gebracht wird. Dadurch werden die Schwierigkeiten nicht ganz beseitigt. Die bessere wirtschaftliche Lage vermindert die Eigentumsverfehlungen, und in derselben Zeit vermehrt sie die Personenverfehlungen, was wir an anderer Stelle schon hervorgehoben und einige Beispiele dafür vorgebracht haben. Nun hat der Alkoholismus eine natürliche Folge und zwar verursacht er eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, besonders bei den untersten Schichten. Damit werden die Eigentumsverfehlungen vermehrt, die Personenverfehlungen aber vermindert, trotz der Tendenz des Alkoholismus diese letztere zu vermehren. Die Wirkungen der beiden Ursachen inbezug auf die Personenverfehlungen werden ausgeglichen ; immerhin tritt eine Störung der Erkenntnis der tatsächlichen Zusammenhänge ein.

Ausser diesen allgemeinen, den meisten statistischen ursächlichen Zusammenhängen angehörigen Störungen, gibt es eine weitere unmittelbare Schwierigkeit bei der Untersuchung der Beziehungen zwischen der Kriminalität und dem Alkoholismus. Die Wirkungen des Ankoholismus zeigen sich in einer moralischen Entartung der Bevölkerung, und diese moralische Entartung ist von einer Zunahme bestimmter Verfehlungen begleitet. Aber das ge-

schieht nicht in einem Jahre, sondern in einer Reihe von Jahren, ja sogar in einer Reihe von Generationen. Deshalb ist es unmöglich, einen Parallelismus zwischen der Kriminalität und dem Alkoholismus jahraus jahrein festzustellen, wie es bei dem Vergleich zwischen Kriminalität und wirtschaftlicher Lage der Fall war. Das bezieht sich auf die zeitliche Entwickelung der beiden Erscheinungen. Nur eine Ausnahme muss hier hervorgehoben werden, was auch eine Rechtfertigung des bei diesen Untersuchungen angenommenen methodischen Verfahrens bilden kann. Es sind gewisse Verfehlungen, die inbezug auf die moralische Entartung einer Bevölkerung zu keiner Schlussfolgerung Anlass geben, wie z.B. die Körperverletzungen, insbesondere die leichten Körperverletzungen, weiter die Beleidigungen und Verleumdungen. Diese Verfehlungen sind meistenteils infolge einer unmittelbaren Reaktion der Betrunkenheit begangen. Es erscheint deshalb als angezeigt, nur da einen Zusammenhang zwischen der Kriminalität und dem Alkoholismus in ihren von Jahr zu Jahr sich vollziehenden Bewegungen zu suchen, wo die Verfehlungen als Folge einer augenblicklichen, von der Betrunkenheit verursachten Reaktion anzusehen sind. Selbstverständlich findet man diesen Fall in ausschliesslicher Weise bei keiner Verfehlung; es genügt aber, wenn die Zahl der infolge der Betrunkenheit unmittelbar begangenen Verfehlungen so gross ist, das sie die allgemeine Bewegung der betreffenden Verfehlungen bestimmt.

Unter diesen Gesichtspunkten habe ich den Zusammenhang zwischen dem Alkoholverbrauch einerseits und den Körperverletzungen, den Beleidigungen und Verleumdungen und den Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung seitens der Beamten, wobei der Gewaltsmissbrauch die Hauptrolle spielt, andererseits festzustellen versucht. Bezüglich der Körperverletzungen und der Beleidigungen stand die Vermutung nahe, dass dieselben von dem jährlichen Alkoholverbrauch verursacht oder in ihrer Bewe-

gung beeinflusst werden; deshalb sind ihre Beziehungen zu dem Alkoholverbrauch in den meisten entsprechenden Studien untersucht worden. Dagegen sind andere Verfehlungen seltener zu diesen Untersuchungen herangezogen worden; deshalb werden wir die Heranziehung anderer Verfehlungen, — in unserem Falle der Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung,—begründen müssen.

Bei der Betrachtung des Zusammenhanges zwischen der wirtschaftlichen Lage und der Kriminalität haben wir grosse Schwierigkeiten mit der Feststellung der äusseren Merkmale der wirtschaftlichen Lage gehabt. Die Auswahl dieser Merkmale in bezug auf den Alkoholismus ist leichter zu treffen. Doch sind hier auch gewisse Besonderheiten, welche die Kenntnis der Sitten des betreffenden Landes seitens des Forschers dieser Frage voraussetzen. Dann sind andere Schwierigkeiten technischer Art, aber ganz anderer Natur, wie diejenigen, die sich bei der Frage der Beziehungen zwischen Kriminalität und wirtschaftlicher Lage geboten haben.

Der Alkoholkonsum kommt für die breite Masse der rumänischen Bevölkerung fast ausschliesslich in der Form des Wein- und Branntweinverbrauchs in Frage und dadurch erscheint nur der Vergleich der speziellen Kriminalität mit dem Verbrauch dieser Getränke zweckmässig. Da begegnet uns eine technische Schwierigkeit inbezug auf den Ausdruck des in der Form dieser Getränke verbrauchten Reinalkohols. Die Wirkung des Alkohols hängt in erster Linie von der Menge des in den betreffenden Getränken enthaltenen reinen Alkohols ab. Freilich kann man auch nur mit der Menge der konsumierten Getränke operieren, wenn es sich um dasselbe Land und nur darum handelt, die Beziehungen der Bewegungen der beiden Erscheinungen festzustellen. Ungenauigkeiten und Störungen des wahrscheinlichen Zusammenhanges ergeben sich aber oft in diesem Falle. Die verhältnissmässige Menge des in den verschiedenen Getränken enthaltenen reinen

Alkohols ändert sich innerhalb desselben Landes von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort, und damit auch die Wirkung auf die Kriminalität. Die Quantität des reinen Alkohols muss also berücksichtigt werden. Die Feststellung dieser Menge reinen Alkohols ist fast niemals in genauer Weise möglich, sei es infolge technischer Schwierigkeiten, sei es infolge der Unmöglichkeit der genauen statistischen Erfassung der Stärke der verschiedenen hergestellten Getränke, insbesondere in einem Lande, wo diese Produktion grösstenteils in Kleinbetrieben erfolgt, wie es in Rumänien der Fall ist. Wegen diesen Schwierigkeiten ist der Ausweis des Verbrauchs alkoholischer Getränke nur ein Annäherungsausdruck. Mit diesen Einschränkungen kann man als Merkmale des Alkoholismus entweder die Menge des konsumierten Alkohols in Liter pro Kopf der Bevölkerung,—sei es in Liter des konsumierten reinen Alkohols, sei es in Liter der konsumierten Getränke—oder auch die Gesamtsumme, der aus der Alkoholbesteuerung erzielten Einnahmen gebrauchen. Dieser letztere Ausdruck des Alkoholismus hat einen grossen Vorzug, aber auch einen grossen Nachteil. Der Vorzug ist dann gegeben, wenn die Besteuerung nach der Stärke der betreffenden Getränke erfolgt; damit hat man von vornherein einen richtigen Ausdruck des wirklich verbrauchten reinen Alkohols, und wo die Technik der Besteuerung eine vollkommenere ist, da erreicht der Vorzug seinen Höhepunkt. Der Nachteil besteht darin, dass man nur sehr schwer eine Differenzierung nach den verschiedenen Getränken machen kann und folglich kaum feinere Vergleichungen zwischen der Kriminalität und dem Alkoholismus, entsprechend den Sitten der verschiedenen Bruchteile der Bevölkerung inbezug auf den Gebrauch bestimmter Getränke, durchführen kann. Dann ist noch etwas dabei hervorzuheben. Die Wirkung einer und derselben Quantität reinen Alkohols äussert sich in verschiedenem Masse, je nach dem sie in der Form eines alkoholstärkeren oder weniger stärkeren Getränks ver-

braucht wird. Diese Unterscheidung geht bei der zweiten Methode der Vergleichungen verloren, und ist auch tatsächlich bei den internationalen Untersuchungen inbezug auf diese Frage der Beziehungen zwischen Alkoholismus und Kriminalität vielfach vernachlässigt worden. Ich habe in dieser Arbeit die beiden Methoden angewendet und dadurch gleiche Ergebnisse erzielt.

In der Tabelle 11 sind die Zahlen des Alkoholkonsums angegeben, sowohl absolut, wie auch pro Kopf der Bevölrung. Die Einnahmen aus der Alkoholbesteuerung sind nur in absoluten Zahlen angeführt. Auf Grund dieser Zahlen und auf Grund der Beziehungszahlen der in Frage kommenden Verfehlungen sind die Diagramme 10 und 11 (b.) konstruiert. Das Diagramm 10 stellt die Kurven der aus der Alkoholbesteuerung erzielten Einnahmen und der Körperverletzungen dar. In dem Diagramme 11 (b.) wird ein Vergleich zwischen der Bewegung der Kurven des Weinverbrauchs und der Körperverletzung einerseits, Beleidigungen und Verleumdungen andererseits gemacht; der Weinkonsum ist in Liter pro Kopf der Bevölkerung berechnet.

In dem ersten Diagramm, wo die Einnahmen aus der Alkoholbesteuerung zur Vergleichung mit herangezogen werden, zeigen die entsprechenden Kurven einen regelmässigen Zusammenhang inbezug auf ihre Bewegungen. Von 1899 an bis 1901 sinkt die Kurve der aus der Alkoholbesteuerung erzielten Einnahmen und dementsprechend sinkt die Kurve der Körperverletzungen bis 1902. Von 1901 an bis 1903 steigt die Kurve der genannten Einnahmen und ebenso die der Körperverletzungen, aber diese letztere setzt die Steigerung bis auf das Jahr 1904 fort. Die kriminelle Belastung der Jahre 1902 und 1904 erklärt sich einfach dadurch, dass die in den vorhergehenden Jahren begangenen Verfehlungen nicht in den betreffenden Jahren vollkommen erledigt worden sind, und deshalb in der Statistik als Belastung der darauffolgenden Jahre erscheinen.

Dasselbe haben wir bei der Betrachtung des Zusammenhanges zwischen Kriminalität und wirtschaftlicher Lage bemerkt und hervorgehoben. Im Jahre 1905 erreicht der Alkoholverbrauch, d.h. die Einnahmen davon, ein Minimum, und ebenso erreicht die Kurve der Körperverletzungen in demselben Jahre ein Minimum. Von da an wächst der Alkoholverbrauch bis zum Jahre 1908, wo ein Maximum der beiden Kurven erreicht wird; in 1909 sinken die beiden Kurven.

Die Kurven des zweiten Diagramms zeigen keine so grosse Uebereinstimmung, wie die des ersteren Diagramms. Der Weinverbrauch steht im engsten Zusammenhange mit dem Ausfalle der Ernten im allgemeinen, und dann zeigt die reiche Weinernte in den meisten Fällen auch ein wirtschaftlich reiches Jahr in den Agrarländern. In dem hier gesuchten Zusammenhange setzt sich also als massgebender Faktor auch die allgemein gute oder schlechte wirtschaftliche Lage ein, und folglich stellt sich die Bewegung der Körperverletzungen als die Wirkung zweier untrennbarer, aber in ihren Beziehungen zueinander wechselnden Ursachen dar. Insofern eine Uebereinstimmung besteht,—und sie besteht bei den Körperverletzungen und dem Weinverbrauch mehr als bei den Beleidigungen und dem Weinverbrauch—ist die von dem Weinverbrauch hervorgerufene Bewegung der betreffenden Verfehlungen erst in dem folgenden Jahre bemerkbar. Ausser den schon an anderer Stelle angegebenen Ursachen dieser Erscheinung, erklärt sich die Belastung der späteren Jahre noch dadurch, dass die Weinverbrauchsziffern für das betreffende Jahr teilweise den Konsum des nächsten Jahres bezeichnen. Die Zahlen des pro Kopf der Bevölkerung konsumierten Weins sind nach der Quantität des im Herbst hergestellten und in Verkehr gesetzten Weins berechnet, so dass ein grosser Teil der Konsumation in das nächste Jahr zu übertragen ist. Abgesehen von dem genauen Zeitpunkt der Uebereinstimmungen der Kurven, zeigen ihre allgemeinen Bewegungen einen

ursächlichen Zusammenhang zwischen den beiden Erscheinungen.

Dagegen bemerken wir bei den Beleidigungen und Verleumdungen nur wenig den Einfluss des Alkoholverbrauchs. Das Auf- und Absteigen der Kurven des Weinverbrauchs ruft eine kaum bemerkenswerte Bewegung in dem Verlaufe der Kurven dieser Verfehlungen hervor, ausser den letzten 4 Jahren, wo die Bewegungen übereinstimmen. Es fehlt hier die Voraussetzung, die wir als notwendig angesehen haben, damit der unmittelbare Einfluss des Alkoholismus in der Kriminalitätsbewegung ersichtlich wird. Es ist bekannt, dass die Beleidigungen seitens eines Betrunkenen in den meisten Fällen nicht vor die Gerichte kommen, da man die Handlungen eines Betrunkenen weniger einschätzt und man sich dadurch weniger verletzt fühlt. Ausserdem werden die meisten Beleidigungen solcher Art, wenn sie überhaupt vor die Gerichte kommen, durch Freisprechungen erledigt, weil „der Betrunkene nicht die volle Unterscheidungsgabe besitzt", was als Beweis der Unschuld gilt. Die Zahlen der infolge der unmittelbaren Reaktion des Alkoholverbrauchs begangenen Beleidigungen werden auf diese Weise reduziert; jedenfalls kann die Zahl der Beleidigungen dieser Art nicht mehr die allgemeine Bewegung dieser Verfehlungen bestimmen. Der Zusammenhang zwischen dem Alkoholverbrauch und diesen Verfehlungen kommt deshalb nicht mehr zum Ausdruck.

Der Vergleich zwischen den Bewegungen der oben genannten Verfehlungen und des Alkoholverbrauchs ist fast in allen entsprechenden Untersuchungen inbezug auf die verschiedenen Länder versucht und grösstenteils mit Erfolg durchgeführt worden; die Uebereinstimmung der Bewegungen der beiden verglichenen Erscheinungen hat sich fast überall bewährt. Andere Verfehlungsarten sind weniger zu diesen Vergleichungen herangezogen worden. Ich habe trotzdem die Bewegung einer Art der Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung mit der Bewegung des Al-

koholverbrauchs verglichen, und eine auffallende Uebereinstimmung gefunden. Und zwar stimmt die Bewegung der Verfehlungen gegen die öffentliche Ordnung seitens der Beamten—hauptsächlich in den Gewaltsmissbräuchen bestehend—genau mit dem Alkoholverbrauch während eines 15 jährigen Zeitraumes, für den mir das statistische Material zur Verfügung stand, überein.

In der Tabelle 11 a. sind die Zahlen des Verbrauchs reinen Alkohols (Spirt) sowohl absolut, als auch pro Kopf der Bevölkerung in Litern angegeben. Auf Grund derselben und auf Grund der in der Tabelle 5 angeführten Ziffern der genannten Verfehlungen ist das Diagramm 11 a. gezeichnet, wobei an dem Prinzip der gleichen Einteilung des Spielraumes der Schwankungen beider Erscheinungen möglichst festgehalten worden ist. Die Schwankungen des Alkoholverbrauchs sind viel grösser als die der genannten Verfehlungen, aber die Regelmässigkeit der Uebereinstimmung ist ausnahmslos. Die Bewegungen der betreffenden Kurven zeigen, dass die Zu- oder Abnahme des Alkoholverbrauchs von einer unmittelbaren entsprechenden Zu- oder Abnahme der Verfehlungen begleitet ist. Die Wirkung des Alkoholverbrauchs zeigt sich aber grösstenteils erst in den darauffolgenden Jahren, eine Tatsache, der wir oft in diesen graphischen Darstellungen begegnet sind und die überall durch äussere statistisch-technische Ursachen zu erklären ist. Was an anderer Stelle in Bezug auf die Erklärung dieser Tatsache gesagt worden ist, gilt auch für die Erklärung der Störungen des hier ermittelten Zusammenhanges.

Mit der in den oben angeführten Beispielen durchgeführten Untersuchungsweise ist die Erforschung des Einflusses des Alkoholismus auf die Kriminalität noch nicht erschöpft. Die gefährlichste Wirkung des Alkoholismus ist dadurch nicht einmal berührt, und die ganze Bestrebung der Kriminalitätsbekämpfung mit Hilfe der Bekämpfung des Alkoholismus geht von einer anderen Betrachtungsweise aus.

Man sieht in der Zunahme des Alkoholverbrauchs eine drohende moralische Entartung der Bevölkerung derenzufolge eine Zunahme der Kriminalität sich bemerkbar mache. Dabei kommen nicht mehr bloss die Körperverletzungen, sondern die für das moralische Leben und für die kulturelle Entwickelung einer Bevölkerung schwersten und schädlichsten Verfehlungen, wie die Tötungen und die Sittlichkeitsverfehlungen, in Betracht. Die hier bezügliche Untersuchung bedarf aber einer anderen Methode. Zuerst ist in der zeitlichen Betrachtung eine Aenderung vorzunehmen und dann ist die räumliche Betrachtung erfolgreicher als die zeitliche. Deshalb sind hier einige methodologische Bemerkungen notwendig.

Es ist nicht zweckmässig, den Einfluss des Alkoholverbrauchs auf die moralische Entartung Jahr für Jahr zu verfolgen, weil die Wirkung desselben erst später erscheint, als der Alkoholverbrauch im ganzen vielleicht abgenommen hat. Daher muss man längere Zeiträume in Betracht ziehen. Die Schwierigkeiten der Darstellung dieser Wirkungen sind aber so gross, dass man fast darauf verzichten muss, wenn man die Genauigkeit einer statistischen Untersuchung nicht vernachlässigen will. Denn, man fragt sich, wie spät werden die Wirkungen des Alkoholismus beobachtet werden, damit man einen Zusammenhang zwischen den beiden Erscheinungen feststellen kann? Wenn der Alkoholkonsum fortwährend zunehmen würde, so wäre es leicht, einen Parallelismus zwischen den Bewegungen der beiden Erscheinungen zu beobachten, ohne sich die genannten Fragen zu stellen. Dass ist aber nicht der Fall. Grosse Schwankungen lassen sich in dem Alkoholverbrauch beobchten. Es kommt vor, dass ein aussergewöhnlich grosser Alkoholkonsum im Laufe einer 10 jährigen Zeitstrecke stattfindet, und dann später ein sehr geringer Alkoholkonsum zu verzeichnen ist.Hat die erste Zeitstrecke starken Alkoholkonsums keinen Einfluss auf die moralische Entartung gehabt? Und weiter, wann zeigt

sich dieser Einfluss? Wenn man sich diese Schwierigkeiten klar zu machen sucht, so ist man geneigt, auf diese Untersuchungsweise zu verzichten. Wer aber die Tatsachen näher beobachtet, der hat das Empfinden, dass es nur die statistisch-technischen Schwierigkeiten sind, die es verhindern, den wirklich vorhandenen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Alkoholverbrauch und Kriminalität im weiteren Sinne statistisch zu erfassen und ihn klar zum Ausdruck zu bringen. Ein Beispiel genügt, um diese Gedankenreihe klar zu machen. Ich habe die Bewegung der Sittlichkeitsverfehlungen mit der des Alkoholverbrauchs verglichen, und die Ergebnisse zahlenmässig und graphisch dargestellt. In der Tabelle 11 befinden sich die Zahlen des Alkoholverbrauchs (Wein ausgenommen) pro Kopf der Bevölkerung in Litern, und in der Tabelle 6 die Beziehungszahlen (auf 10.000 der Gesamtbevölkerung) der genannten Verfehlungen. Das Diagramm 12 stellt die entsprechenden Kurven dar. Betrachtet man die Bewegungen der Kurven, so kann man nicht umhin, die Wirkung des Alkoholverbrauchs auf die Sittlichkeitsverfehlungen nicht anzuerkennen. Jedem Sinken in der Kurve des Alkoholverbrauchs entspricht ein Sinken oder wenigstens ein Aufhalten der im Steigen befindlichen Kurve der Sittlichkeitverfehlungen. Ein fortwährendes Sinken von 1881 bis 1886 in der Kurve des Alkoholverbrauchs, ein fortwährendes Sinken von 1887 bis 1890 in der anderen Kurve lassen sich bemerken: weiter steigt die erste Kurve bis zum Jahre 1893, und ebenso die andere Kurve bis zum Jahre 1896. Darauf folgt ein Sinken in der Kurve des Alkoholverbrauchs während der 4 nacheinanderfolgenden Jahre, und dementsprechend bleibt die Kurve der Verfehlungen 4 Jahre auf derselben Höhe, obwohl sie bis dahin in einer raschen Steigerung begriffen war. Dasselbe zeigt sich in dem weiteren Verlauf der Kurven: Jede Bewegung der Kurve des Alkoholverbrauchs ruft eine Bewegung der anderen Kurve hervor. Man muss aber dabei bemerken, dass die Ue-

bereinstimmung nicht in derselben Zeit erfolgt, sondern dass die Wirkung des Alkoholverbrauchs erst später kommt und länger dauert. Da man nicht feststellen kann, wie spät die Wirkung eintrifft, so ist man der Kritik ausgesetzt, dass die Inbeziehungsetzung der beiden Erscheinungen eine ganz willkürliche ist, und zu Uebertreibungen Anlass geben kann. Bildet man längere Zeitstrecken und verfolgt man dann die Bewegungen der so erzielten durchschnittlichen Werte, so geht die Uebereinstimmung infolge des Ausgleichs der Schwankungen verloren, da die Wirkung eine längere Dauer als die Ursache hat. Es ist also eine rein technische Ausdrucksschwierigkeit. Die Nachhaltigkeit der Wirkung des Alkoholverbrauchs lässt sich dadurch erklären, dass die Sittlichkeitsverfehlungen ihrer Natur nach öfter begangen werden, nachdem sie einmal begangen worden sind. Sie zeigen von vornherein eine moralische Entartung bei den Verfehlern; das setzt auch eine grössere Rückfälligkeit voraus. In diesem speziellen Falle könnte man vielleicht die Nachhaltigkeit der genannten Wirkung durch ein „Gesetz der Trägheit auf sittlichem Gebiete", wie Oettingen sagte, erklären. Freilich ist diese Gesetz nichts anderes, als blos ein kurzer Ausdruck, mit dem man eine bestimmte Erscheinung bezeichnen kann, um die Erklärung bei jedem Falle zu ersetzen.

Daraus, dass die Wirkung des Alkoholverbrauchs auf die allgemeine Kriminalität einer Bevölkerung infolge ihrer moralischen Entartung sich nur in langer Zeit vollzieht, ergibt sich die zweite methodologische Besonderheit der betreffenden Untersuchungen, und zwar die Besonderheit, dass die räumlichen Differenzierungen und die Vergleichungen den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Kriminalität viel schärfer zum Ausdruck bringen, als die zeitlichen Vergleichungen. Die Wirkungen des Alkoholverbrauchs stehen mit der allgemeinen Lebensweise der betreffenden Bevölkerung im engen Zusammenhange. Bestimmte oder ausreichende Nahrungsmittel hindern oft die

schädlichen Wirkungen des Alkohols, und umgekehrt, andere Nahrungsmittel oder ungenügende Ernährung fördern diese Wirkungen. Deshalb muss man auch die Lebensweise der Bevölkerung in diesen Untersuchungen in Betracht ziehen, um die Wirkungen des Alkoholismus richtig verfolgen zu können. Die Lebensweise ist aber von Ort zu Ort, oder wenigstens von Land zu Land und innerhalb des Landes von einer Bevölkerungsschicht zu anderen verschieden; auch nach einzelnen Ländern sind die Bevölkerungsschichten verschieden gebildet. Damit ist eine räumliche Differenzierung notwendig, da man dadurch ein störendes Moment in dem festzustellenden Zusammenhange beseitigen kann. Man vergleicht gewöhnlich die verschiedenen Länder in Bezug auf den Zusammenhang zwischen dem Alkoholismus und der Kriminalität miteinander, ohne dass man die Lebensweise der betreffenden Bevölkerung berücksichtigt. Man kommt deshalb nicht selten zu dem Schlusse, dass die Kriminalität in den Ländern grösser ist, wo der Alkoholverbrauch geringer ist, wenn man nur die Alkoholverbrauchsziffern und die Kriminalitätsziffern in Betracht zieht. So sind z.B. die speziellen Kriminalitätsziffern in Rumänien grösser als in Deutschland, und die Ziffern des Alkoholkonsums geringer.[1]) Abgesehen von der Ungenauigkeit der Umrechnung der Ziffern der verbrauchten Getränke in Ziffern des konsumierten Reinalkohols, abgesehen auch von der Form, in welcher dieselbe Quantität reinen Alkohols verbraucht wird, würde es ein Fehler sein, wenn man ohne weiteres aus dem angeführten Beispiele zu der Schlussfolgerung gelangen würde, dass der Alkoholismus keinen Einfluss auf die Kriminalität ausübt; es wäre damit die Lebensweise der be-

1) Für Rumanien schäzt man den Gesamtkonsum reinen Alkohols auf 5,5 L. pro Kopf der Bevölkerung, in der Zeitstrecke 1899—1903. (S. Buletinul Ministerului Agriculturii. 1906-7 : „Statistica băuturilor spirtoase. (S. 419); Vgl. auch Sundbärg: Aperçus statistiques etc.

treffenden Bevölkerung ausser Acht gelassen, und diese Lebensweise bildet bei jedem Menschen eine Widerstandskraft gegen die durch den Alkohol bewirkte Entartungstendenz. Innerhalb eines und desselben Landes ist die Lebensweise gleichmässiger und die räumliche Differenzierung lässt die Wirkungen des Alkoholverbrauchs ungestörter zum Ausdruck kommen, vorausgesetzt, dass der Alkoholismus in den verschiedenen Gebieten eines Landes in verschiedener Weise verbreitet ist.

ABSCHNITT VII: **Strafzumessung und Bekämpfung der Kriminalität.**

Es ist gleichgültig, von welchem philosophischen Standpunkte aus die Strafe betrachtet wird; in ihrer praktischen Anwendung wird sie überall als ein Mittel für die Bekämpfung der Kriminalität angesehen. Von den verschiedenen Motiven, die den Menschen vom Verbrechen zurückhalten, ist die Strafe, in ihrem weisteten Sinne—sei es als materielle, sei es als moralische Bestrafung—eines der am schwersten ins Gewicht fallenden Motive. Sie wirkt entweder *individuell,* indem sie den Verfehler zurückhält, aufs neue Verbrechen zu begehen — und diese Wirkung zeigt sich besonders bei der Rückfälligkeit— oder *sozial,* indem sie als ein Schrecken vor dem Verbrechen für die weichenden Menschen erscheint. Die Statistik hat nicht die philosophische Auffassung der Strafe—ob sie Vergeltung oder Gesellschaftsschutz ist—darzutun, sondern nur die Beziehungen zwischen der Bewegung der Kriminalität und der Strafzumessung zu untersuchen.

Das ist aber nicht das einzige Ziel der Statistik bei dem Studium der Strafzumessung; vielmehr ist dieses Ziel das letzte, dass an der Grenze zwischen der Statistik und der Sozialpolitik in Bezug auf die Strafrechtspflege liegt. Die Strafzumessung an sich kann Gegenstand einer moralstatistischen Untersuchung sein, indem man festzustellen sucht, wie eine bestimmte Bevölkerung gegen das Verbrechen im allgemeinen, oder gegen bestimmte Arten von

Verfehlungen reagiert, sei es, dass man die Anklagen betrachtet, welche für die kriminelle Reizbarkeit der Bevölkerung bezeichnend werden können, sei es dass man die Stellung der Richter gegenüber den verschiedenen Verfehlungen ins Auge fasst, die Tätigkeit der Gerichte heranzieht, und damit die Art der Reaktion der organisierten Gesellschaft gegen die Verfehlichkeit bezeichnet. Diese letztere Betrachtungsweise hat den Gegenstand des Abschnittes 1 gebildet. In diesem Abschnitte versuche ich mehr das erste Ziel ins Auge zufassen und die statistischen Grundlagen der Ergebnisse der Bekämpfung der Kriminalität mittels der Strafe festzustellen.

Die schlechte wirtschaftliche Lage, der stark verbreitete Alkoholismus treiben den Menschen zum Verbrechen. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, die Bekämpfung und Beseitigung des Alkoholismus sind indirekte Mittel für die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität. Wenn auch diese indirekten Mittel ihren Zweck erfüllt haben, so ist damit die Kriminalität nicht abgeschafft. Es hat keine Gesellschaft gegeben, wo keine Verfehlungen begangen worden sind, sei es gegen die geschriebenen Gesetze in einer organisierten Gesellschaft, sei es gegen die als sittlich anerkannten Lebensnormen. Es wäre eine Uebertreibung, wenn man behaupten würde, dass die Kriminalität mit der Beseitigung des Alkoholismus verschwinden wird, ebenso wie es sich als eine Uebertreibung erwiesen hat, dass die Eröffnung einer Schule, die Schliessung eines Gefängnisses mitbringt. Die Ursache der Kriminalität ist nicht in irgend einer sozialen Einzelerscheinung zu suchen, sondern, wie alle anderen sozialen Wirkungen, ist die Kriminalität das Ergebnis einer Pluralität von Ursachen, und die Bekämpfung der Kriminalität soll eine zweckmässige sozialpolitische Betätigung sein, die allen diesen Ursachen entgegenarbeiten muss. Wenn alle die anderen Bekämpfungsmittel angewendet und erschöpft worden sind, so bleibt doch die Strafe als eine

allgemeine Waffe für die Zurückweisung der kriminellen Neigung, neben den anderen und nicht selten mangels anderer Mittel.

Die Strafe als Bekämpfungsmittel der Kriminalität wird sehr oft nicht zweckmässig angewendet. Fast in allen Kulturländern bemerkt man eine fortschreitende Tendenz zur Milderung der Bestrafung. Es ist entweder die Folge der missverstandenen humanitären Ideen seit der Zeit *Beccarias,* oder die Folge einer falschen Anwendung der Forderungen der sogenannten italienischen kriminologischen Schule. Gegenüber den früheren drakonischen Strafen hat sich ein Mitleid für die schwachen, der Versuchung zugänglichen Menschen geltend gemacht. Mit dem Aufkommen der italienischen krimminologischen Schule hat dieses Mitleidsgefühl eine Rechtfertigung gefunden. Wer die Auffassung der italienischen Schule annimmt, der glaubt, dass die kriminelle Neigung eine unbedingt natürliche ist, und als eine Krankheit zu behandeln sei. Da aber das Ideal der Kriminalitätsbehandlung, individueller Weise und in entsprechenden Anstalten, sich nicht vollkommen durchführen lässt, so löst sich diese Ueberzeugung besonders bei den Richtern in eine Neigung zur Milderung der Strafe auf.

Auf diese Weise erklärt sich die fast allgemeine Tendenz der Abnahme der schweren Strafen und ihre Ersetzung durch die leichtesten, besonders durch die Geldstrafen. Manche sehen darin eine erfreuliche Erscheinung, manche dagegen eine Gefahr.[1]) Von statistischem Stand-

1) Die italienischen Kriminologen halten die bestehenden Strafen für unwirksam, und schlagen „Strafersatzmittel" vor, welche die Anwendung der Bestrafung beseitigen sollen (E. Ferri: *Das Verbrechen als soziale Erscheinung.* Deutsche Uebersetzung von Kurella 1896). Sie beklagen sich über diejenigen, welche ihren Ratschlägen nicht folgen wollen. „Die gegenwärtigen Vorbeugungsmassnahmen gegen das Verbrechen sind idealistische Träume; die Advokatenwelt, in der wir leben, und für welche die Verteidigung vor der Bestrafung des Verbrechens eine Quelle der Ehren und Einnahmen ist, hat ganz andere Dinge zu tun, als dem

punkte aus, haben wir nur die tatsächliche Gestaltung und die dabei etwa sich ergebende Milderung der Strafzumessung im Vergleiche mit der Kriminalitätsbewegung darzulegen.

In zweierlei Weise weicht die organisierte Gesellschaft von dem natürlichen Zweck der Strafe ab: Einmal durch die Nichtbestrafung der begangenen Verfehlungen, und dann durch eine so leichte Bestrafung, dass die Strafe nicht mehr abschreckend wirken kann. Diese beiden Abweichungen treten in der rumänischen Strafrechtspflege so stark hervor, dass es kaum mehr von einer zweckmässigen Bekämpfung der Kriminalität mittels der Strafe die Rede sein kann. Zunächst sei über die Nichtbestrafung, oder die Freisprechung bei vorliegenden Verfehlung die Rede

Es ist selbstverständlich, dass der Verfehler auch darauf rechnet, dass er nicht verurteilt werden wird, wenn er zu viele Beispiele hat, wo die Verfehler freigesprochen worden sind. Die Strafe an sich kann sehr scharf sein, aber es bleibt doch immer gemäss den vorliegenden Erfahrungen die Möglichkeit einer Freisprechung vorhanden.

In einem früheren Abschnitte ist gezeigt worden, wie gross die Freisprechungsquote in der rumänischen Kriminalstatistik ist. Daraus ersah man, was die Kriminalitäts-

---

Verbrechen vorzubeugen und an die Stelle der fast nutzlosen und der oft schädlichen Strafen etwas anderes zu setzen „(C. Lombroso: *Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens.* Deutsch von Kurella. Berlin 1902 Seite 294). Die Strafersatzmittel sind nach den italienischen Kriminologen die folgenden: Bekämpfung des Alkoholismus, Verbesserung der wirtschaftlichen Lage aller Schichten der Bevölkerung, kalte Bäder, wo das Klima heiss ist, usw. Die Verbrecher sollen als Kranke behandelt werden.

Gegen die übertriebene Milderung sowohl in der Bestrafung selbst, als auch in der Behandlung der Verfehler, wenden sich andere Kriminologen. G. Tarde in seiner *Criminalité comparée* sagt, dass die Zivilisation mehr den Verbrechern zugute gekommen ist, als den Richtern und ihren Assistenten. Und E. Levasseur in *La population française* vol. 2 p. 470: „Quand une fausse philantropie fait de la prison pour le vagabond un lieu de repos et pour le criminel une academie de vices où troment les enducis et où les jeunes sont endoctrinés, elle fait plus de mal à la société que de ien à des coquins».

ziffern im Vergleiche mit den tatsächlich begangenen Verfehlungen bedeuteten. Ausserdem wurden in demselben Abschnitte die Verschiedenheiten in den Freisprechungsquoten bezw. Verurteilungsquoten bei den verschiedenen Gerichten angeführt. Es bleibt an dieser Stelle nur die Verurteilungsquote mit der Kriminalitätsbewegung nach ihrer qualitativen Differenzierung in Beziehung zu setzen. In einem 35 jährigen Zeitraum lassen sich keine wesentlichen Aenderungen, oder besser, keine ausgeprägte Tendenz zur Ab- oder Zunahme der Verurteilungsquote bemerken; von allen zur Aburteilung gelangten Verfehlungen werden fast nur die Hälfte verurteilt. Gewiss, sind während dieser Zeit Schwankungen in der Verurteilungsquote bei den verschiedenen Gerichten eingetreten, aber das lässt sich, wie oben gesagt, in den meisten Fällen durch die Veränderungen in der Justizverwaltung, und besonders durch die Veränderungen der Zuständigkeit der Gerichte erklären.

Viel lehrreicher ist noch die Betrachtung dieser Freisprechungs- bezw. Verurteilungsquoten nach den Verfehlungsarten und die Inbeziehungssetzung derselben Quoten zur Bewegung der betreffenden Verfehlungen. Von den Verfehlungen, die am meisten zunehmen, greifen wir die Körperverletzungen, also ein Teil der Rohheitsverfehlungen, heraus. Die Zahl derselben nimmt ohne Unterbrechung zu, (siehe Tabelle 6 und Diagramm 3) und zwar in einem Masse, dass man annehmen muss, alle Rumänen werden etwa in 10 Jahren wenigstens einmal wegen Körperverletzung bestraft, wenn die Rückfälligkeit ausgeschlossen sein würde. Weder der Alkoholismus, noch die wirtschaftliche Lage können nach dem, was früher in den entsprechenden Ausführungen gesagt worden ist, diese fortwährende Zunahme vollständig erklären. Diese letztere dürfte auch eine Folge der Versagung der tatsächlichen Bestrafung als Bekämpfungsmittel der Kriminalität sein. Freilich behaupten wir nicht, dass die letztgenannten Ursachen—Alkoholismus und wirtschaftliche Lage—die einzigen Ursachen der Kriminali-

tät seien, wohl aber können wir behaupten, dass man auch diesen, wie allen anderen möglichen Ursachen, durch die Strafe einigermassen entgegen wirken kann. Wenn wir aber sehen (Tabelle 12) dass nur weniger als ein Drittel dieser Verfehlungen verurteilt, und 75% bis 80% freigesprochen werden, so sind wir berechtigt, diese ausserordentliche Zunahme der unbefriedigenden Wirkung der gerichtlichen Repression zu zuschreiben, wenn wir überhaupt einen mindernden Einfluss der Strafe auf die Kriminalität voraussetzen wollen. Diese Verurteilungsquote ist ein allgemeiner Ausdruck, in dem sie sich auf die schweren, wie auch auf die leichten Körperverletzungen bezieht, und indem die Tätigkeit der Korrektionstribunale und der Freidensgerichte sich nicht unterscheiden lässt. Betrachten wir lein, so sehen wir, eine noch kleinere Verurteilungsdie Verurteilungsquote bei den Friedensgerichten alzahl; nur ein Viertel der Gesamtangeklagten wegen Körperverletzungen und Beleidigungen werden bei den Friedensgerichten verurteilt. Man könnte sagen, dass die Friedensgerichte für diese Verfehlungsart nur eine „Enregistrierungsinstanz" ist. Was für den Verfehler ins Gewicht fällt, ist nicht etwa die Furcht vor der Bestrafung—so gross ist die Möglichkeit einer Freisprechung—sondern nur die Furcht vor den Unkosten, die ihm der Prozess verursacht, und diese Kosten sind natürlich zu gering, um eine Rohheit zu verhindern.

Die Folge dieser Nichtbestrafung ist eine gewaltige Zunahme der Körperverletzungen, die gerade im Gegensatz zu einer fortschreitenden Zivilisation steht. Jedenfalls ist diese Zunahme der Körperverletzungen eine Begleiterscheinung der Nichtbestrafung derselben; sie kann durch andere Ursachen nicht erklärt, und durch andere indirekte Mittel nicht bekämpft werden. Die Körperverletzungen nehmen z.B. auch dann zu, wenn wir eine Abnahme des Alkoholverbrauchs zu verzeichnen haben, wie es in dem letzten Abschnitte gezeigt worden ist.

Ein klares Bild der Erfolge der übermässig grossen

Freisprechungsquote bekommen wir auch durch den Vergleich der Behandlung verschiedener schwerer Verfehlungsarten. Von den schweren Verfehlungen nehmen,—wie es früher gezeigt worden ist,—die Sittlichkeitsverfehlungen und die Fälschungen zu, während die Tötung und die Raubtaten keine Zunahme oder sogar einen Rückgang verzeichnen. Bei den ersteren bewegt sich die Verurteilungsquote (siehe Tabelle 12) zwischen 40% bis 55% der Angeklagten, während sie sich bei den letzteren zwischen 55% bis 65% der Angeklagten bewegt. Auffallend ist noch, dass die Uebereinstimmung zwischen der Verurteilungsquote und der Zu- oder Abnahme dieser 4 Verfehlungsarten noch weiter geht. Je kleiner die Verurteilungsquote ist, desto mehr nimmt die entsprechende Verfehlungsart zu. Bei den Raubtaten ist die Verurteilungsquote die grösste, und entsprechend ist da ein Rückgang zu verzeichnen. Bei den Fälschungen und Unterschlagungen bemerken wir die kleinste Verurteilungsquote und entsprechend die grösste Zunahme der Verfehlungen. Gewiss erklärt sich die Zu- oder Abnahme der 4 betrachteten Verfehlungsarten nicht nur aus den Freisprechungs- bezw. Verurteilungsquote, sondern auch aus der Verschiedenheit in der Zumessung der Strafe, wenn eine Strafe zuerkannt wird. Damit gehen wir zu dem zweiten Punkte unserer Betrachtung, und zwar zu der Frage der eigentlichen Strafzumessung im Verhältnis zu der Kriminalitätsbewegung, über.

An dieser Stelle können wir zweierlei Betrachtungsweisen aufstellen: Zunächst ein Vergleich zwischen der allgemeinen Kriminalitätsbewegung und der allgemeinen Strafzumessung für eine 35 jährige Zeitstrecke; dann die Verfolgung der Strafzumessung bei den verschiedenen Verfehlungen in Verbindung mit der allgemeinen Bewegung anderer Verfehlungen.

Von 1875 bis 1909 nimmt die Zahl der Verurteilten fortwährend zu und wird im Jahre 1909 fast siebenmal so gross wie im Jahre 1875. Nimmt man die Schwere der Strafen als Masstab für die Feststellung der Bewegung

der Strafzumessung, so findet man, dass diese Bewegung eine entgegengesetzte Richtung als die der Kriminalität hat. Die leichtesten Strafen nehmen auf Kosten der schwersten zu; und diese Regel gilt für den ganzen betrachteten Zeitraum. In absoluten Zahlen genommen, nimmt die Geldstrafe fortwährend zu, die Gefängnisstrafe erfährt unwesentliche Veränderungen in der Richtung einer mässigen Steigerung und die schwersten Strafen,—Zuchthaus und Reklusion—nehmen bedeutend ab [siehe Tabelle 13 (a).].

Viel klarer und schärfer ausgedrückt wird das Bild dieser Wechselbeziehungen der verschiedenen Strafen, wenn wir die Verhälniszahlen, und zwar die Prozentsätze der verschiedenen Strafen an der Gesamtzahl der Verurteilten ins Auge fassen. Auf Grund der in der Tabelle 13 (a.) angeführten Verhältniszahlen, gibt des Diagramm 18 die allgemeinen Bewegungen der verschiedenen Strafen wieder. Die entsprechenden Kurven zeichnen die Prozentsätze der verschiedenen Strafen an der Gesamtzahl der Verurteilten. Auf demselben Diagramm ist die allgemeine Kriminalitätsbewegung durch die entsprechenden Indexzahlen ausgedrückt. Die Berechnung der Indexzahlen ist aber nicht auf 100 als Grundzahl gemacht, wie es üblich ist, sondern auf 10, als Grundzahl, und zwar wegen der in vorliegendem Fall dadurch gebotenen Vereinfachung der graphischen Darstellung.

Während die Kurve der Kriminalität ununterbrochen und rasch steigt, sinken alle die anderen Kurven, ausser der Kurve der Geldstrafe. In der Zeitstrecke 1875 bis 1879 macht die Geldstrafe 55% der Gesamtverurteilten und die Gefängnisstrafe 45% aus; also eine Differenz von 10%. Die eine Kurve steigt, die andere sinkt, so dass die Differenz in der Zeitstrecke 1905 bis 1909 70% beträgt. Die Prozentsätze der anderen,—der schweren—Strafen nehmen so stark ab, dass sie fast verschwinden, indem sie zu 0,01% der Gesamtzahl der Verurteilten gelangen.

Angenommen, dass die Bekämpfung des Verbrechens durch die Strafe zweckmässig angewendet wird, so müsste die Strafzumessung Hand in Hand mit der Kriminalitätsbewegung gehen. Ein gewisser Parallelismus zwischen den Prozentsätzen der verschiedenen Strafen und dem Wachstum der Kriminalität hätte folgen müssen, und noch mehr, die Verschärfung der Bestrafung, also die Zunahme der schweren Strafen auf Kosten der leichteren würde eine richtige Bekämpfung der fortwährend zunehmenden Kriminalität bedeuten. Im Gegensatz dazu finden wir eine Versagung dieses Bekämpfungsmittels; die Kriminalität und die Strafzumessung bewegen sich in entgegengesetzter Richtung. Die Kriminalität nimmt zu, während die Strafe immer milder wird. Unter diesen Umständen darf man annehmen, dass die Strafzumessung auch eine Ursache der Zunahme der Kriminalität ist, wenn man voraussetzt,—und voraussetzen darf—dass die Bestrafung der kriminellen Neigung der Menschen entgegen wirken kann. Nicht etwa in dem Sinne, dass die immer mehr mildere Bestrafung die Kriminalität verursacht, wie der Alkoholimus oder die wirtschaftliche Lage es tut, sondern in dem Sinne, dass diese Milderung die der kriminellen Neigung widersetzende Kraft der Strafe vernichtet.

Diese allgemeine Beurteilung der Ergebnisse der Strafzumessung nach diesen allgemeinen statistischen Ausweisen ist aber nicht ausreichend. Die Kriminalität ist zwar gewaltig gestiegen, aber nicht alle Verfehlungsarten haben in demselben Masse zugenommen. Die Unterscheidung der Strafen nach den Verfehlungsarten erscheint hier als zweckmässig, um die tatsächlichen Verhältnisse beurteilen zu können. Denn, es ist möglich, dass die Vermehrung der leichteren Strafen auf Kosten der schweren nicht eine Milderung in der Bestrafung bedeuten, sondern nur eine Zunahme der leichten Verfehlungen und eine Abnahme der schweren Verbrechen. In dieser Weise erklärt der Leiter der rumänischen Kriminalstatistik, dass

die „wirkliche" Kriminalität nicht zu- sondern abgenommen hat. Der Beweis dafür sei die grosse Abnahme der schweren Strafen und die Zunahme der leichteren.[1]) Dass ist aber irreführend. Man muss sich von vornherein fragen, ob die Aenderung in der Strafzumessung eine von der Zu- oder Abnahme der Kriminalität unabhängige Erscheinung ist, und an sich eine Milderung bedeutet. Es ist wahr, dass die Verfehlungen gegen die speziellen Gezetze sich von Jahr zu Jahr vermehren, und diese Verfehlungen dem Strafgesetzbuche nach leichter zu bestrafen sind, als die anderen. Ob die Kriminalität gesunken ist, oder nicht, das hängt davon ab, wie die verschiedenen Verfehlungen und deren Bestrafung sich gestalten. Es wäre ganz falsch zu behaupten, dass die schwere Kriminalität sinkt, indem man eine Verminderung der schweren Strafe bemerkt. Denn der Mord oder die Sittlichkeitsverbrechen sind moralisch in derselben Weise zu beurteilen, gleichgültig ob die Richter Zuchthausstrafe dafür verhängen, oder ob sie Geldstrafe zuerkennen. Deshalb ist eine Untersuchung über die Beziehungen zwischen den Bewegungen der verschiedenen Verfehlungsarten und der entsprechenden Strafzumessung notwendig

Im allgemeinen kann man sagen,—und die folgenden Ausführungen werden den Beweis bringen,—dass die oben gezeigte Regel sich in allen Fällen bewährt: Es hat sich fortwährend eine Zunahme der leichtesten Strafen auf Kosten der schwersten und als Begleiterscheinung eine Zunahme der betreffenden Verfehlungen vollzogen. Wo eine Abnahme der Verbrechen bemerkbar ist, da hat sich die Strafzumessung anders ausgestaltet, und zwar haben die schweren Strafen weder absolut noch relativ abgenommen, und stehen viel höher im Verhältnis zu denselben Strafarten bei den zunehmenden Verfehlungen.

In den Tabellen 13 (b.) und 14 (a, b, c) und in den

1) Statistica Judiciară 1899, 1908 und 1909. (Einleitung).

enstprechenden Diagramen 14, 15 und 16 sind die Bewegungen der verschiedenen Strafarten bei den verschiedenen Verfehlungsarten im Vergleich mit der in Indexzahlen berechneten Zu- oder Abnahme dieser verschiedenen Verfehlungen wiedergegeben. Vergleichen wir zunächst zwei Verfehlungsarten, bei welchen dem Gesetze nach, wie auch wirklich, die schwersten Strafen gesprochen zu werden pflegen. Es sind die Raubtaten und die Tötung.

In der Zeitstrecke 1875 — 1879 waren die Ziffern des Raubes viel grösser als die der Tötung, und in der Zeitstrecke 1880 — 1884 sind diese Ziffern fast gleichmässig. Von da an wachsen die Tötungsziffern und nehmen die Raubziffern fortwährend ab, so dass in der letzten Zeit die Mordziffern viel grösser sind, als die des Raubes. Gerade im Gegensatz zu dieser Kriminalitätsbewegung steht die entsprechende Strafzumessung. Die leichtesten Strafen für diese Verfehlungsarten ist dem Strafgesetzbuch nach die Gefängnisstrafe. Eben diese Strafe steht bei der Tötung viel höher als bei dem Raube. Anders liegen die Verhältnisse bei den anderen schweren Strafen und zwar bei der Reklusion, bei dem Zuchthause auf beschränkte Zeit und Zuchthause auf Lebenslänge. Die Prozentsätze dieser letzteren Strafen an den Gesamtverurteilungen stehen bei dem Raube viel höher als bei der Tötung. Es ist keine Gesetzveränderung in der Zuständigkeit der Berichte während der betrachteten Zeit vorgenommen worden, und deshalb keine Störung in der Regelmässigkeit dieser Erscheinung eingetreten. Die Schwurgerichte waren immer für alle diese Verfehlungen zuständig. In dieser 35 jährigen Zeitstrecke bemerken wir einen ununterbrochenen absoluten und relativen Rückgang des Raubes neben einer entsprechenden schärferen Bestrafung desselben, und eine absolute Zunahme der Tötung, neben einer leichteren Bestrafung derselben. Es können noch andere Ursachen sein, die die Bewegungen der beiden Verfehlungsarten hervorgerufen haben; man kann sich aber der Ueberzeugung nicht

verschliessen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Strafzumessung und der Bewegung der beiden Verfehlungen besteht.

Die Kraft der Strafe als Bekämpfungsmittel der Kriminalität zeigt sich noch klarer in der Verfolgung der Beziehungen zwischen den einzelnen Verfehlungen und der entsprechenden Strafzumessung. Nehmen wir z.B. den Raub. Von der Zeistrecke 1875—1879 bis 1890—1894 sinkt die Kurve [siehe das Diagram 14 (b.)] der Raubtaten sehr rasch und in demselben Zeitraume steigen, in Prozentsätzen ausgedrückt, die schwersten Strafen—Zuchthaus auf beschränkter Zeit und auf Lebenslänge, — während die leichteste Strafe—Gefängnisstrafe—in Abnahme begriffen ist. Von der Zeitstrecke 1890—1894 an sinken die schwersten Strafen, steigt die leichteste Strafe, und die Folge davon ist, dass die Kurve des Raubes in der Zeitstrecke 1895 — 1899 steigt, und in den darauffolgenden Zeitstrecken nur langsam weiter sinkt. Diese vollständige Regelmässigkeit der Bewegung der betreffenden Kriminalitätskurve und der Wechselbeziehungen der verschiedenen Strafen miteinander, zeigt uns, dass die Strafe die Kriminalität in ihrem Verlauf beeinflusst, und dass sie nicht versagt, wenn sie zweckmässig angewendet wird, wie in dem hier angeführten Beispiel.

Diese Schlüsse sind für das von mir untersuchte Material allgemein zutreffend. In allen Fällen wo ich diese Frage untersucht habe,—und die statistischen Ausweise sind in den genannten Tabellen und in den entsprechenden Diagramme wiedergegeben—habe ich keine Ausnahme gefunden. Nun kann man natürlich nicht mit einzelnen Jahren operieren, da die Strafzumessung ihre Wirkungen nur in längeren Zeitstrecken zeigt, indem sie die weichenden Menschen durch viele Beispiele erschreckt oder zum Verbrechen antreibt. Doch gilt der festgestellte Zusammenhang auch dann, wenn wir die Bewegungen der Strafen und der entsprechenden Kriminalität Jahr für Jahr betrachten.

Es sind sogar Fälle, wo man kaum eine andere Erklärung der Zunahme der Verfehlungen finden kann, als die zu grosse und unzweckmässige Milderung der Bestrafung. So zeigt z.B. das Diagram 16 (a.) dieses Verhältnis bei den leichten Diebstählen. Vom Jahre 1900 bis 1902 bemerkt man kaum eine Zunahme dieser Verfehlungen ; und in demselben Zeitraum stehen die Prozentsätze der Gefängnisstrafe höher eals die der Geldstrafe. Von 1903 an änderen sich die Beziehungen zwischen den beiden Strafen ; Die Geldstrafe wächst und überholt die Gefängnisstrafe, welche dagegen fortwährend sinkt. In demselben Jahre (1903) steigt die Kurve der Diebstähle gewaltig und die Steigerung setzt sich bis zum Jahre 1906 fort, wo sie ein Maximum erreicht. In demselben Jahre steigt der prozentuale Anteil der Gefängnisstrafe und sinkt der Anteil der Geldstrafe. Dementsprechend sinkt die Kurve der Diebstähle in dem darauffolgenden Jahr (1907). Die Wirkung der strengeren oder milderen Bestrafung spiegelt sich sofort in der Bewegung der Diebstahlskurve, weil diese leichten Diebstähle von Menschen begangen werden, die eine ausgesprochene starke kriminelle Neigung damit nicht bekunden. Vom moralischen Standpunkte aus schätzen sie die begangene Tat zu wenig und sie sind nicht mehr zurückzuhalten, wenn die Strafe klein ist.

Dasselbe zeigt sich bei den Fälschungen und Unterschlagungen. Das Diagramm 15 (b.) gibt die Kurven der verschiedenen Strafen neben der Kurve der in Indexzahlen ausgedrückten allgemeinen Bewegung dieser Verfehlungen. Während der Zeit 1875—1894 hält sich die Kurve der Verurteilungen wegen Fälschung und Unterschlagung ungefähr auf derselben Höhe. Zu dieser Zeit waren die Schwurgerichte für die schwersten dieser Verfehlungen zuständig und die zuerkannten Strafen waren die folgenden : Zuchthaus auf beschränkter Zeit und auf Lebenslänge, Reklusion, Gefängnis und Geldstrafe. Die Zuchthausstrafen waren sogar zahlreicher als die Reklusionsstrafen. Von

1894 an verschwinden alle schweren Strafen, –infolge der Veränderungen in den Strafgesetzen und in derZuständigkeit der Gerichte,—es bleiben nur die Gefängnis- und Geldstrafen anwendbar. Dazu kommt, denn die Milderung der Bestrafung weiter andauerte: Die Kurve der Gefängnisstrafen sinkt und die der Geldstrafe steigt, und von 1907 an steht die Geldstrafe höher als die Gefängnisstrafe. Gleichzeitig, d.h. von 1897 an, steigt die Kurve der Fälschungen und Unterschlagungen sehr rasch und die Steigerung setzt sich weiter bis in die letzte Zeit fort.

Es ist kein wesentlicher Unterschied zwischen den Personen- und Eigentumsverfehlungen in Bezug auf die Strafzumessung. Eine strengere Bestrafung zeigt sich nur bei den schwersten Verfehlungen der zweiten Gruppe, indem die Raubtaten schärfer bestraft werden, als die Tötung. Diese Ausnahme ist oben dargestellt worden, wo auch hervorgehoben worden ist, dass der Raub einen starken Rückgang, dagegen die Tötung eine kleine Steigerung—beide in absoluten Zahlen ausgedrückt—aufweist. In allen übrigen Fällen entwikelt sich der Zug zur Milderung in der letzten Zeit sehr rasch, und gleichzeitig vermehren sich die Verfehlungen, ebenso die gegen die Person, wie auch die gegen das Eigentum.

Das Diagramm 15 (a.) zeigt bei den Sittlichkeitsverfehlungen dieselbe Tendenz. Die nähere Betrachtung der Bewegungen der verschiedenen Strafen und der Sittlicgkeitsverbechen ist sehr lehrreich. Die Zuchthausstrafe auf beschränkte Zeit steigt fast ununterbrochen bis zur Zeitstrecke 1890—1894, wo sie ein Maximum erreicht. Die Reklusionsstrafe ist sehr stark vertreten und die Gefängnisstrafe beträgt den grössten Prozentsatz, viel grösser als der Anteil aller anderen Strafen zusammen. Die Geldstrafe dagegen ist nur sehr wenig vertreten. Die Wirkungen dieser strengen Behandlung der Sittlichkeitsverfehlungen zeigen sich in der Bewegung dieser Verfehlungen. Bis 1890-1894 bemerkt man kaum eine Steigerung; dagegen zeigt die

entsprechende Kurve ein Minimum in der Zeitstrecke 1890—1894, d.h. eben in der Zeit, wo die Zuchthausstrafe ein Maximum erreicht. Von 1895 an vollzieht sich eine grosse Umwandlung. Die Kurve der Zuchthausstrafen sinkt sehr stark, bis sie allmählich verschwindet. Die Kurve der Reklusion sinkt rasch, und noch rascher die der Gefängnisstrafe. Die einzige Kurve, die eine grosse Steigerung aufweist, ist die der Geldstrafe. Gleichzeitig, und gerade von 1895 an, vermehren sich die Sittlickeitsverfehlungen und die Zunahme setzt sich bis in die letzte Zeit fort, so dass die Zahl der Sittlickeitsverfehlungen in der Zeistrecke 1905—1909 fast fünfmal so gross ist, als die der ersten Zeitstrecke.

Endlich lässt sich dieselbe Tendenz bei den Körperverletzungen und den Beleidigungen und Verleumdungen bemerken, wie es in dem Diagramme 16 (b.) ersichtlich ist. An anderer Stelle haben wir schon ausgeführt, wie die ausserordentlich grosse Freisprechungsquote als Begleiterscheinung einer grossen Zunahme dieser Verfehlungen zu verzeichnen ist. Aber nicht nur die Freisprechung blidet hier das Zeichen der unzweckmässigen Milderungstendenz in der Behandlung der Körperverletzungen, sondern auch die Art der Bestrafung zeigt dieselbe Neigung. Trotz der raschen Vermehrung der Körperverletzungen, nimmt die Gefängnisstrafe prozentual fortwährend ab, während die Geldstrafe fast die einzige Strafe bleibt. Die Statistik gibt keine Abstufung der Geldstrafe nach ihrer Grösse an. Selbst darin würde sich die Milderungstendenz bemerken lassen, indem die niedrigsten Geldstrafen die häufigsten sind.

Aus allen hier angeführten Beispielen, aus den Tabellen und entsprechenden Diagrammen, kann man, meines Erachtens, für das hier in Betracht gezogene kriminalstatistische Material folgendes feststellen:

1) Die Strafzumessung steht in einem kausalen Zusammenhang mit der Kriminalitätsbewegung. In allen Fäl-

len, wo wir einer strengeren Bestrafung begegnet sind, haben wir auch eine Abnahme der betreffenden Verfehlungen gefunden; und umgekehrt.

2) Die Strafzumessung geht im allgemeinen zur fortschreitenden Milderung, unbekümmert, ob die verschiedenen Verfehlungen ab- oder zunehmen. Die Strafe als Bekämpfungsmittel der Kriminalität wird infolge dessen unzweckmässig angewendet.

3) Die Milderung zeigt sich einerseits in der allzu grossen Freisprechungsquote und andererseits zeigt sich diese Milderungstendenz in dem ununterbrochenen Uebergang von den schwersten zu den leichtesten Strafarten, und zwar in einem Masse, dass die schwersten Strafen fast verschwinden, und die leichtesten Strafen zum einzigen Bekämpfungsmittel der Kriminalität werden.

4) Als Begleiterscheinung dieser Milderungstendenz zeigt sich eine Zunahme der Verfehlungen, und zwar nicht nur der leichteren Verfehlungen, welche eine mildere Bestrafung hervorrufen, sondern eine Zunahme aller Verfehlungen mit Ausnahme der Raubtaten, bei welchen die Gestaltung der Strafzumessung auch eine andere ist. Man kann also nicht aus der Vermehrung der leichtesten Strafen auf Kosten der schwersten Strafen eine Abnahme der schweren Kriminalität ableiten, und was die Intensität der Bestrafung und der Strafzumessung anlangt, so ist die Annahme berechtigt, dass die Richter sich immer mehr von zu weitgehenden „humanitären Ideen" und nicht genügend von dem Prinzip des Schutzes der Gesellschaft leiten lassen.

DIAGRAMM 1

Freisprechungen im allgemeinen und bei den verschiedenen Gerichten.

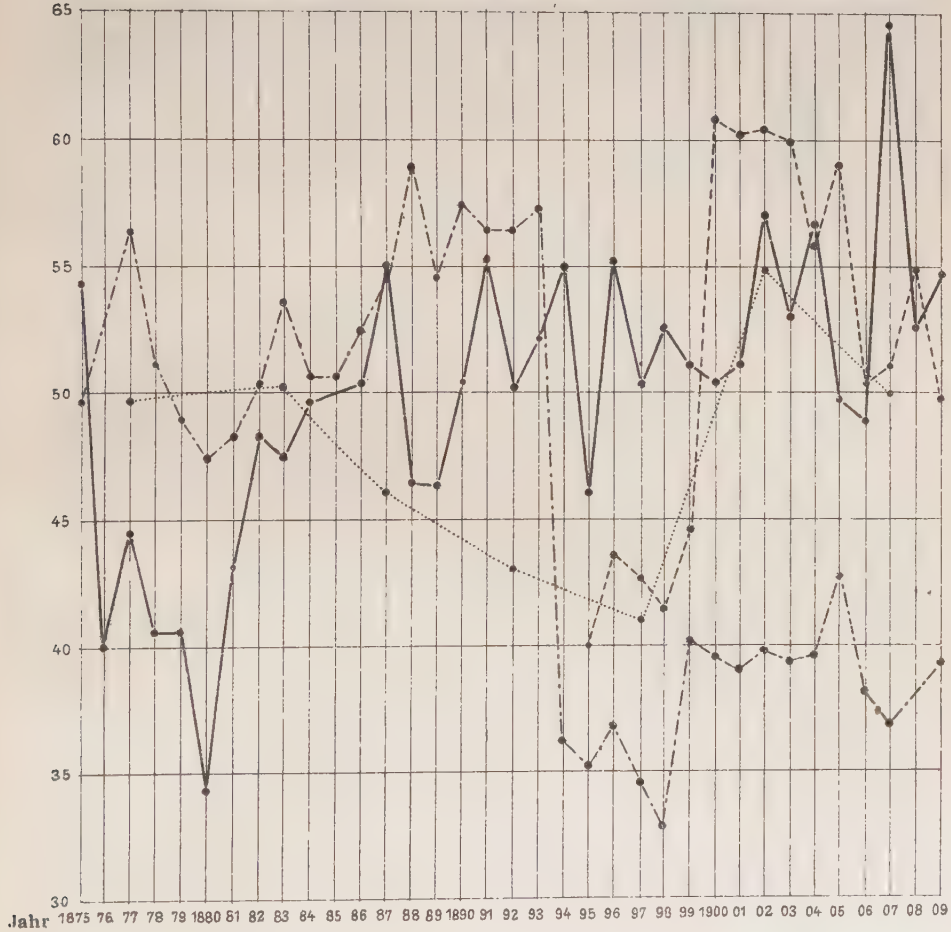

——— Freigesprochene bei den Schwurgerichten.

—·—·— „ „ „ Korrektionstribunalen.

– – – – – „ „ „ Friedensgerichten.

..... bei allen Gerichten in 5 jährig. Zeitstrecken

DIAGRAMM 1 (bis)

Die Kurven der Verurteilten bei den verschiedenen Gerichten.
(in Prozentsätzen der Gesamtverurteilungen ausgedrückt).

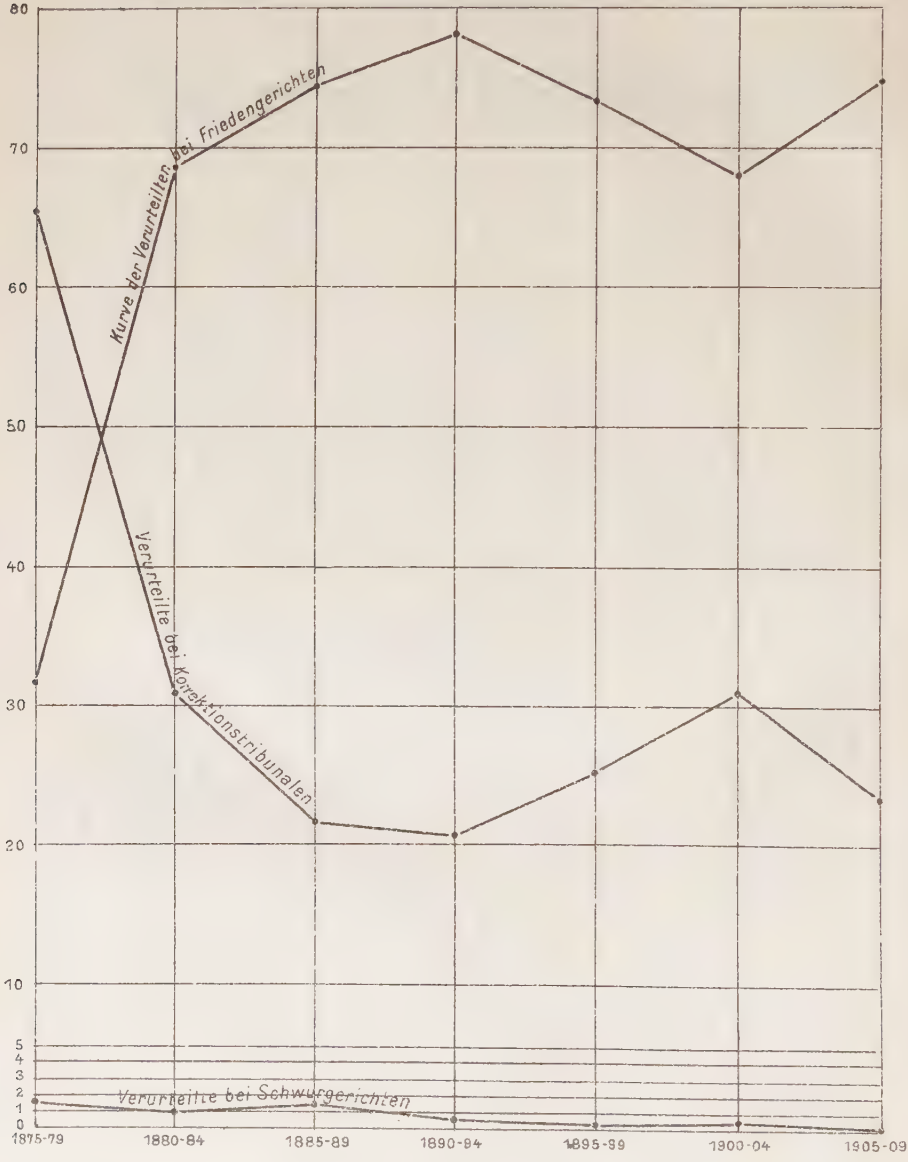

DIAGRAMM 2

Auf 10.000 der Gesamtbevölkerung

a) Die Hauptverfehlungsgruppen.

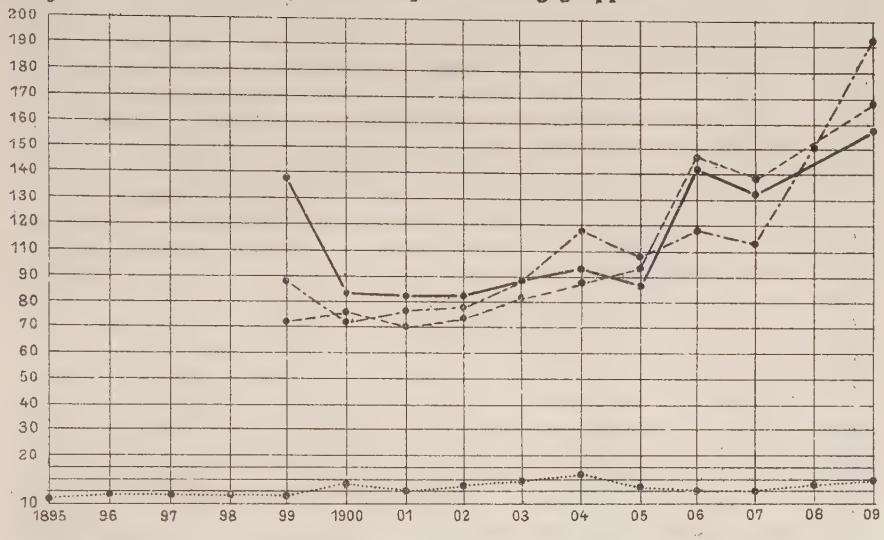

——— Verfehlungen gegen die Person.
– – – – „ „ das Eigentum.
– – – – Verschiedenes.
..... Verfehlungen gegen die öffentl. Ordnung.

b) Verfehlungen gegen das Eigentum.

Auf 10.000 der Gesamtbevölkerung

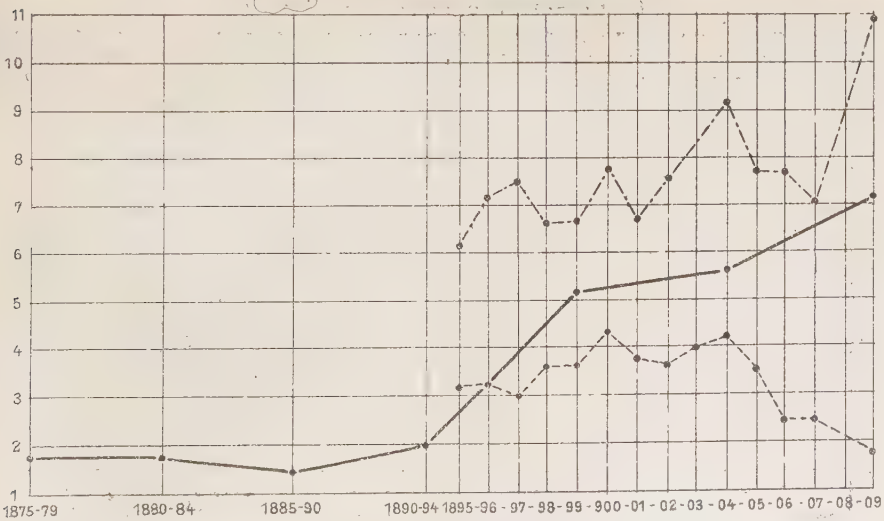

——— Fälschungen.
– – – – Privaten gegen die öffentl. Ordnung.
– – – – Beamten „ „ „ „

DIAGRAMM 3

Auf 10.000 der Gesamtbevölkerung.

a) Verfehlungen gegen die Person.

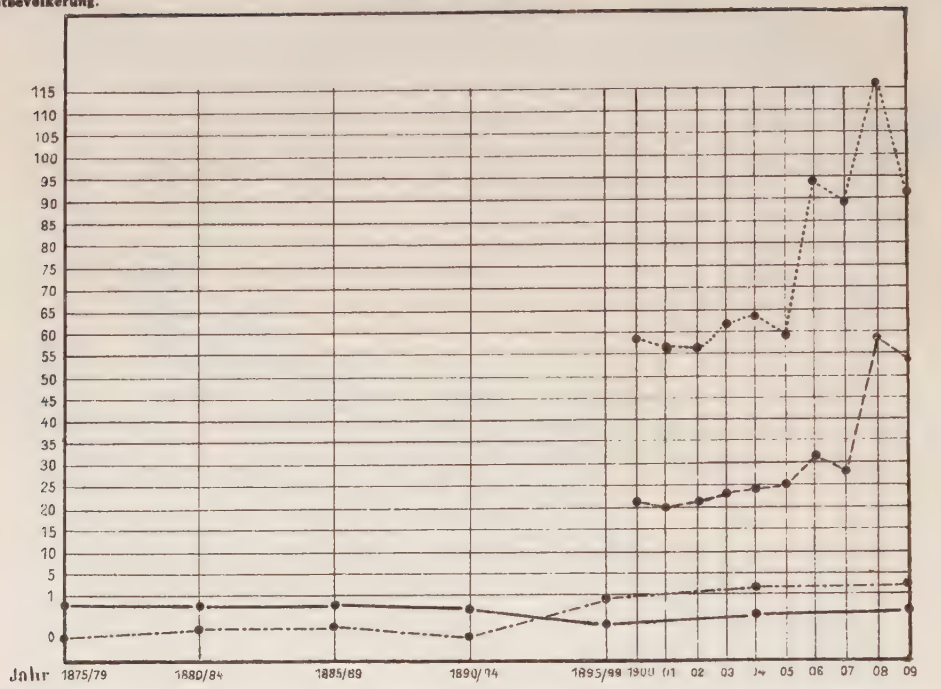

Mord – – Sittlichkeitsverbrechen ..... Körperverletzungen – – Beleidigungen und Verleumdungen

b) Vesfehlungen gegen das Eigentum.

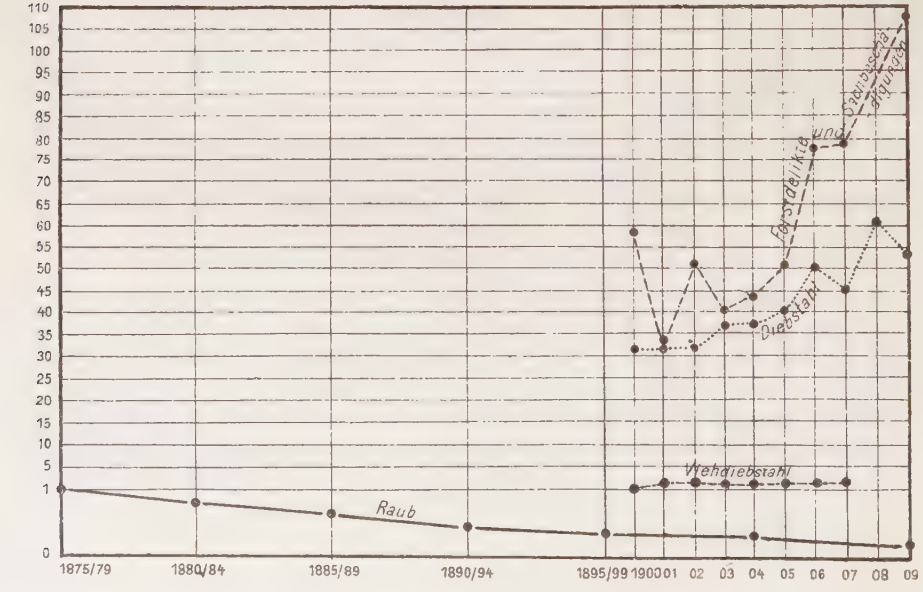

DIAGRAMM 4

a) Die schwere Kriminalität.

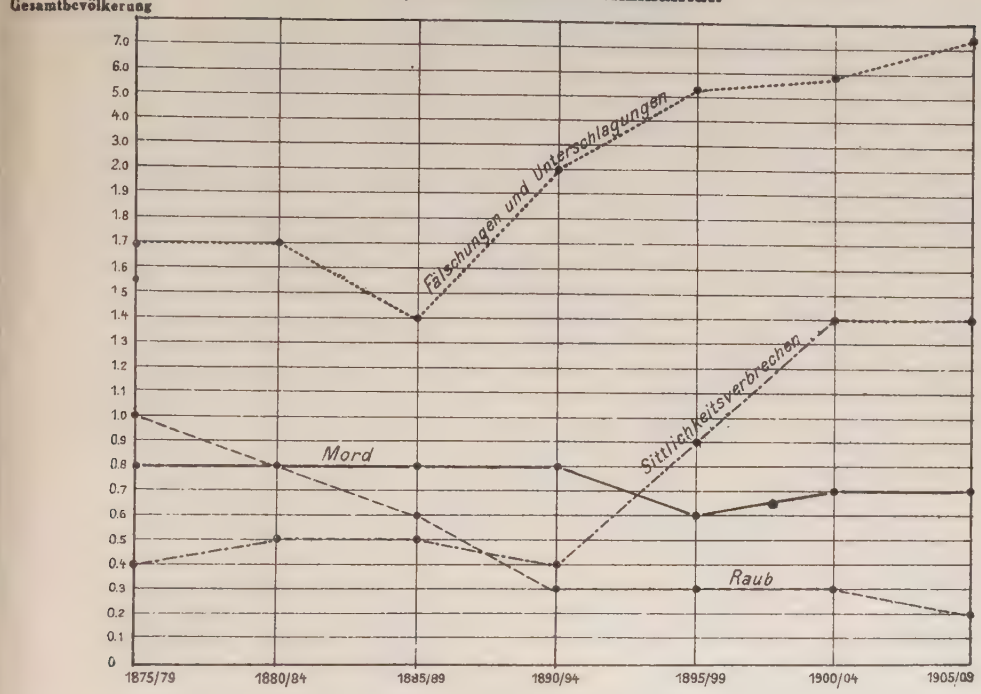

b) Die mittlere Kriminalität.

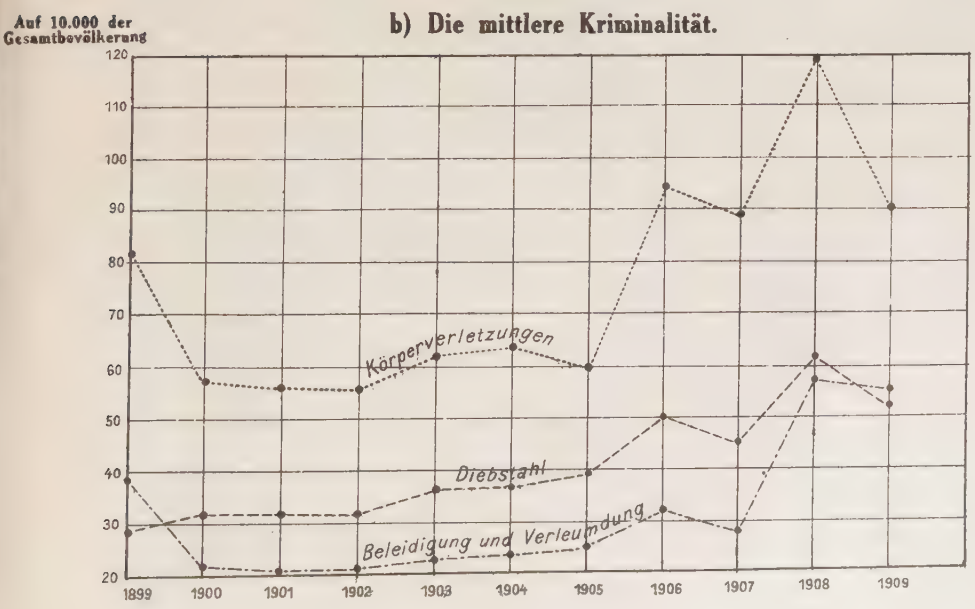

DIAGRAMM 5

Fälschungen, Unterschlagungen, Diebstähle, Mais- und Weizenproduktion.

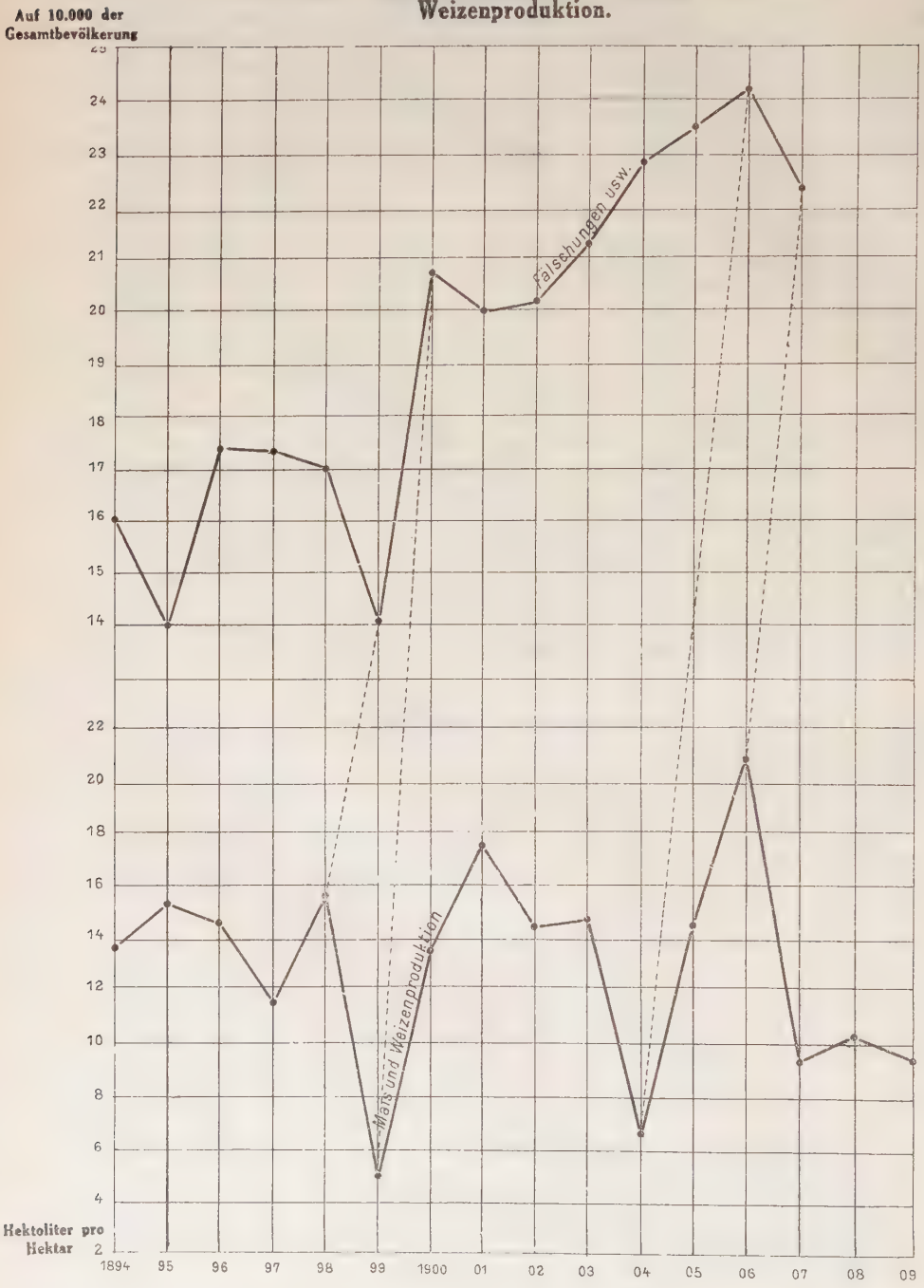

DIAGRAMM 6

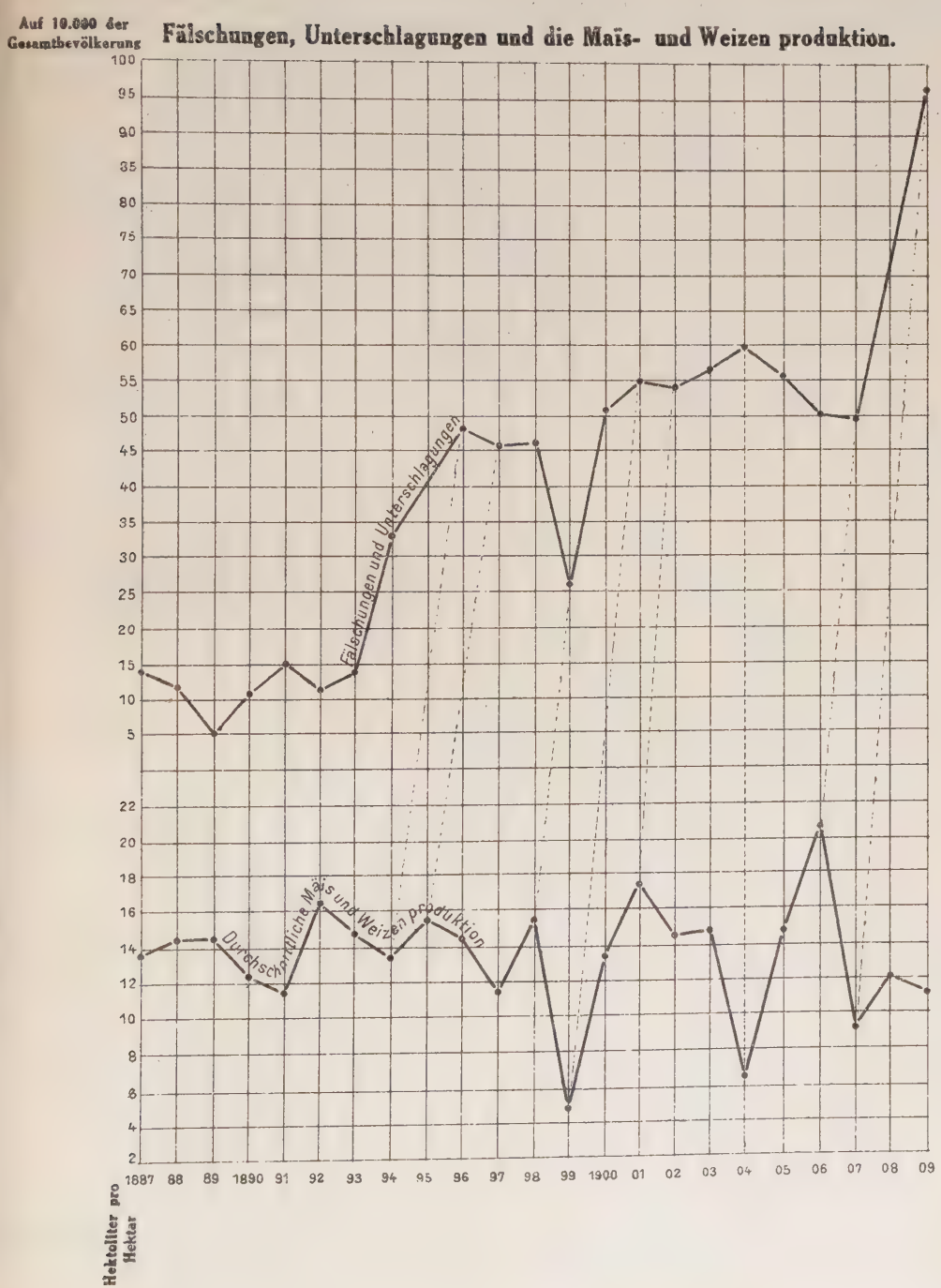
Auf 10.000 der Gesamtbevölkerung
Fälschungen, Unterschlagungen und die Maïs- und Weizen produktion.
100
95
90
85
80
75
70
65
60
55
50
45
40
35
30
25
20
15
10
5
Fälschungen und Unterschlagungen
22
20
18
16
14
12
10
8
6
4
2
Durchschnittliche Maïs und Weizen produktion
1887 88 89 1890 91 92 93 94 95 96 97 98 99 1900 01 02 03 04 05 06 07 08 09
Hektoliter pro Hektar

DIAGRAMM 8

Die Tötung und die durchschnittliche Mais- und Weizenproduktion.

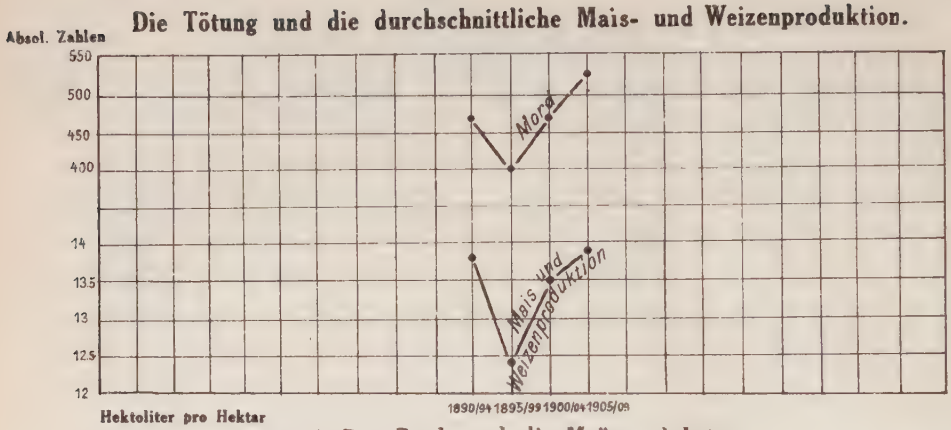

b) Der Raub und die Maïsproduktion

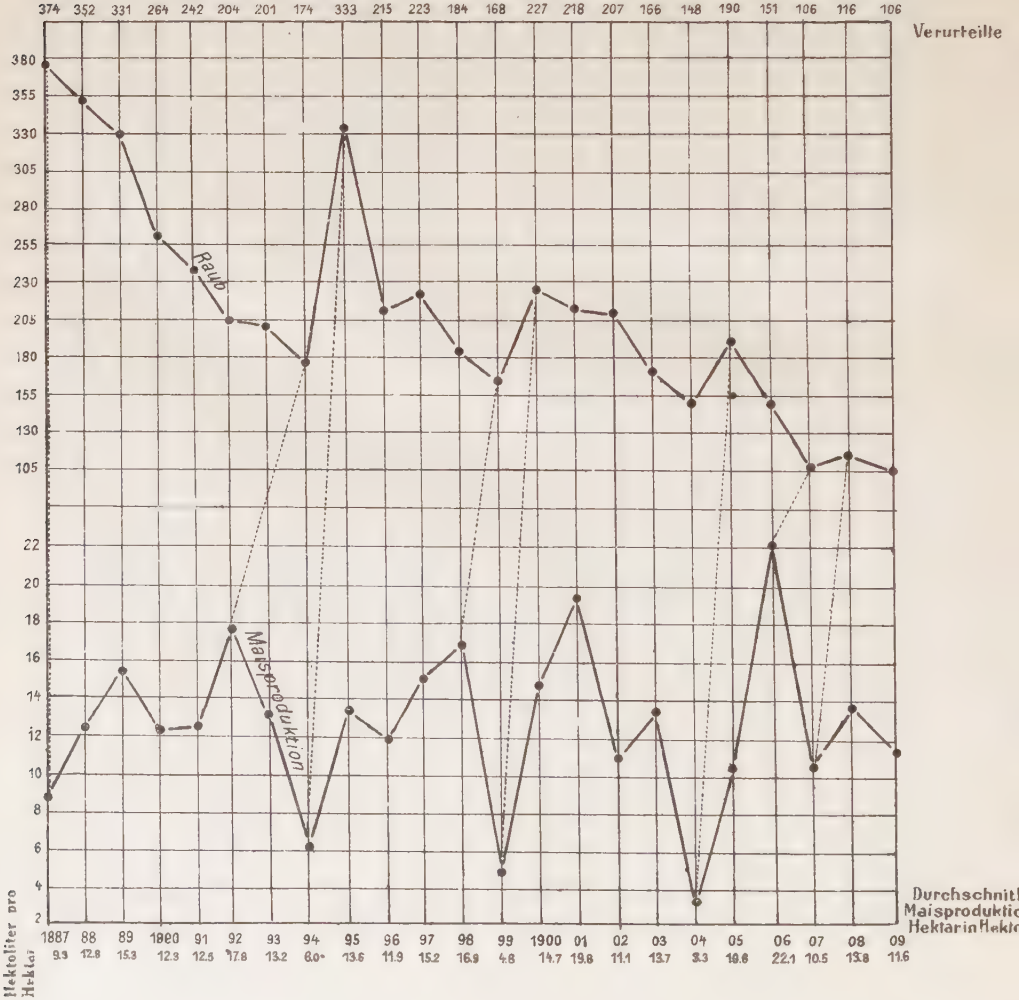

DIAGRAMM 9

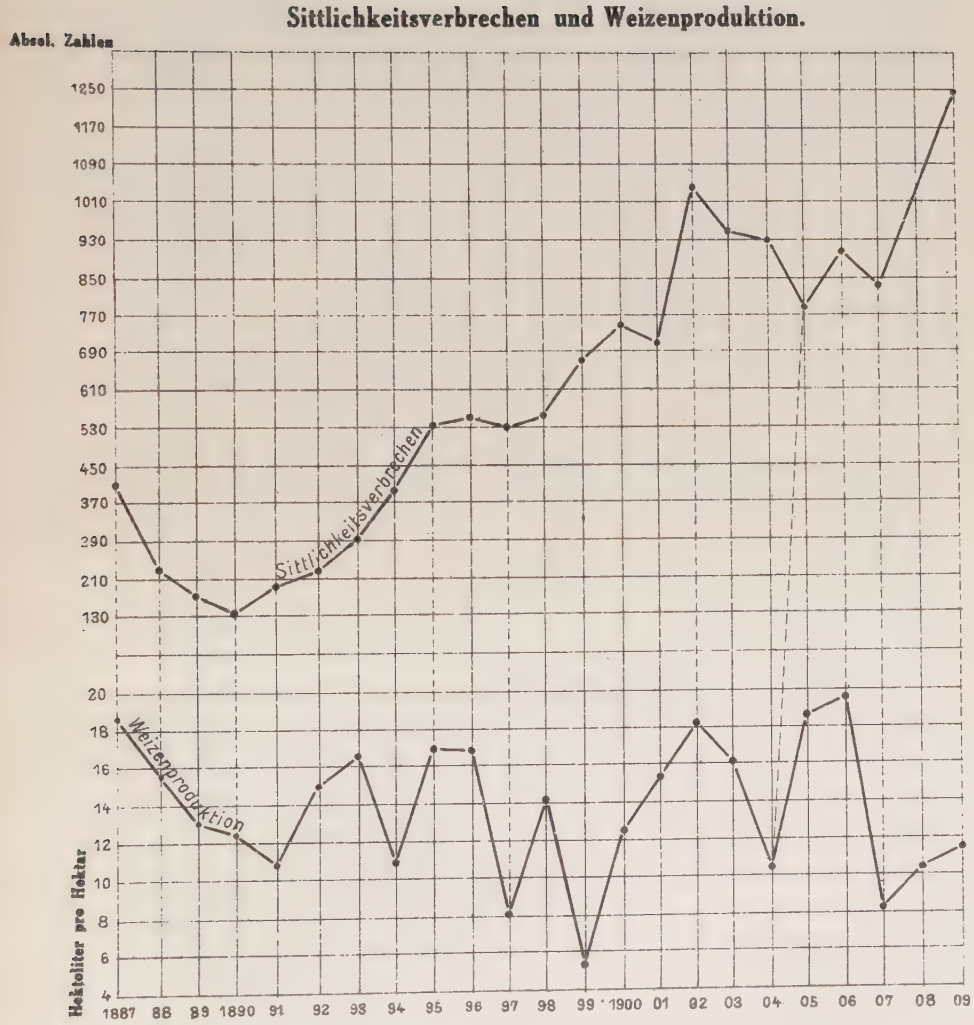
Sittlichkeitsverbrechen und Weizenproduktion.
Absol. Zahlen
1250
1170
1090
1010
930
850
770
690
610
530
450
370
290
210
130
Sittlichkeitsverbrechen
20
18
16
14
12
10
8
6
4
Weizenproduktion
Hektoliter pro Hektar
1887 88 89 1890 91 92 93 94 95 96 97 98 99 1900 01 02 03 04 05 06 07 08 09

DIAGRAMM 10

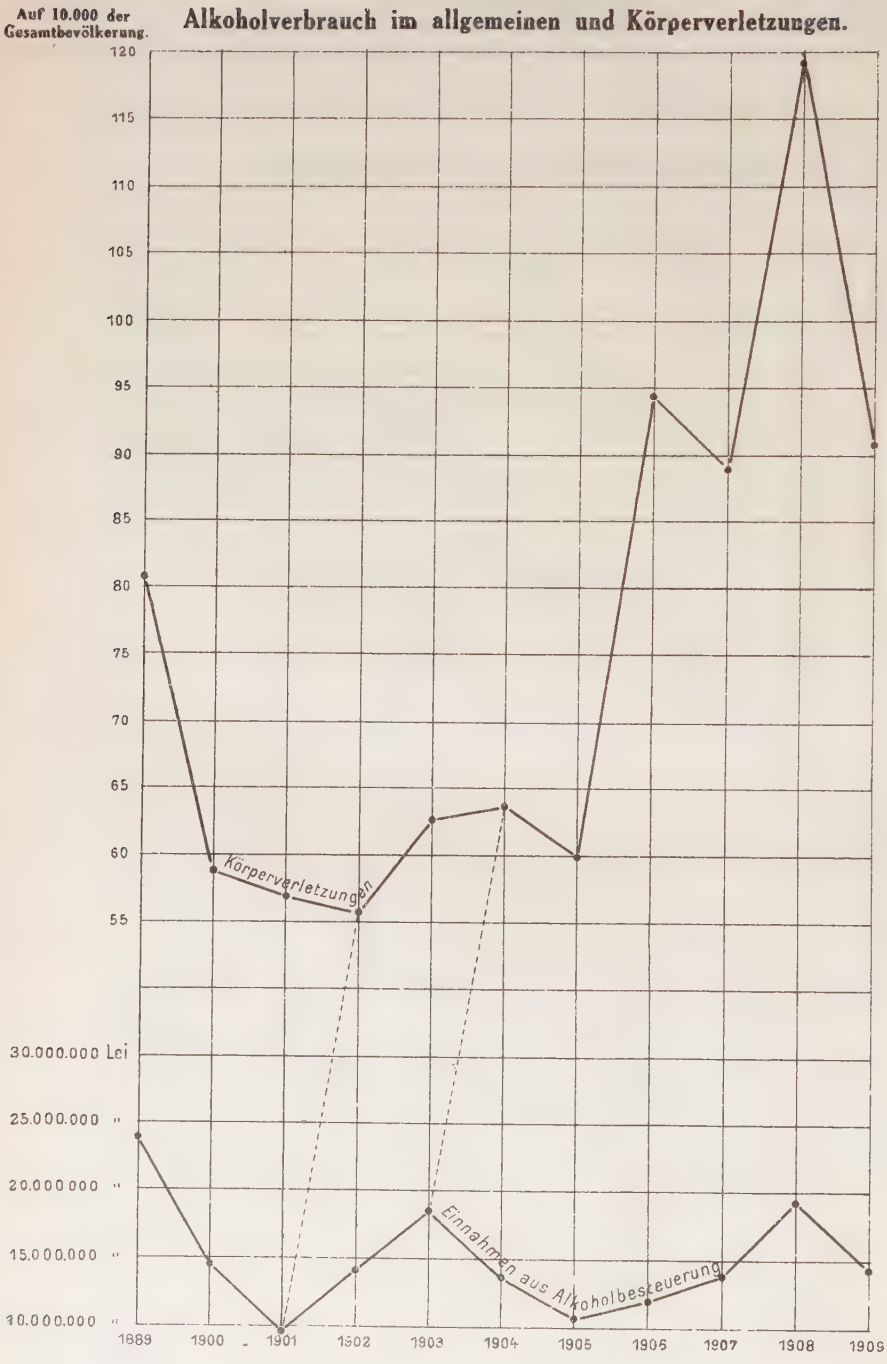
Auf 10.000 der Gesamtbevölkerung.
Alkoholverbrauch im allgemeinen und Körperverletzungen.
120
115
110
105
100
95
90
85
80
75
70
65
60
55
Körperverletzungen
30.000.000 Lei
25.000.000 "
20.000.000 "
15.000.000 "
10.000.000 "
Einnahmen aus Alkoholbesteuerung
1899
1900
1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909

DIAGRAMM 11

a) Alkoholverbrauch und Verfehlungen gegen die öffentl. Ordnung.

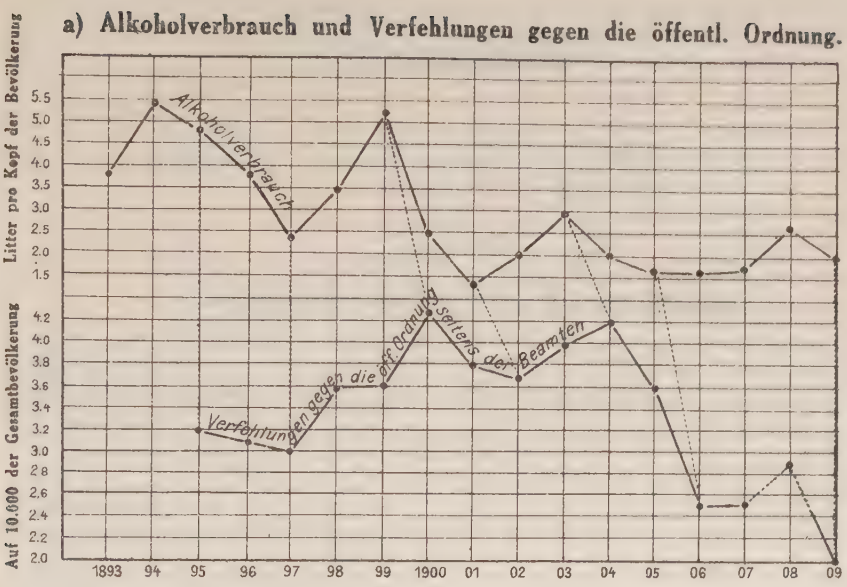

b) Weinverbrauch und Körperverletzungen&Beleidigungen.

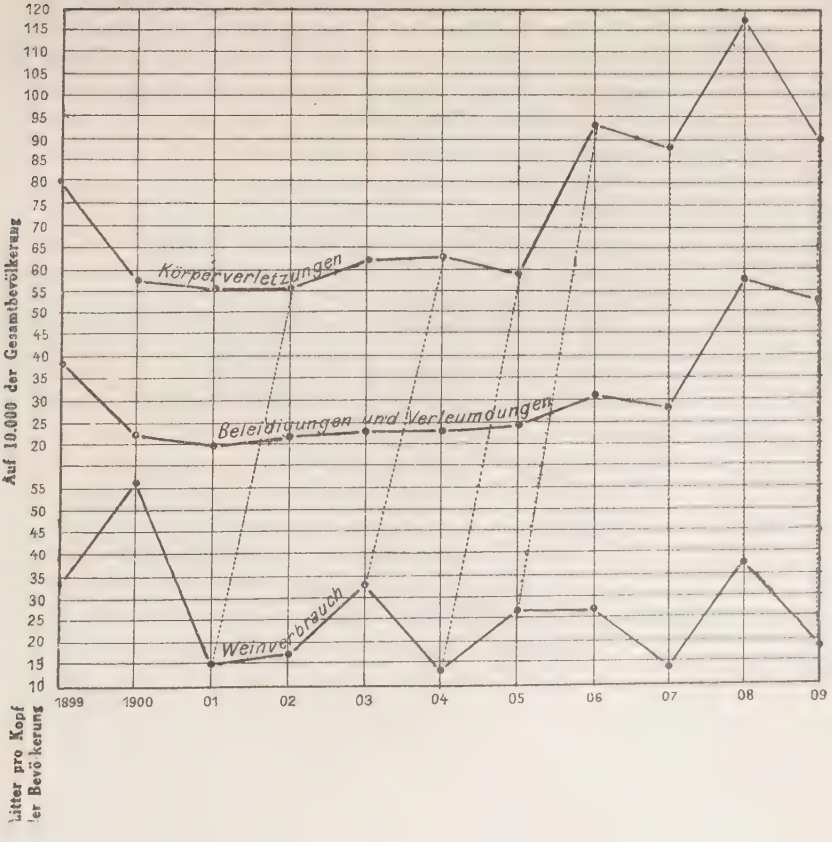

DIAGRAMM 12

Alkoholverbrauch und Sittlichkeitsverfehlungen.

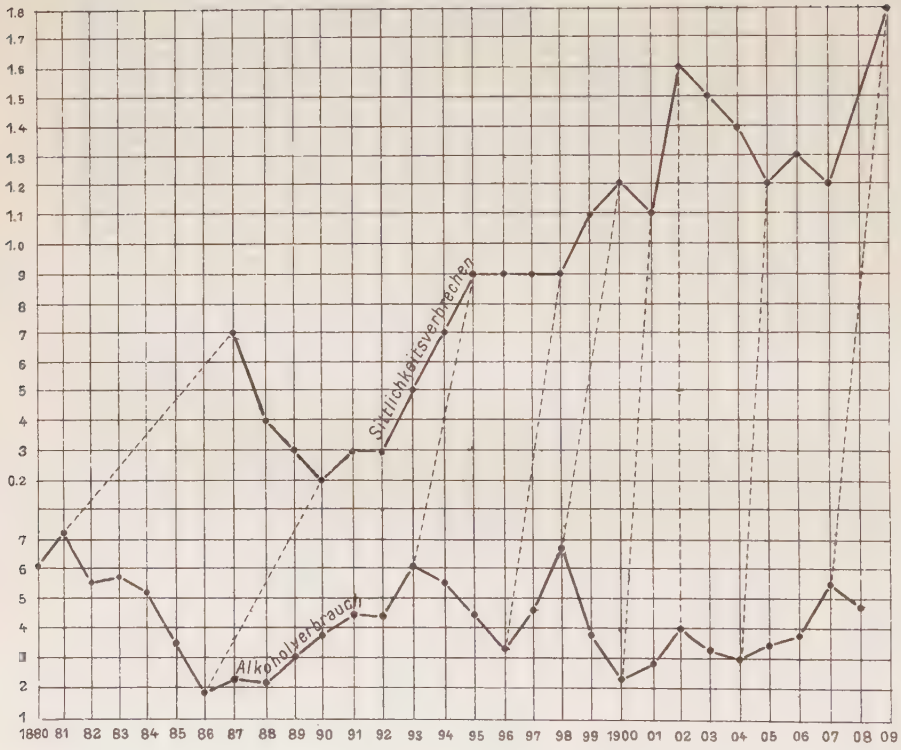

DIAGRAMM 13

Die Strafzumessung im Allgemeinen und das Wachstum der Kriminalität.

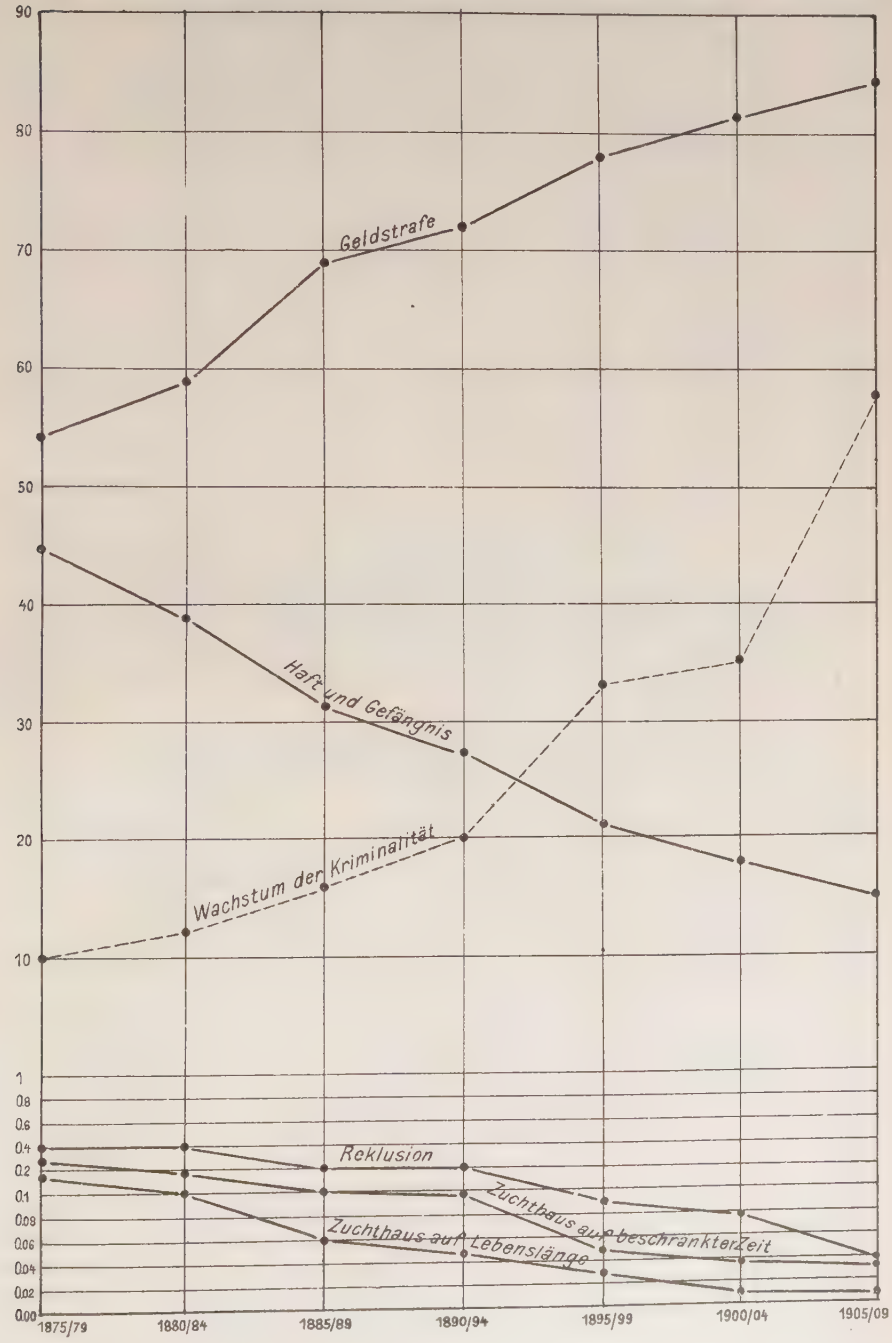

DIAGRAMM 14

a) Der Mord und die Strafzumessung.

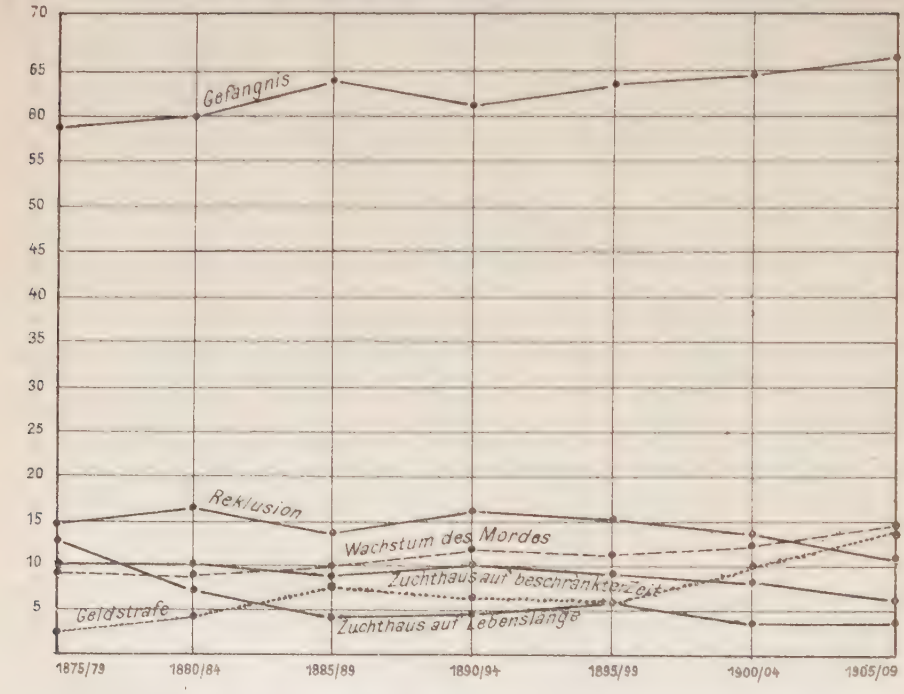

b) Der Raub und die entsprechende Strafzumessung.

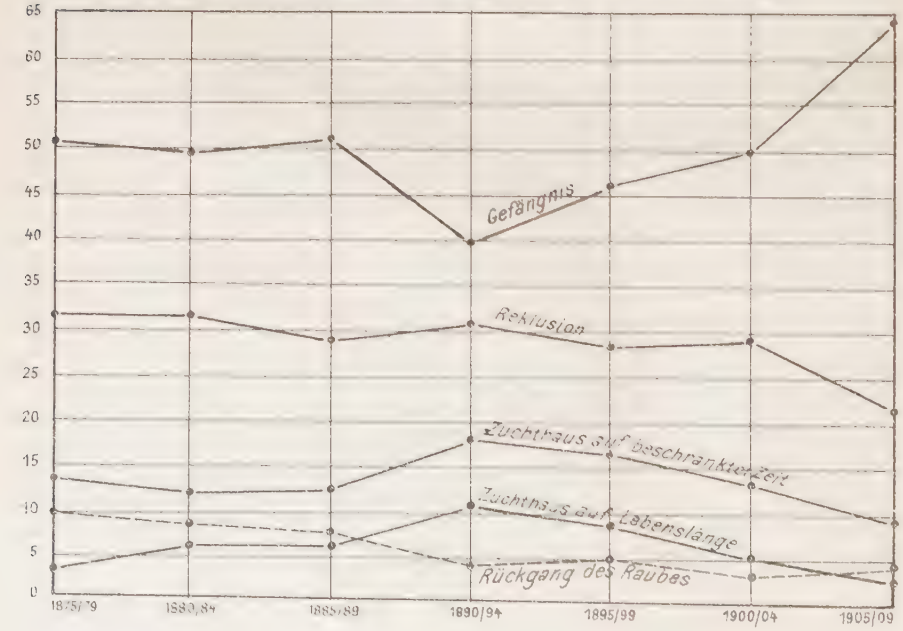

DIAGRAMM 15

a) Sittlichkeitsverbrechen und Strafzumessung.

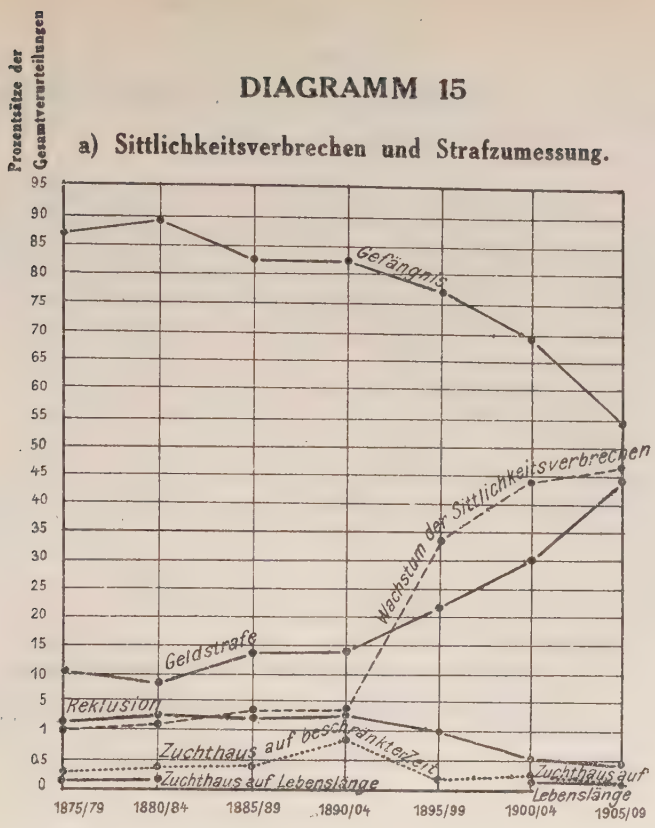

b) Fälschungen bzw. Unterschlagungen und die Strafzumessung.

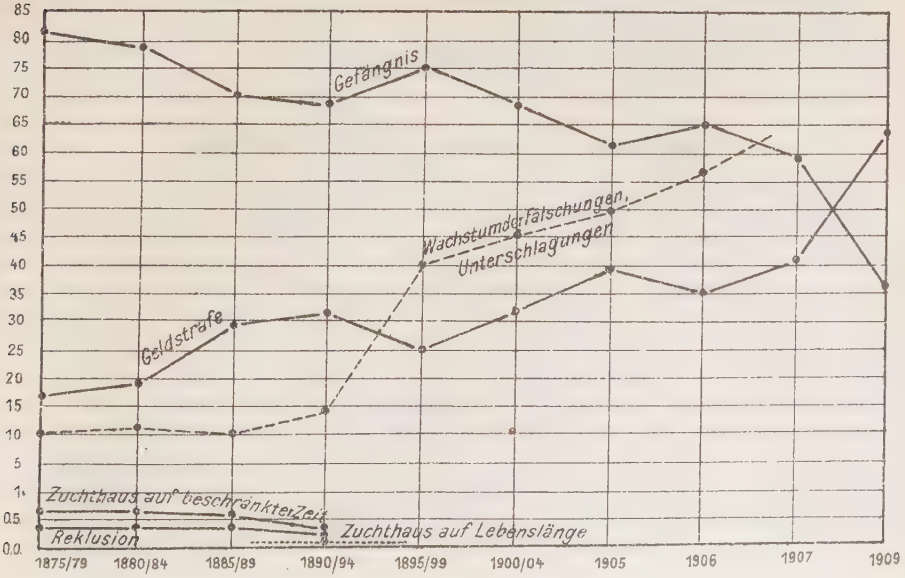

DIAGRAMM 16

a) Diebstähle und die entsprechende Strafzumessung.

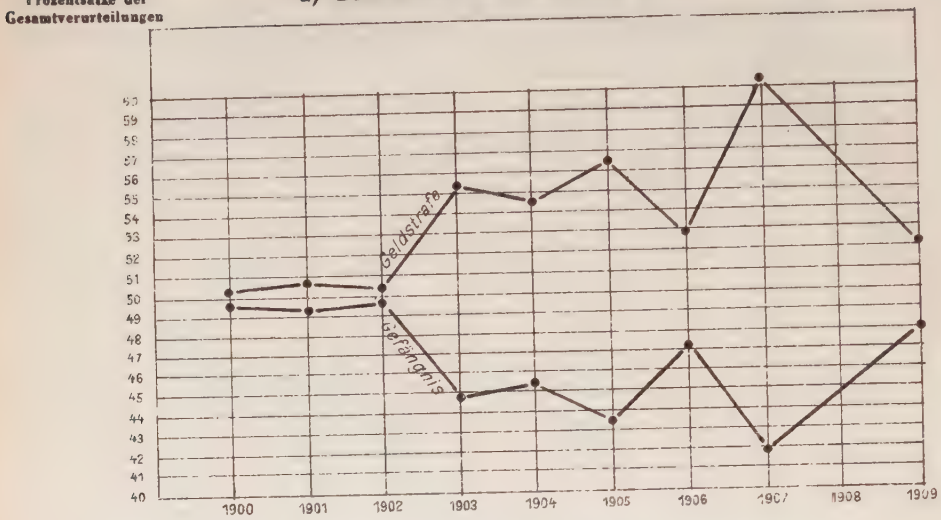

b) Körperverletzungen und die Strafzumessung.

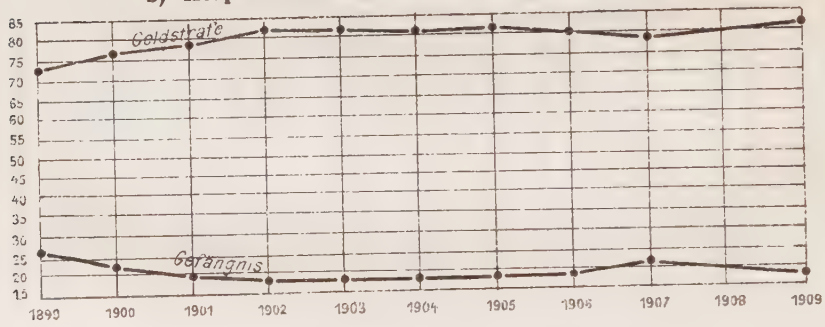

Beleidigung, Verleumdung und ihre Bestrafung.

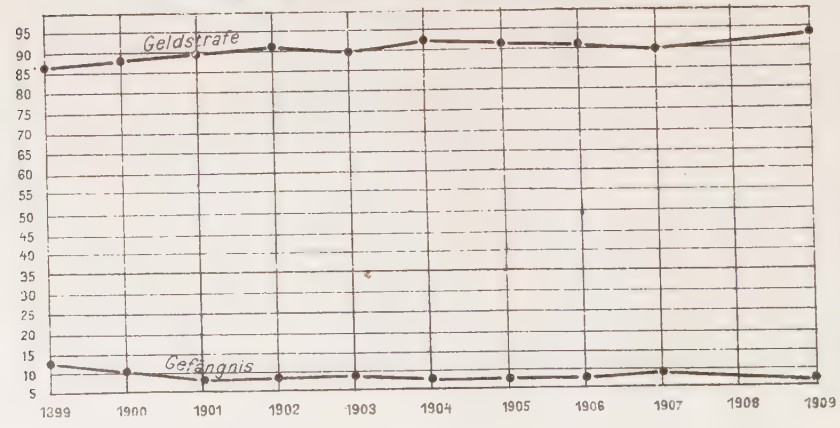

Statistische Karten I.

Die räumliche Gliederung der Kriminalität im allgemeinen.

% der Gesamtbevölkerung.

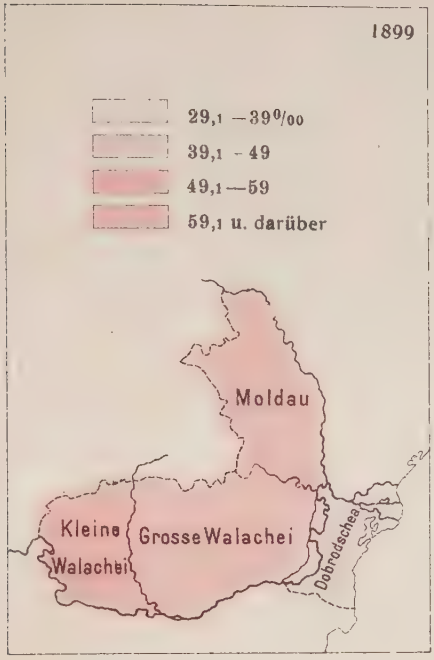

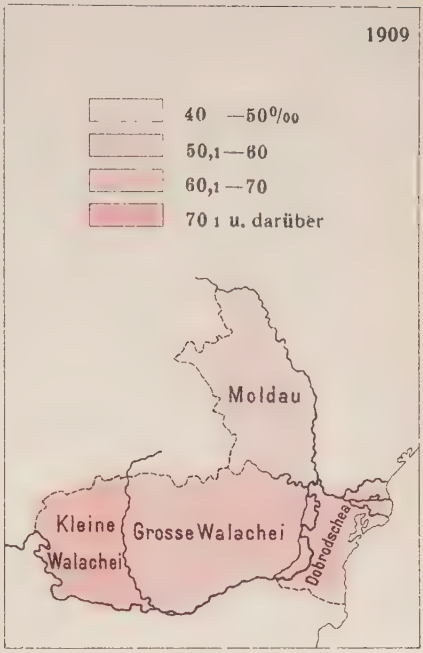

Die Tötung

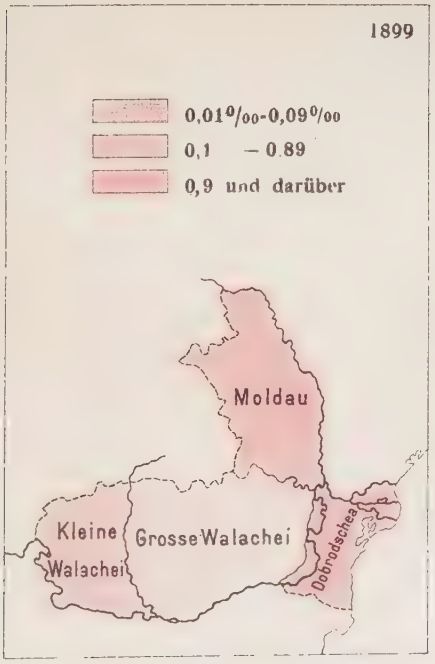

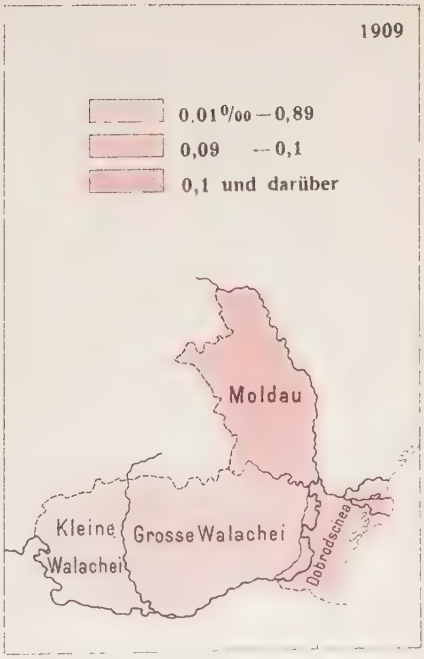

Die Sittlichkeitsverfehlungen.

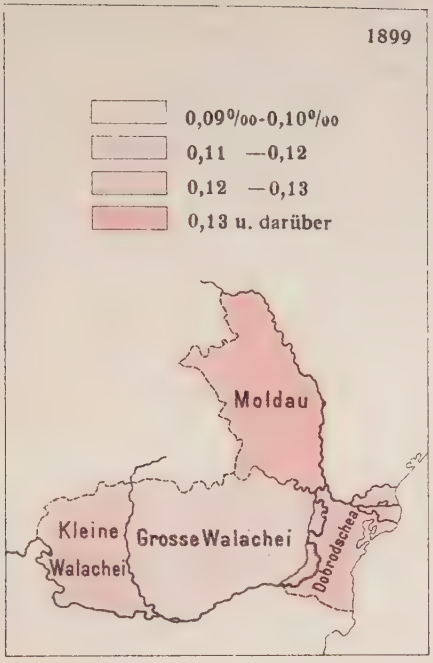

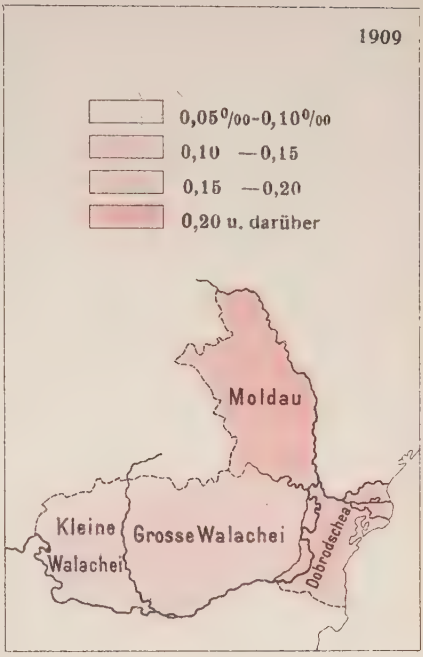

Der Raub.

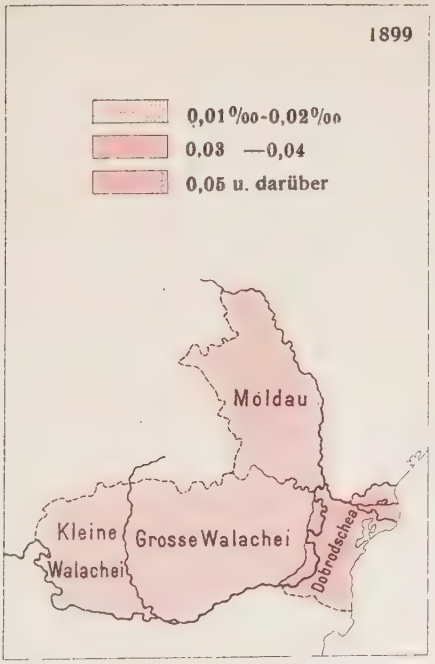

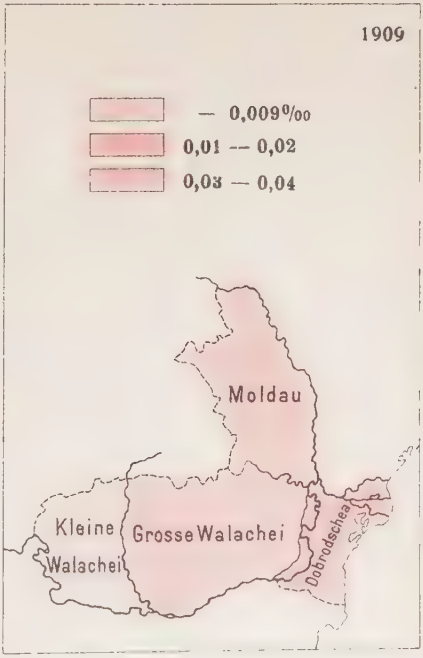

Statistische Karten III.

Die Körperverletzungen.

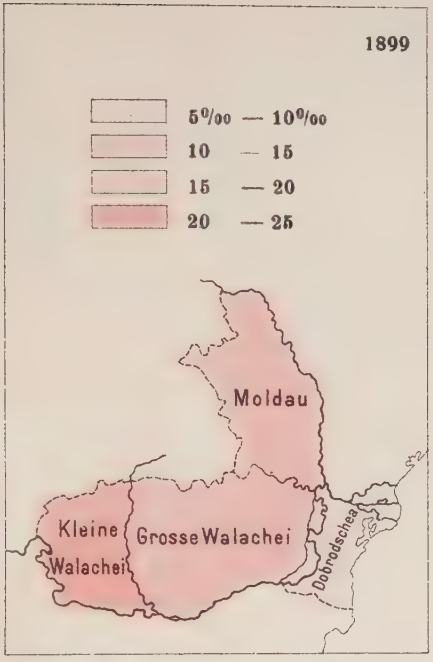

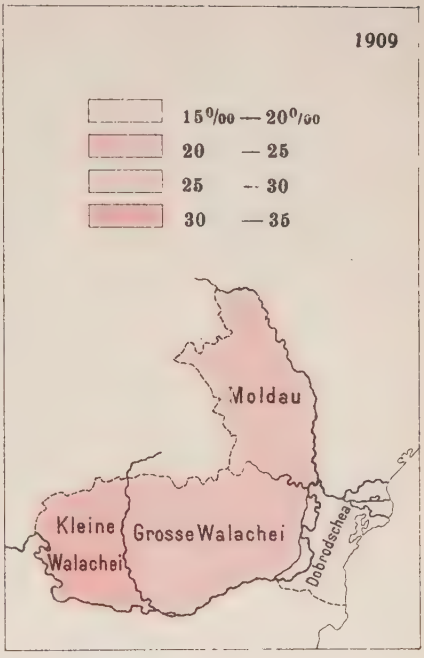

Die Beleidigungen und die Verleumdungen.

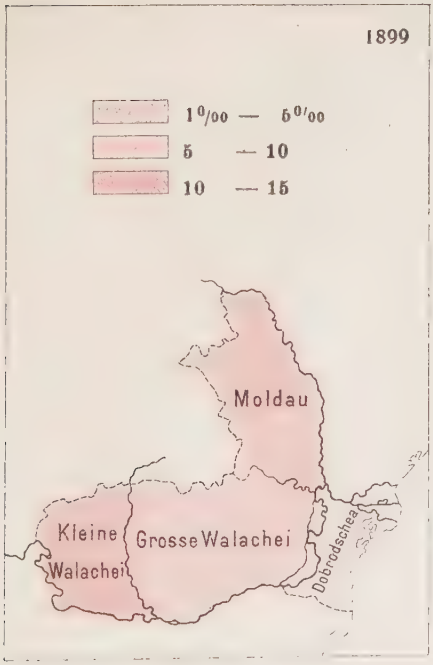

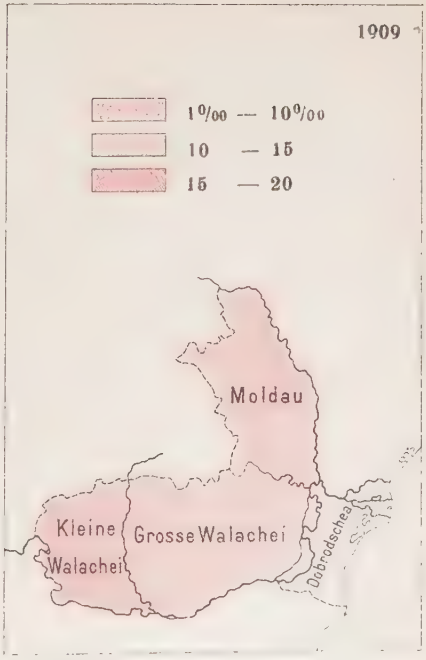

Statistische Karten IV.

Die Diebstähle

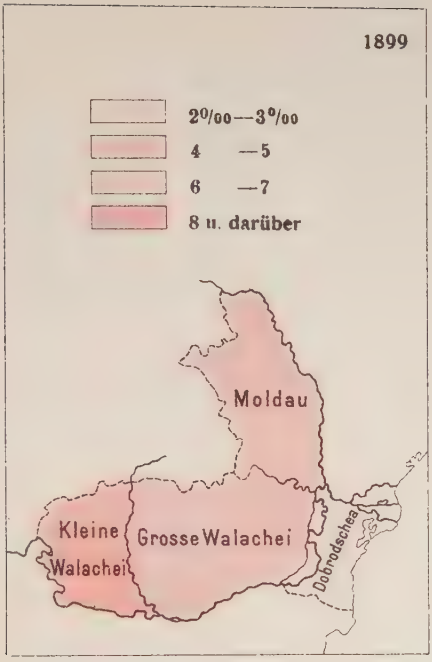

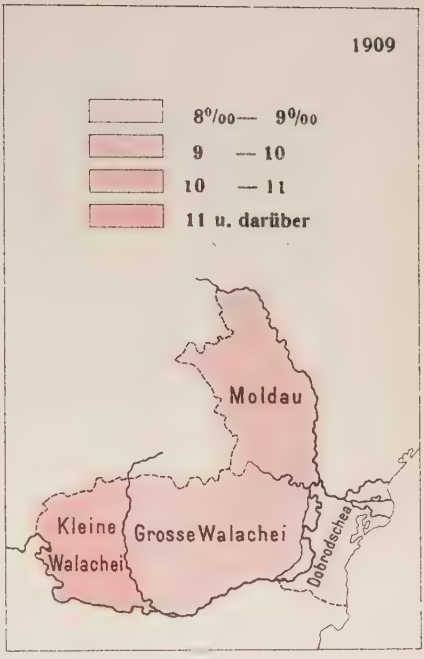

Die Fälschungen und Unterschlagungen.

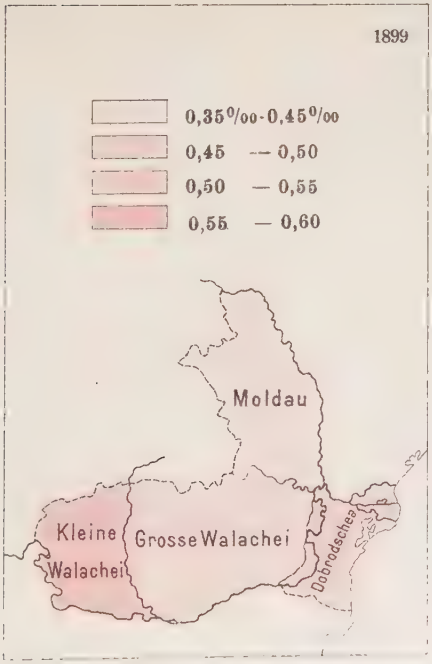

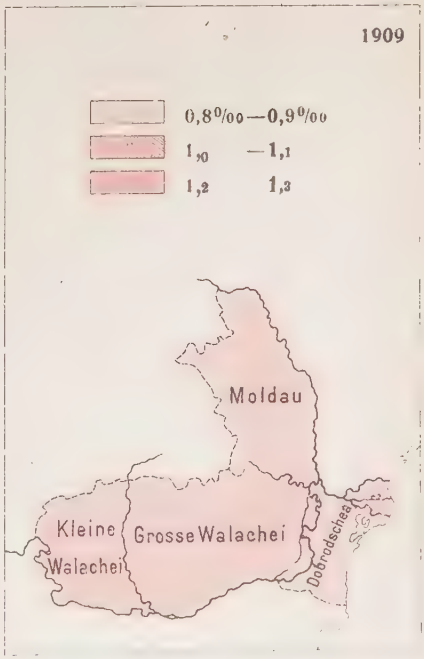

Tabelle 1. *)
Verurteilte und Freigesprochene.

a) *Im Allgemeinen.*

	Absolute Zahlen		Relative Zahlen (%)	
Zeitstrecke	**Angeklagt**	**Verurteilt**	**Verurteilt**	**Freigesprochen**
1875—1879	93.378	47.172	50,5	49,5
1880—1884	111.984	55.774	49,8	50,2
1885—1889	139.328	74.887	53,7	46,3
1890—1894	164.547	93.513	56,8	43,3
1895—1899	264.499	155.017	58,6	41,4
1900—1904	364.612	102.898	44,7	55,3
1905—1909	545.342	273.815	50,2	49,8

b) *Bei den verschiedenen Gerichten.*

Freigesprochene in % der Angeklagten.

Jahr	**Schwurgerichte.**	**Korrektionstribunale.**	**Friedensgerichte.**
1875	54,2	49,5	
76	40,5	53,0	
77	44,2	56,5	
78	40,9	51,4	
79	40,9	48,8	
1880	34,0	47,6	
81	43,1	48,3	
82	48,1	50,7	
83	47,4	53,5	
84	49,4	50,7	
85	49,6	50,5	
86	50,3	51,9	
87	55,6	54,2	
88	46,9	58,6	
89	46,9	54,5	
1890	50.8	57.4	
91	55,4	56,2	
92	50,3	56,3	
93	52,1	56,4	
94	55,0	36,3	
95	46,0	35,2	39,9
96	55,4	37,1	43,6
97	50,3	34,2	42,7
98	52,6	33,6	41,9
99	51,1	40,2	44,4
1900	50,5	39,2	61,5
01	50,6	39,0	60,5
02	56,9	39,9	60,8
04	53,8	38,4	60,2
04	56,3	38,9	56,3
05	49,9	42,4	58,7
06	48,8	38,5	50,6
07	64,7	36,6	51,8
08	52,6	37.7	55,2
09	54,6	38,9	49,8

1) Die statistischen Tabellen habe ich nach den in den verschiedenen Heften der „Statistica judiciară a României“ (1865—1909) veröffentlichten Ausweisen gebildet.

Tabelle 2.

Die Zahl der Verurteilten im Verhältnis zur Bevölkerungszahl.

Jahr	Bevölkerungszahl [1]	Durchschnittszahl der Bevölkerung in 5jährigen Zeitstrecken von 1875 an.	Zahl der Verurteilten in 5 jährigen Zeitstrecken.	Auf 10.000 der Gesamtbevölkerung sind in den entsprechenden Zeitstrecken verurteilt worden.
1859	3.864.848			
1860	3.917.541			
61	3.969.675			
62	4.018.957			
63	4.044.208			
64	4.093.452			
65	4.132.842			
66	4.115.818			
67	4.153.363			
68	4.198.649			
69	4.250.373			
1870	4.294.201			
71	4.332.874			
72	4.347.689			
73	4.355.701			
74	4.361.135			
75	5.399.236			
76	4.446.165			
77	4.479.813	4.428.095	47.172	106,—
78	4.485.696			
79	4.529.568			
1880	4.545.821			
81	4.622.674			
82	4.687.722	4.698.889	55.774	118,7
83	4.776.193			
84	4.862.037			
85	4.960.043			
86	5.046.363			
87	4.108.406	5.109.732	74.887	146,5
88	5.177.629			
89	5.256.221			
1890	5.318.341			
91	5.392.576			
92	5.424.517	5.433.176	93.513	172,1
93	5.485.739			
94	5.544.706			
95	5.635.434			
96	5.709.959			
97	5.795.235	5.792.071	155.017	267,6
98	5.863.037			
99	5.956.690			
1900	5.045.352			
01	6.125.742			
02	6.195.798	6.210.239	162.898	262,2
03	6 232.032			
04	6.392.273			
05	6.480.338			
06	6.585.582			
07	6.684.265	6.677.529	273.815	410,0
08	6.771.722			
09	6.865.739			

1) Diese Zahlen sind dem Werke des Herrn Dr. L. Colescu: „Recensământul general al populației", Bucureşti 1905, und den verschiedenen Heften der Zeitschrift: Buletinul statistic al României (1900—1910) entnommen.

Tabelle 3.

a) Die Zahl der Verurteilten nach dem aburteilenden Gerichte

Jahr	Friedensgerichte. Absolute Zahlen	Friedensgerichte. Durchschnittl. Zahlen	Korrektionstribunale. Absol. Zahlen	Korrektionstribunale. Durchschnittl. Zahlen	Schwurgerichte. Absol. Zahlen	Schwurgerichte. Durchschnittl. Zahlen
1775			28.973		915	
76			29.513		639	
77		15.681	26.689	30.781	652	710
78			34.791		727	
79			34.841		621	
1880			19.523		530	
81			15.146		649	
82		37.754	17.162	17.386	687	634
83			17.181		555	
84			17.621		752	
85			19.622		628	
86			19.151		736	
87		56.616	17.716	17.602	958	769
88			13.731		810	
89			17.793		713	
1890			14.084		712	
91			16.264		755	
92		72.339	14.952	20.430	737	744
93			16.914		754	
94			39.939		733	
95	106.975		34.792		751	
96	97.111		37.573		591	
97	112.415	114 397	42.864	39.964	611	613
98	128.972		42.084		522	
99	126.613		42.506		590	
1900	97.435		50.724		674	
01	100.135		45.601		635	
02	102.964	110.743	48.716	51.499	608	622
03	118.981		53.825		609	
04	134.202		58.629		583	
05	135.500		53.048		640	
01	191.767		61.292		652	
07	184.759	203.891	59.701	67.260	648	586
08	229.389		85 324		668	
09	268.042		77.026		362	

b) Beziehungszahlen.

Zeitstrecken	Auf 10.000 der Gesamtbevölkerung verurteilen: Friedensgerichte	Korrektionstribunale	Schwurgerichte	Von der Gesamtzahl der Verurteilten sind verurteilt worden: von den Friedensgerichten	Korektionstribunalen	Schwurgerichten
1875—79	35,4	69.5	1,6	33,8%	65,2%	1,0%
1880—84	84.7	32.7	1.3	67,9%	31,1%	1,1%
1885—89	110,6	34.4	1.5	75,5%	23,3%	1,2%
1890—94	133,2	37.6	1.3	77,5%	21,8%	0,7%
1895—99	267,6	68,9	1,0	74,0%	25,7%	0,3%
1900—04	178.2	82,9	1,0	68,1%	31,6%	0,3%
1905—09	308.5	100,7	0.8	75,8%	24,3%	0,2%

Tabelle 4.

Die Einteilung der Verfehlungen nach ihrer Qualität; Verfehlungsgruppen.

Verurteilte wegen Verfehlungen

Jahr	Gegen die öffentl. Ordnung		Gegen din Person		Gegen das Eingentum		Verschiedenes	
	Absol. Zahlen	Auf 10.000 der Gesamt bevölkerung	Absol. Zahlen	Auf 10.000 der Gesamt-bevölkerung	Absol. Zahlen	Auf 10.000 der Gesamt-bevölkerung	Absol. Zahlen	Auf 10.000 der Gesamt-bevölkerung
1895	6643	11,7						
96	6369	11,1						
97	6949	11,9						
98	6905	11,8						
99	6932	11,5	72.512	128,6	40.563	71,9	49.628	89,8
1900	8332	13.7	50.313	83,2	45.797	75,7	44.430	73,4
01	7293	11,9	49 624	81,0	43.009	70,2	46.481	75,8
02	8122	13,2	50.685	81,8	45.690	73,7	47.806	77,1
03	8819	14,0	56.547	89,8	51.942	82.4	56.153	89,2
04	9896	15,4	58.182	91,0	57.328	89,6	68.044	106,4
05	8025	12,3	56.803	87,6	60.628	93,5	63.784	98,4
06	7822	11,8	86.932	132,0	87.661	133,1	71.268	108,1
07	7362	11,0	82.048	122,7	86.417	129,2	69.319	103,7
08 *)	—	—	—	—	—	—	—	—
09	9574	13,9	102.749	149,0	109.733	159,1	131.857	192,0

*) Für das Jahr 1908 gibt die „Statistica judiciară" nur die Zahlen der in letzter Instanz Verurteilten an.

Tabelle 5.

Einteilung der Verfehlungen nach ihrer Qualität; Verfehlungsarten

(In Zahlen der Verurteilte).

Münzfälschungen Urkundenfälschungen aller Art. Unterschlagungen			*Verfehlungen gegen die öff. Ordnung seitens der Privaten*						*Verfehlungen gegen die öff. Ordnung seitens der Beamten*				
Absol. Zahlen	Auf 10.000 der Gesamtbevölkerung		Majestätsbeleidigung	Aufruhr	Beleidigung und Gewalttätigkeit gegen die Beamten	Bestechung	Im Ganzen	Im Ganzen auf 10.000 der Gesamtbevölkerung	Gewaltmissbrauch	Verfehlungen gegen den Familienstand der Personen	Andere	Im Ganzen	Auf 10.000 der Gesamtbevölkerung
1875 76 77 78 79	765	1,7											
1880 81 32 83 84	803	1,7											
85 86 87 88 89	764	1,4											
1890 91 92 03 94	1098	2,0											
95			—	58	3458	35	**3551**	6,2	157	1256	426	1849	3,2
96			—	50	3976	48	4074	7,1	162	954	583	1799	3,1
97	3108	5,3	—	13	4390	29	4432	7,6	245	1060	442	1747	3,0
98			1	14	3929	36	3980	6,7	289	1315	538	2142	3,6
99			1	43	4019	18	4081	6,8	467	1046	669	2184	3,6
1900			1	26	4698	37	4762	7,8	435	1311	908	2654	4,3
01			—	124	4064	23	4211	6,8	334	1539	474	2347	3,8
02	3498	5,6	—	117	4597	30	4744	7,6	394	1235	716	2345	3,7
03			2	75	5130	24	5231	8,2	464	1259	819	2542	4,0
04			1	50	5855	38	5944	9,2	380	1577	769	2726	4,2
05			—	31	5041	28	5100	7,7	300	1007	741	2048	3,6
06			2	28	5055	12	5097	7,7	441	848	403	1692	2,5
07	4818	7,2	1	282	4467	27	4777	7,1	446	863	387	1696	2,5
07			(?)	(?)			(?)	(?)	(?)	(?)	(?)	(?)	—
09			2	58	7522	60	7648	11,1	474	433	452	1359	1,9

Tabelle 6 (Fortsetzung).

Einteilung der Verfehlungen nach der Qualität.

(in Zahlen der Verurteilte).

	Mord Todschag Mordversuch		*Sittlichkeitsverbrechen*			*Körperverletzungen*		*Beleidigungen und Verleumdungen*	
bs.	Zahlen	Auf 10.000 der Gesamtbevölk.	Absol. Zahlen	Auf 10.000 der Gesamtbevölk.		Absol. Zahlen	Auf 10.000 der Gesamtbevölk.	Absol. Zahlen	Auf 10.000 der Gesamtbevölk.
1875									
76									
77	381	0,8	201	0,4					
78									
79									
1880									
81									
82	371	0,8	246	0,5					
83									
84									
85									
86									
87	427	0,8	265	0,5					
88					0,7				
89					0,4				
1890					0,3				
91					0,2				
92	463	0,8	246	0,4	0,3				
93					0,3				
94					0,5				
95					0,7				
96					0,9				
97	400	0,6	570	0,9	0,9				
98					0,9				
99					0,9	(1899) 48.251	81,0	23.243	39,0
1900					1,1	35.144	58,1	12.970	21,4
01					1,2	35.288	57,0	12.524	20,4
02	473	0,7	875	1,4	1,1	35.312	56,9	13.023	21,0
03					1,6	39.523	62,8	14.696	23,3
04					1,5	40.836	63,8	15.133	23,6
05					1,4	38.818	59,9	15.917	24,5
06					1,2	62.292	94,5	20.807	31,5
07	526	0,7	948	1,4	1,3	59.616	89,3	19.030	28,4
08					1,2	80.887(*)	119,4	39.359 (*)	58,1
09					1,8	62,255	90,6	37.655	54,8

Tabelle 7 (Fortsetzung).

Einteilung der Verfehlungen nach der Qualität.

(in Zahlen der Verurteilte).

	1 Raub		2				3	4	5		
	Absol. Zahlen	Auf 10.000 des Gesamtbevölkerung	Diebstähle im Allgemeinen		Davon Viehdiebstähle		Forstdelikte	Grenzverfehlungen bei Grundstücken	Sachbeschädigungen im allgemeinen	Im ganzen (3, 4, 5)	
			Absol. Zahlen	Auf 10.000	Absol. Zahlen	Auf 10 000				Absol. Zahlen	Auf 10.000 der Gesamtbevölkerung
1875											
76											
77	463	1,0									
78											
79											
1880											
81											
82	373	0,8									
83											
84											
85											
86											
87	316	0,6									
88											
89											
1890											
91											
92	217	0,3									
93											
94											
95											
96											
97	225	0,3									
98											
99			17.243	28,9	632	1,0	13.851	879	5.537	20.467	34,3
1900			19.305	31,8	804	1,3	17.214	1344	4.584	35.142	58.0
01			19.587	31,9	830	1,3	15.258	679	3.794	19.731	31,7
02	193	0,3	19.899	32,1	886	1,4	16.609	1023	4.679	31.311	50,5
03			22.813	36,2	947	1,5	19.675	1023	4.759	25.457	40,4
04			23.475	36,7	884	1,3	22.984	1133	5.924	30.041	43,8
05			25.460	39,2	886	1,3	24.314	1202	5.961	32.277	49,8
06			32.943	50,0	857	1,3	39.022	1731	10.529	51.282	77,8
07	134	0,2	30.849	44,9	820	1,2	40.820	1754	9.547	52.121	77,
08			41.085	60,6	—	—	—	—	—	—	—9
09			36.370	53,0	—	—	53.867	684	13.488	74.039	107,9

Tabelle 8.

Die Verteilung der Verfehlungen auf den verschiedenen Landesteilen.

a) *Die Zahl der Verurteilten in den 4 Landesteilen im Verhältnis zu der entsprechenden Bevölkerungszahl.*

	Kleine Walachei			Grosse Walachei			Moldau			Dobrodschea		
Jahr	Bevölkerungszahl	Verurteilten Zahl	Auf 1000 der Gesamtbevölkerung	Bevölkerungszahl	Die Zahl der Verurteilte	Verurteilt auf 1.000 der Gesamtbevölkerung	Bevölkerungszahl	Die Zahl der Verurteilte	Auf 1.000 der Gesamtbevölkerung	Bevölkerungszahl	Die Zahl der Verurteilte	Auf 1.000 der Gesamtbevölkerung
1899	1.181.243	90.185	76,8	2.659.517	108.870	40,9	1.848.122	92.212	49,8	267.808	8.778	32,7
1909	1.229.627	99.778	81,1	2.775.988	144.244	51,9	1.925.174	92.404	47,9	279.450	17.487	62,5

b) *Die räumliche Gliederung der verschiedenen Verfehlungen*

(In Zahlen der Verurteilte).

Jahr	Kleine Walachei	Grosse Walachei	Moldau	Dobrodschea	Verfehlungsarten
1899	1.2‰	1,3‰	0,8‰	0,7‰	Beleidigung und Gewalttätigkeit gegen die Beamten.
1909	1,5‰	1,5‰	1,3‰	2,7‰	
1899	0,10‰	0,09‰	09‰	0,9‰	Mord
1909	0,07‰	0,09‰	0,11‰	0,10‰	Totschlag
1899	0,11‰	0,09‰	0,14‰	0,12‰	Sittlichkeitsverbrechen
1909	0,08‰	0,15‰	0,46‰	0,13‰	
1899	13‰	5‰	6‰	3‰	Verleumdungen
1909	20‰	14‰	14‰	2,7‰	
1899	20‰	11‰	16,‰	7‰	Körperverletzungen
1909	31‰	19‰	21,‰	14‰	
1899	0,02‰	0,02‰	0,03‰	0,09‰	Raub
1909	0,04‰	0,02‰	0,02‰	0,04‰	
1899	0,55‰	0,51‰	0,36‰	0,46‰	Fälschungen aller Art, Unterschlagungen, Bankerott
1909	1,2‰	1,2‰	1,0‰	0,9‰	
1899	9‰	4‰	5‰	3‰	Diebstähle
1909	14‰	9‰	10‰	8‰	

Tabelle 9.

Die Mais- und Weizenproduktion in Rumänien.

(Nach „Buletinul Statistic al României" 1895 und „Statistica agricolă a României" 1893—1910)

Jahr	Maïs H-l.	Maïs H-l. pro H-a	Weizen H-l.	Weizen H-l. pro H-a	Maïs und Weizen (Durchschnitt) H-l. pro Hectar	
1886	17.157.905	9,3	20.821.962	18,4	13,8	
88	21.489.359	12,8	19.901.862	15,6	14,2	
89	27.448.147	15,3	17.619.661	13,2	14,2	
1890	21.860.338	12,3	18.904.241	12,5	12,4	
91	21.137.371	12,5	17.088.117	11,1	11,8	
92	32.522.742	17,8	22.532.962	15,1	16,4	13,8
93	25.658.060	13,2	21.406.400	16,4	14,8	
94	10.533.716	6,0	15.360.100	11,0	13,5	
95	25.134.000	13,6	24.139.900	16,8	15,2	
96	23.056.700	11,9	25.088.700	16,7	14,3	
97	28.112.300	15,2	12.844.300	8,1	11,5	12,3
88	35.912.000	16,9	20.600.100	14,2	15,5	
99	9.768.700	4,8	9.184.900	5,5	5,1	
1900	29.970.400	14,7	19.967.900	12,6	13,6	
01	41.211.350	19,4	25.508.800	15,6	17,5	
02	24.120.653	11,1	26.859 886	18,1	14,6	13,5
03	28.287.760	13,7	25.771.610	16,1	14,9	
04	6.906.288	3,3	18.937.153	11,0	7,1	
05	20 888.245	10,6	36.412.747	18,6	14,6	
06	46.004.196	22,1	40.126.507	19,8	20,9	
07	20.289.516	10,5	14.884.307	8,7	9,6	13,8
08	27.801.220	13,8	19.316.118	10,7	12,2	
09	24.716 581	11,6	19.998.879	11,8	11,7	
1910	36.531 426	18,4	39.031.793	20,0	19,2	

Tabelle 10.

Einige charakteristische Verfehlungen.

Jahr.	Fälschungen aller Art Unterschlagungen Diebstähle aller Art. (Ausser den von den Friedensgerichten abgeurteilt. Diebstählen) Absol. Zahlen	Auf 10.000 des Gesamtbevölkerung	Fälschungen und Unterschlagungen Abs. Zahen	Auf 10.000	Raub Abs. Zahen
1887			756	1,4	374
88			636	1,2	352
89			212	0,5	331
1890			603	1,1	264
91			820	1,5	242
92			745	1,3	204
93			776	1,4	201
94	8.839	15,9	1.879	3,3	174
95	7.791	13,9	2.392	4,2	333
96	10.072	17,5	2.838	4,9	215
97	10.051	17,5	2.700	4,6	223
98	10.006	17,0	2.714	4,6	184
99	8.383	14,0	1.572	2,6	168
1900	12.718	20,8	3.122	5,1	227
01	12.251	19.9	3.478	5,6	218
02	12.574	20,2	3.426	5,5	207
03	13.239	21,4	3.614	5,7	166
04	14.597	22,8	3.850	6,0	148
05	15.250	23,5	3.643	5.6	190
06	16.021	24,3	3.394	5,1	151
07	15.024	22,4	3.410	5,1	106
08			—	—	116
09			6.674	9,7	106

Tabele 11.

a) Alkoholverbrauch [1])

Jahr	Alkoholkonsum („Rachiuri", Spirtuosen, etc.) α		Bierkonsum β		Weinkonsum γ		
	H.l.	Liter pro Kopf der Bevölkerung	H.l.	Liter pro Kopf der Bevölkerung		H. l. (nicht in Reinalkohol ausgedrückt)	Liter pro Kopf der Bevölkerung
1879—80	100.700	2,0	11.264	0,2			
80—81	256.755	5,6	26.859	0,6			
81—82	312.315	6,8	24 188	0,5			
82—83	242.876	5,2	19.694	0,4			
83—84	255.134	5,4	19.731	0,4			
84—85	230.002	4,7	24.032	0,5			
85—86	158.343	3,2	17:833	0,4			
86—87	68.616	1,4	18.208	0,4			
87—88	87.803	1,7	23.821	0,5			
88—89	86.828	1,7	27,795	0,5			
89—90	136.020	2,6	23.033	0,4			
1890—91	177.896	3,4	25.995	0,5			
91—92	210.123	3,9	30.251	0,6	1891	3.529.656	65,7
92—93	207.806	3,8	32.159	0,6	92	3.103.453	57,2
93—94	293.675	5,4	36.408	0,7	93	1.242.283	22,6
94—95	267.730	4,8	41.548	0,7	94	1.167.759	21,1
95—96	214.073	3,8	41.908	0,7	95	3.360.111	59,6
96—97	139.850	2,4	52.899	0,9	96	4.599.576	80,6
97—98	205.478	3,5	62.649	1,1	97	239.072	4,1
					98		
98—99	310.259	5,3	90.794	1.5	99	519.256	8,9
99—900	147.682	2,5	80.663	1,4	900	2.060.066	34,6
1900—01	82.424	1,4	53.097	0,9	101	3.499 568	57,8
901—02	128.448	2,1	48.218	0,8	92	890.983	14,5
02—03	186.411	3,0	59.605	1,0	03	1.045.040	16,0
03—04	134.930	2,1	77.950	1,2	04	1.855.975	29,5
04—05	105.771	1,7	86.427	1,4	05	837.529	13,1
05—06	108.721	1,7	111.673	1,7	06	1.761.760	27,2
							26,8
06—07	118.463	1,8	134.525	2,0	07	1.764.554	14,5
07—08	182.955	2,7	178.484	2,7	08	972.082	33,8
08—09	128.837	1,9	186.060	2,9	09	2.288.235	18,8

b) Einnahmen aus der Alkoholbesteuerung [2])

1871	1.709.956	1884—85	5.245.453	1897—98	15.662.993
72	1.701.601	85- 86	5.650.839	98—99	23.781.937
73	1.700.491	86—87	7.240.538	99—900	14.612.981
74	2.517,397	87—88	8.274.187	1900—91	9.962.915
75	3.102.081	88—89	8.317.121	01—02	14.360.179
76	3.098.953	89—90	6.573.874	02—03	18.295.520
77	3.102.000	1990—91	8.551.342	03—04	13.690.122
78	3.102.000	91—92	10.167.081	04—05	10.584 688
79	3.733.997	92—93	10.121.392	05—06	11.313.793
1880—81	4.855.248	93—94	14.096.701	06—07	12.449.234
81—82	6.397.905	94—95	13.113.910	07—08	19.008.028
82—83	6.210.628	95—96	10.903.011	08—09	14.274.584
83—84	6.336.990	96—97	10.027.216	09—10	13.994.564

1) Die Zahlen des Alkoholverbrauchs sind den „Situaţia operaţiilor efectuate din impositele asupra spirtoaselor" Bucureşti 1912 und „Statistica viilor din România" Bucureşti 1909 entnommen.

2) Diese Zahlen sind nach Dr. Creangă: „Die Finanzen Rumäniens etc." 1912 wiedergegeben.

Tabelle 12.

Verurteilungsquote bei den verschiedenen Verfehlungsarten.

	Raub	Tötung	Sittlichkeitsverbrechen.	Fälschungen und Unterschlagungen.
1875—79	64,1 %	63,4 %	47,7 %	
1880—84	64,5	59,1	50,8	44,8
1885—89	64,8	58,3	49,8	44,7
1890—94	59,8	56,4	50,1	42,8
1895—99	62,0	58,1	55,2	46,2
1900—04	60,1	59,9	56,6	55,7
1905—09	56,3	62,7	56,2	53,6

	Körperverletzungen im allgemeinen.	Körperverletzungen bei den Friedensgerichten.
1900	33,1 %	26 %
1901	33,7	27
1902	32,7	27
1903	32,9	27
1904	33,1	28
1905	32,1	27
1906	43,3	39
1907	42,5	36
1908	—	
1909	40,9	

Tabelle 13.

a) Die Zahl der Verurteilten zu

Jahresstrecke	Index-Zahlen	Geldstrafe	In Prozentsätze der Gesamtverurteilten		In Prozentsätze		In Prozentsätze		In Prozentsätze		In Prozentsätze
1875—79	100	25.476	54,0	20.971	54,5	226	0,4	125	0,3	76	0,2
1880—84	118	33.268	59,6	22.059	39,5	210	0,4	101	0,2	57	0,1
1885—89	159	51.722	69,1	22.833	30,5	185	0,2	88	0,1	42	0,06
1890—94	198	67.815	72,5	25.334	27,1	160	0,2	95	0,1	47	0,08
1895—99	329	121.261	78,2	33.321	21,5	145	0,09	78	0,05	45	0,01
1900—04	345	133.706	82,1	28.960	17,8	139	0,08	73	0,04	25	0,01
1905—09	580	232.329	84,6	41.270	15,3	112	0,04	65	0,03	38	0,05

b) Die Strafzumessung bei einzelnen Verfehlungen

Tötung

							Index-Zahlen der Verurteilten
1875—79	381	12,9%	10,2%	15,2%	58,3%	2,4%	100
1880—84	371	7,8	10,1	16,7	60,4	4,6	97
1885—89	427	4,2	8,9	14,1	64,4	8,2	110
1890—94	463	4,5	9,9	16,2	62,2	6,9	120
1895—99	400	5,7	9,0	15,7	63,2	5,2	105
1900—04	473	3,1	8,9	13,4	64,5	10,1	124
1905—09	526	3,2	6,2	10,8	66,0	13,8	140

Raub

1875—79	463	3,7%	13,8%	31,7%	50,5%	0,2%	100
1880—84	373	6,2	12,1	31,9	49,8	—	81
1885—89	316	6,3	12,6	29,4	51,7	—	68
1890—94	217	11,1	17,9	30,9	40,1	—	47
1895—99	225	8,9	16,0	28,4	46,7	—	49
1900—04	193	4,8	13,7	28,6	50,8	—	42
1905—09	134	2,7	9,5	21,1	64,7	2,0	34

Sittlichkeitsverbrechen

1875—79	201	0,1%	0,1%	2,0%	87,3%	10,6%	100
1880—84	246	0,1	0,4	2,4	89,5	8,6	120
1885—89	265	—	0,4	2,6	82,9	14,1	130
1890—94	246	—	0,8	2,1	82,9	14,2	120
1895—99	570	—	0,2	1,2	77,4	21,2	280
1900—04	875	0,1	0,2	0,6	69,6	29,5	434
1905—09	948	0,1	0,1	0,4	54,6	44,8	471

Fälschungen und Unterschlagungen.

1875—79	765	—	0,7%	0,4%	81,7%	17,9%	100
1880—84	803	—	0,7	0,4	79,7	18,8	105
1885—89	767	—	0,5	0,4	69,8	29,3	100
1890—94	1098	0,1%	0,3	0,2	68,1	31,3	144
1895—99	3108	—	—	—	75,2	24,8	406
1900—04	3498	—	—	—	68,2	31,8	457
1905		—	—	—	61,0	39,0	
1906		—	—	—	65,0	35,0	629
1907	4818	—	—	—	59,0	40,5	
1908			—	—	—	—	
1909		—	—	—	36,6	63,4	

Tabelle 14.

Strafzumessung bei den einzelnen Verfehlungen.

a) *Diebstähle.*

	Verurteilt	Index-Zahlen der Angeklagten.	Gefängnis	Geldstrafe
1900	19.273	100	50,3 %	49,7 %
1901	19.577	99	50,8	49,2
1902	19.704	106	50,2	49,8
1903	22.660	118	44,9	55,1
1904	22.331	122	45,5	54,5
1905	25.270	129	43,6	56,4
1906	32.792	151	47,1	52,9
1907	30.743	142	41,9	58,1
1908	—. —	—	—	—
1909	36.370	—	48,0	52,0

b) *Körperverletzungen.*

1899		100	25,9 %	74,1 %
1900		99	22 9	77,1
1901		102	20,6	79,4
1902		113	19,5	80,5
1903		116	19,2	80,8
1904		111	18,0	82,0
1905		135	18,9	81,1
1906		131	19.3	80,7
1907		—	21,1	78,9
1908		—	—	—
1909		—	18,2	81,8

c) *Beleidigungen und Verleumdungen.*

1899	23.243	12,7 %	87,3 %
1900	12.974	10,2	89,8
1901	12.524	9,1	90,9
1902	13.023	9,0	91,0
1903	14.696	9,6	90,4
1904	15.133	7,7	92,3
1905	15.917	8,9	91,1
1906	21.807	8,4	91,6
1907	20.030	9,2	90,8
1908	— —	—	—
1909	37.659	6,5	93,5